

An die
Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Soziales und Wohnen angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 11. Sitzung
des Ausschusses für Soziales und Wohnen
(XVII. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 21.11.2023, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
3. Verbindliche Bedarfsplanung 2024
Vorlage: 50/3485/XVII/2023
4. Jahresbericht "Behandlung im Voraus planen"
Vorlage: 50/3597/XVII/2023
5. Vorstellung Tag der Erlebniswelt Pflege
Vorlage: 50/3496/XVII/2023

6. Überprüfung der angemessenen Mietobergrenzen ab 01.01.2024
Vorlage: 50/3538/XVII/2023
7. Mitteilungen
- 7.1. Stärkungspakt NRW - Bericht zur Mittelverwendung und Mittelplanung
Vorlage: 50/3439/XVII/2023
- 7.2. Neue Erklärvideos zum Bildungs- und Teilhabepaket
Vorlage: 50/3435/XVII/2023
- 7.3. Zuwendungen an die Wohlfahrtsverbände im Jahr 2023
Vorlage: 50/3483/XVII/2023
- 7.4. Sachstand "Kompass D"
Vorlage: 50/3489/XVII/2023
- 7.5. Sachstand Kommunales Integrationsmanagement (KIM)
Vorlage: 50/3490/XVII/2023
- 7.6. Abschlussbericht zum Projekt REACT-SOE
„Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Menschen aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa“
Vorlage: 50/3493/XVII/2023
- 7.7. Örtliche Planung
Vorlage: 50/3469/XVII/2023
- 7.8. Örtliche Planung für den Bereich der Eingliederungshilfe
Vorlage: 50/3506/XVII/2023
- 7.9. Sachstand Präventive Hausbesuche
Vorlage: 50/3470/XVII/2023
- 7.10. Sachstand Sozialnavigator
Vorlage: 50/3471/XVII/2023
- 7.11. Sachstand Wohnen für Hilfe
Vorlage: 50/3472/XVII/2023
- 7.12. Sachstand Förderprogramm "Einrichtung von behindertengerechten Toiletten"
Vorlage: 50/3473/XVII/2023
- 7.13. Sachstand Förderprogramm "2.000 x 1.000 Euro für das Engagement"
Vorlage: 50/3487/XVII/2023
- 7.14. Sachstand Förderprogramm "50 x 1.500 Euro - Folgen der Coronapandemie abmildern"
Vorlage: 50/3448/XVII/2023

- 7.15. Qualifizierung von Inklusionsassistenzen
Vorlage: 50/3531/XVII/2023
- 7.16. Sachstand Jugendberufsagentur
Vorlage: 50/3589/XVII/2023
- 7.17. Beabsichtigte Kürzungen im Bereich der
Jugendmigrationsberatung und der Migrationsberatung für
Erwachsene durch den Bund
Vorlage: 50/3558/XVII/2023
- 7.18. Projektübersicht Service- und Koordinierungsgesellschaft für
preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis
Neuss mbH
Vorlage: 50/3481/XVII/2023
- 8. Anfragen
- 8.1. Anfrage der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN zu Leerständen im Bereich der Betriebswohnungen
Vorlage: 50/3484/XVII/2023
- 8.2. Anfrage der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN zur Unterstützung und Anerkennung von pflegenden
Angehörigen
Vorlage: 50/3513/XVII/2023
- 9. Anträge
- 9.1. Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-
Zentrum zur Unterzeichnung der „Charta für Vereinbarkeit
von Beruf und Pflege in NRW“
Vorlage: 50/3543/XVII/2023
- 9.2. Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-
Zentrum zum "Phänomen Einsamkeit" - Prävention im Rhein-
Kreis Neuss
Vorlage: 50/3580/XVII/2023



Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss www.rkn.nrw/TR809
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR815
Fraktion AfD:	<u>Besprechungsraum IIIa</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3485/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Verbindliche Bedarfsplanung 2024

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) ist die „Verbindliche Bedarfsplanung“ jährlich durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Seit 2019 wird die „Verbindliche Bedarfsplanung“ kommunenscharf, also unter Betrachtung der einzelnen kreisangehörigen Kommunen bzw. von Sozialräumen innerhalb des Kreisgebietes vorgenommen.

Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der jährlichen Beschlussfassung muss sichergestellt werden, dass das gesamte Jahr 2024 mit einer Verbindlichen Bedarfsplanung auf Basis eines entsprechenden Beschlusses abgedeckt wird, damit keine zeitliche Lücke entsteht, in denen Neubauvorhaben ohne Bedarfsbestätigung der Kreisverwaltung auf den Weg gebracht werden könnten. Mit dem nunmehr vorliegenden Beschlussvorschlag wird dies sichergestellt.

Die verbindliche Bedarfsplanung für das Jahr 2024 erfolgt auf Basis folgender Daten:

- Pflegestatistik von IT.NRW (Stand 31.12.2021, veröffentlicht 28.10.2022)
- Prognosedaten der ALP-Institut für Stadtentwicklung GmbH
- Daten der WTG-Behörde über derzeit insgesamt vorhandene Pflegeplätze (Stand 01.11.2023)
- Daten der WTG-Behörde über nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet (Stand 15.08.2023)

1. Darstellung der Grundlagen

1.1. Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des APG NRW seit 2014

Im Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz besteht aus dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegerechtes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurückerhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Seitdem wird die Verbindliche Bedarfsplanung jährlich vorgenommen.

1.2. Rechtsgrundlagen für die „Verbindliche Bedarfsplanung“

Gemäß § 7 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine Örtliche Planung zu erstellen. Nach § 7 Abs. 6 APG NRW besteht die Option, die Örtliche Planung zur Grundlage einer verbindlichen Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW zu machen. Die Örtliche Planung wurde in diesem Jahr bereits planmäßig fortgeschrieben.

Der Bau von neuen Pflegeeinrichtungen wird durch die Verbindliche Pflegebedarfsplanung nicht vollständig durch den Rhein-Kreis Neuss unterbunden. Allerdings hat eine ohne Bedarfsbestätigung errichtete Einrichtung keinen Anspruch auf Zahlung von Investitionskosten nach den Vorschriften des APG NRW gegenüber den Trägern der Sozialhilfe.

Die Verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Sofern die Verbindliche Bedarfsplanung einen Bedarf ausweist, ist zwingend gemäß § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO) innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung zu veröffentlichen. Trägerinnen und Träger (also nicht Investoren oder Bauträger), die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, zeigen dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Träger der Sozialhilfe

an. Die weiteren Absätze des § 27 APG DVO regeln zahlreiche weitere Details dieses komplexen Ausschreibungsverfahrens.

1.3 Gewähltes Szenario für die Verbindliche Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss

Wie bereits im Jahr 2017 wurde die ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH auch in diesem Jahr mit der Erstellung eines Gutachtens zur Örtlichen Planung beauftragt. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde auch ein Berechnungs-Tool zur Ermittlung des Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen entwickelt, um die jährliche Verbindliche Bedarfsplanung auf Basis nachvollziehbarer Parameter durchführen zu können.

Zur Ermittlung des Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen kann zwischen den folgenden vier Szenarien gewählt werden:

- Basisszenario (Status Quo)
- Ambulantisierung
- Mixed-Szenario aus Basis und Ambulantisierung
- Professionalisierung

Die einzelnen Szenarien werden in der Folge kurz skizziert:

1.3.1 Basisszenario

In diesem Szenario werden konstante Pflegeprävalenzen sowohl hinsichtlich der Pflegegrade als auch hinsichtlich der Pflegeform unterstellt. Dafür wurden auf Basis der verfügbaren Daten altersspezifische Pflegerisiken berechnet. Diese wurden anschließend auf die Bevölkerungsprognose übertragen. Somit werden die rein demografischen Effekte auf den zukünftigen Pflegebedarf abgebildet.

Einflussfaktoren:

- Strukturelle Veränderungen brauchen Zeit. Dies ist wohl das stärkste Argument für eine Entwicklung gemäß dem Basisszenario.
- Insbesondere der Ausbau von Alternativangeboten zur vollstationären Pflege (Quartiersstrukturen, alternative Wohnformen, etc.) benötigt Zeit und muss für den Betreiber wirtschaftlich darstellbar sein.
- Das APG NRW sieht alle zwei Jahre eine Fortschreibung der Pflegebedarfsprognose vor. Vor allem in Bezug auf den kurzfristigen Prognosehorizont ist nicht mit größeren Verschiebungen innerhalb der Pflegeformen zu rechnen.
- Eine umfassende Pflegereform seitens der Bundesregierung ist ebenfalls nicht absehbar, sodass mit einer weiteren Entwicklung gemäß dem Basisszenario kalkuliert werden sollte.

1.3.2 Szenario Ambulantisierung

Bei der Pflege gilt in Deutschland der Leitsatz "ambulant vor stationär". Dabei handelt es sich um einen in § 13 Abs. I SGB XII verankerten Grundsatz der Sozialversicherung. Mit dem PSG II wurde die ambulante Pflege sowohl finanziell als auch hinsichtlich des möglichen Aufgabenspektrums weiter gestärkt. Insbesondere die stationäre Pflege von Menschen mit den alten Pflegestufen I und II wird angesichts der neuen Regelung ggf. in einem größeren Umfang als früher ambulant erfolgen. In der Folge wird in diesem Szenario eine Verschiebung von der stationären hin zu einer ambulanten Pflege erwartet. Annahme: Bis zum Jahr 2040 werden 20 % der stationär versorgten Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3, 10 % des Pflegegrads 4, und 5 % des Pflegegrads 5 ambulant (jeweils zur Hälfte durch Angehörige und Pflegedienste) versorgt.

Einflussfaktoren:

- Eine große Zahl an Pflegebedürftigen bevorzugt eine ambulante Pflege in der eigenen Häuslichkeit. Eine Pflege in einem stationären Setting ist hingegen für viele Pflegebedürftige weiterhin eine unbeliebte Option bzw. Notwendigkeit.
- Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes und der Ausweitung des Leistungsspektrums der Pflegeversicherung wurde die ambulante Pflege gestärkt. Dies begünstigt/ermöglicht eine stärkere ambulante Versorgung als in der Vergangenheit.
- Gleichzeitig erfordert eine ambulante Pflege in der Regel weniger **professionelles** Pflegepersonal (welches jedoch durch Angehörige oder nachbarschaftliche Hilfen kompensiert werden muss). Eine deutliche Ausweitung des Fachpersonals, wie sie nach dem Basisszenario notwendig ist, stellt angesichts des heute schon vorhandenen Personalmangels eine sehr große Herausforderung dar. Die derzeitige Personalsituation spricht eher für zunehmende ambulante Versorgung der Pflegebedürftigen.
- Bezogen auf den stationären Bereich wird im Szenario Ambulantisierung ein geringerer Personalbedarf erwartet, unter der Annahme, dass zukünftig ein größerer Anteil, der derzeit stationär Pflegebedürftigen in ambulanten Pflegesettings betreut wird. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der **Pflegeaufwand insgesamt** (informell und professionell) bei diesem Szenario tendenziell **höher ausfällt**. So existieren bei der stationären Unterbringung deutlich bessere bzw. effizientere Pflegebedingungen. Beispielsweise ist der zeitliche Aufwand für die Pflege durch Fahrzeiten sowie nicht optimaler Bedingungen in der Häuslichkeit (z. B. Barrieren) höher als in der stationären Pflege. Der geringe Bedarf an professionellen Pflegekräften im Szenario Ambulantisierung muss daher durch zusätzliche pflegerische Leistungen von Angehörigen bzw. durch einen insgesamt niedrigeren Standard der Pflege (keine Betreuung nachts usw.) kompensiert werden.
- Die professionelle ambulante Pflege deckt in der Regel lediglich einen geringen Teil des Tages ab. Ein Großteil des Tages muss eine ambulant betreute Person ohne professionelle Unterstützung auskommen. Risikofaktoren wie Einsamkeit, zu wenig Bewegung und eine schlechte Ernährung sind entsprechend höher. Auch die Umsetzung von notwendigen präventiven Maßnahmen wird in einem ambulanten Setting erschwert.

- Eine Ausweitung des Engagements pflegender Angehöriger ist angesichts der verstärkten Berufstätigkeit der Frauen, einer insgesamt mobileren Gesellschaft und der Entwicklung der Familien- und Haushaltsstrukturen im Allgemeinen und für die sehr zeitintensive Pflege von Demenzkranken im Speziellen eher nicht zu erwarten.

1.3.3 Mixed-Szenario

Das Mixed-Szenario kombiniert das Basisszenario sowie die erwartete Entwicklung einer stärkeren *Ambulantisierung*. Annahme ist, dass sich der graduelle Prozess einer Verschiebung in Richtung einer stärkeren Ambulantisierung in der Pflege auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Im Vergleich zu den Annahmen des Szenario *Ambulantisierung* wird dabei eine geringere Dynamik angenommen.

Einflussfaktoren:

- Die Berechnung der vorherigen Pflegebedarfsplanung erfolgte auf Grundlage des Mixed-Szenarios. Seit der letztmaligen Berechnung sind keine wirkungsreichen strukturellen Veränderungen bei der Verteilung des Pflegebedarfes nach Pflegeformen zu beobachten. Stattdessen ist in den vergangenen Jahren eine Fortsetzung der graduellen Entwicklung hin zu einer Stärkung der ambulanten Pflege („ambulant vor stationär“) zu beobachten. Diesen Entwicklungen wird allerdings auch im Basisszenario Rechnung getragen.
- Verglichen mit der letztmaligen Analyse der Pflegestatistik im Rhein-Kreis Neuss ist zu beobachten, dass der Anteil der ambulant gepflegten Pflegebedürftigen weiter angestiegen ist. Vor allem im Segment der informellen ambulanten Pflege („Pflegegeld“) ist dabei eine dynamische Entwicklung der Empfängerzahlen und ein steter Anstieg der Pflegeprävalenzen zu beobachten.
- Die stete Entwicklung hin zu einer stärkeren Ambulantisierung begleitet die Bedarfsentwicklung in der Pflege seit der Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze in den Jahren 2015 bis 2017. Eine Dynamische Verschiebung – wie im Szenario *Ambulantisierung* – kann jedoch nicht beobachtet werden.
- Das Mixed-Szenario bezieht in seinen Annahmen die unterschiedlichen hemmenden Einflüsse im Segment der Pflege mit ein. Zum einen wird von einer weiter steigenden Bedeutung der informellen ambulanten Pflege ausgegangen. Zum anderen wird auch die weiterhin hohe Bedeutung der stationären Pflege (im Hinblick auf eine weiterhin stark steigende Zahl hochalter Menschen) berücksichtigt.

1.3.4 Szenario Professionalisierung

Vor dem Hintergrund des Rückgangs des Pflegepotenzials (eine sinkende Zahl potenziell pflegender An- und Zugehöriger steht einer wachsenden Anzahl von Pflegebedürftigen gegenüber) sowie geringerer familiärer Bindungen ist eine Verschiebung innerhalb der Pflegeformen (informelle häusliche Pflege durch Angehörige → ambulante Pflegedienste und Pflegeheime) ein denkbares Szenario. Annahme ist, dass der Anteil der pflegenden An- und

Zugehörigen nicht weiter erhöht werden kann und die Versorgung der wachsenden Zahl der Pflegebedürftigen durch professionelle Pflegekräfte geleistet wird.

Einflussfaktoren:

- Der steigenden Zahl der Pflegebedürftigen steht zukünftig eine stetig sinkende Zahl von Erwerbstätigen gegenüber. Sofern zukünftig nicht deutlich mehr Personen für den Pflegeberuf gewonnen werden können, ist eine stärkere Professionalisierung nicht umsetzbar. Bereits aktuell sind in der Pflege vielfach akute Mangellagen im personellen Bereich vorhanden.
- Gleichzeitig wird auch das informelle Pflegepotenzial in Relation zur Zahl der Pflegebedürftigen abnehmen. Insbesondere die Betreuung durch die eigenen Kinder wird zukünftig eine geringere Rolle einnehmen.

1.3.5. Bewertung der Szenarien

Auf Empfehlung des ALP-Institutes hat sich die Verwaltung in der Vergangenheit für das Mixed-Szenario entschieden. Nach gemeinsamer Erörterung in der Kommission Silberner Plan und erneuter Analyse der von ALP aufbereiteten Daten kommt die Verwaltung in diesem Jahr allerdings zu dem Ergebnis, das Basisszenario als Grundlage für die kommende Bedarfsplanung zu nutzen, da auch in diesem Szenario den von der Kreisverwaltung gewünschten Entwicklungen Rechnung getragen wird.

Im Vergleich der Basisszenarien von 2017 und 2023 ist zudem eine Tendenz erkennbar, die zwar weiterhin einen deutlichen Ausbau der vollstationären Kapazitäten im Kreisgebiet erforderlich macht, allerdings nicht in dem 2017 noch angenommenen Umfang. Diese leicht rückläufige Tendenz war auch schon in den vergangenen Jahren erkennbar und wurde von der Verwaltung bereits in den vergangenen Beschlussvorlagen immer wieder herausgestellt.

Gründe für diese Entwicklung sind u. a.

- die Berechnung des jeweiligen Bedarfs anhand der jeweils aktuelleren Pflegestatistiken von IT.NRW (wodurch es allerdings lediglich zu marginalen Veränderungen kommt),
- der nicht unbedeutende Ausbau der teilstationären und ambulanten Versorgungsstrukturen im Kreisgebiet,
- aber vor allem die Regelungen der Pflegestärkungsgesetze aus den Jahren 2015-2017, deren Einfluss seit Inkrafttreten erst jetzt richtig deutlich wird.

Dies hat zu einer erhöhten Inanspruchnahme ambulanter Pflegeleistungen bzw. des Pflegegeldes geführt.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Pflegeleistungen in den vergangenen Jahren ist in den folgenden Tabellen dargestellt:

Pflegeleistung	2015	2019	2021
Pflegegeld	61%	68,4%	71,5%
Ambulant	19%	15,1%	14,0%
stationär	19%	16,4%	14,5%

Tabelle 1: Entwicklung der Inanspruchnahme der Pflegeleistungen (Quelle ALP, IT.NRW)

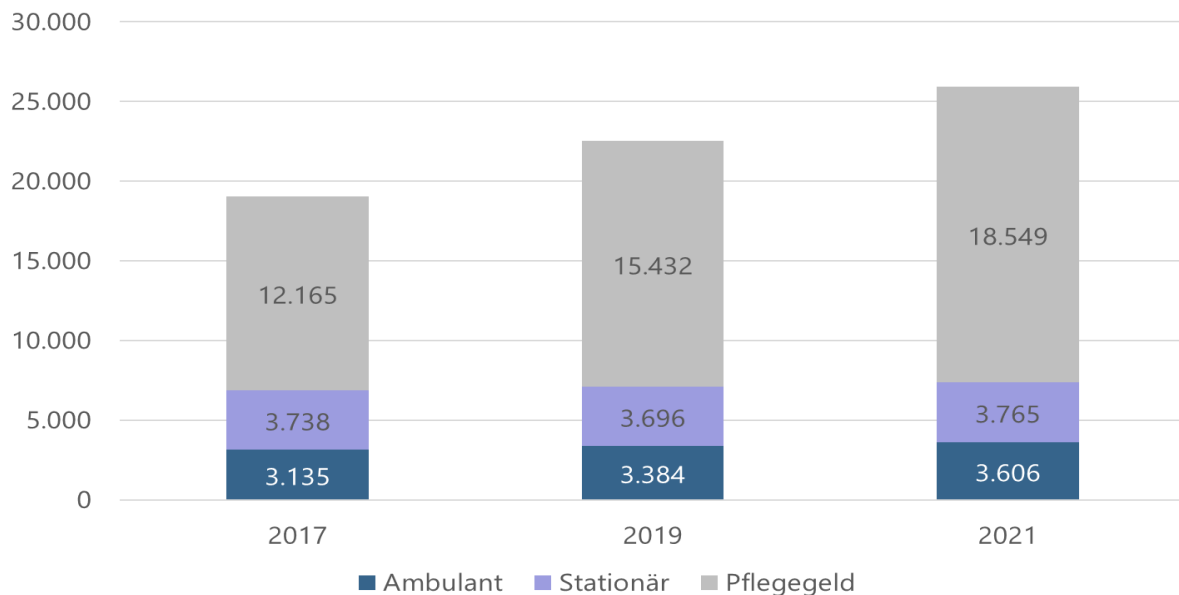


Tabelle 2: Entwicklung der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen in absoluten Zahlen (Quelle: ALP, IT.NRW)

Da ALP bei den Berechnungen jeweils die aktuellsten Pflegequoten zugrunde legt, kommt es ebenfalls zu Veränderungen der prognostizierten Inanspruchnahme stationärer Pflegeplätze.

An den absoluten Zahlen prognostizierter pflegebedürftiger Personen hat sich für das Jahr 2030 im Zeitraum von 2017-2023 nur wenig geändert, allerdings an der prognostizierten relativen Nutzung der ambulanten und stationären Angebote sowie der Inanspruchnahme des Pflegegeldes.

Dies führt „Stand heute“ im Vergleich zu 2017 mit exemplarischem Blick auf die Jahre 2030 und 2040 zu der Feststellung eines insgesamt leicht geringeren Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen für den gesamten Rhein-Kreis Neuss, was der Verwaltung anhand der geschilderten Darlegungen durchaus plausibel erscheint.

Jahr	Anzahl vorhandener Pflegeplätze im Kreisgebiet	Bedarf 2030 (Basis)	Bedarf 2030 (Mixed)	Bedarf 2040 (Basis)	Bedarf 2040 (Mixed)
Prognose 2017	3.977	-850	-647	-1150	-755

Prognose 2023	4.057	-655	-507	-980	-648
------------------	-------	------	------	------	------

Tabelle 3: Vergleich der Szenarien 2017 und 2023 (Quelle: ALP)

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass in der Zwischenzeit im Stadtgebiet Kaarst 80 zusätzliche Pflegeplätze geschaffen wurden, die seit April 2023 zur Verfügung stehen.

Wie ein Vergleich der Szenarien zeigt, ergibt sich für das Jahr 2030 eine Differenz von 148 vollstationären Plätzen für das gesamte Kreisgebiet, was in etwa zwei neuen Pflegeeinrichtungen entspricht.

Unabhängig vom gewählten Szenario ist auch noch mal deutlich auf den wichtigsten Faktor aufmerksam zu machen – das Pflege(fach)personal.

In der Vergangenheit hat die Verwaltung regelmäßig die Leerstände in den bereits bestehenden Pflegeeinrichtungen ausgewiesen und dem prognostizierten Bedarf neuer Plätze gegenübergestellt. Dies wird unter Punkt 1.5. auch noch einmal detailliert dargestellt. Diese Plätze stehen vor allem deshalb nicht zur Verfügung, weil einige Einrichtungen mangels personeller Kapazitäten entweder einen behördlich angeordneten Belegungsstopp erhalten haben oder aber „freiwillig“ auf die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner verzichten, um einer solchen behördlichen Anordnung vorzubeugen.

Es ist daher nicht zielführend, dass die Verwaltung einerseits als örtlicher Sozialhilfeträger einen höheren Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen feststellt, der dann entsprechend durch den Bau neuer Einrichtungen gedeckt werden soll und dann andererseits im Anschluss als örtliche Aufsichtsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Heimaufsicht) einen Belegungsstopp anordnet, weil die Einrichtungen die gesetzlichen personellen Anforderungen nicht erfüllen können. Dies würde lediglich zu weiteren Leerständen und einem noch größeren Delta zwischen dem vorhandenen Bedarf und der tatsächlichen Belegung führen.

Unabhängig vom gewählten Szenario ist maßgeblich, dass auch die personellen Ressourcen vorhanden sind, um diesen Bedarf auf einem pflegerisch angemessenen Niveau bedienen zu können.

1.4. Prognosedaten für den Rhein-Kreis und die kreisangehörigen Kommunen

Für die einzelnen Kommunen ergibt sich in der Prognose folgendes Bild (Erläuterung: Negative Zahlen weisen einen Bedarf an Plätzen aus, positive Zahlen einen Platzüberhang):

Kommune	Pflege- plätze	2024	2025	2026	2030	2040
Dormagen	548	-64	-86	-99	-138	-181
Grevenbroich	692	+132	+111	+95	+49	-23

Jüchen	191	-19	-26	-34	-55	-92
Kaarst	366	-108	-124	-137	-168	-165
Korschenbroich	321	+4	-8	-21	-54	-109
Meerbusch	554	-32	-47	-58	-90	-98
Neuss	1.225	-80	-113	-141	-215	-299
Rommerskirchen	160	+39	+35	+31	+17	-12
RKN	4.057	-129	-258	-364	-655	-980

Tabelle 4: Aktuelle Prognose anhand des Basisszenarios auf Basis der Daten von ALP und IT.NRW

Kommune	Pflege- plätze	2024	2025	2026	2030	2040
Dormagen	548 + 40	-24	-46	-59	-98	-141
Grevenbroich	692	+132	+111	+95	+49	-23
Jüchen	191	-19	-26	-34	-55	-92
Kaarst	366	-108	-124	-137	-168	-165
Korschenbroich	321	+4	-8	-21	-54	-109
Meerbusch	554	-32	-47	-58	-90	-98
Neuss	1.225 +120	+40	+7	-21	-95	-179
Rommerskirchen	160	+39	+35	+31	+17	-12
RKN	4.057 + 160	+31	-98	-204	-495	-820

Tabelle 5: Bereinigte Prognosedaten anhand des Basisszenarios

In den Tabellen 5 und 7 sind die bereits zur Bedarfsdeckung ausgeschriebenen und vergebenen Plätze aus den vergangenen Jahren für die Städte Neuss (120 Plätze in Planung) sowie Dormagen (40 Plätze in Planung) berücksichtigt worden.

Interessant ist, dass der Bedarf in Kaarst aufgrund der dortigen Altersstruktur bis zum Jahr 2040 bereits wieder leicht abnimmt (Siehe Tabellen 4 und 5). Gleiches gilt im Mixed-Szenario

für das Stadtgebiet Meerbusch

In den folgenden Tabellen werden die prognostizierten Bedarfe jeweils anhand des Mixed-Szenarios dargestellt.

Kommune	Pflege- plätze	2024	2025	2026	2030	2040
Dormagen	548	-58	-77	-88	-117	-133
Grevenbroich	692	+138	+119	+106	+69	+24
Jüchen	191	-17	-23	-30	-47	-74
Kaarst	366	-103	-117	-128	-152	-130
Korschenbroich	321	+7	-4	-15	-42	-81
Meerbusch	554	-26	-39	-47	-70	-55
Neuss	1.225	-66	-94	-117	-170	-199
Rommerskirchen	160	+40	+37	+33	+22	-0
RKN	4.057	-85	-198	-287	-507	-648

Tabelle 6: Aktuelle Prognose anhand des Mixed-Szenarios auf Basis der Daten von ALP und IT.NRW

Kommune	Pflege- plätze	2024	2025	2026	2030	2040
Dormagen	548 + 40	-18	-37	-48	-77	-93
Grevenbroich	692	+138	+119	+106	+69	+24
Jüchen	191	-17	-23	-30	-47	-74
Kaarst	366	-103	-117	-128	-152	-130
Korschenbroich	321	+7	-4	-15	-42	-81
Meerbusch	554	-26	-39	-47	-70	-55
Neuss	1.225 + 120	+54	+26	+3	-50	-79

Rommerskirchen	160	+40	+37	+33	+22	-0
RKN	4.057 +160	+75	-38	-127	-347	-488

Tabelle 7: Bereinigte Prognosedaten anhand des Mixed-Szenarios

1.5. Betrachtung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt im Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss erhebt von den stationären Pflegeeinrichtungen auf freiwilliger Basis einmal pro Quartal Daten zur tatsächlichen Belegung der Heimplätze.

Stichtag	nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet
15.02.2017	177
15.11.2017	159
15.02.2018	184
15.11.2018	151
15.02.2019	146
15.11.2019	184
15.05.2020	261
15.11.2020	249
15.02.2021	349 (coronabedingt)
15.05.2021	271
15.08.2021	217
15.11.2021	234
15.02.2022	228
15.05.2022	242
15.08.2022	234
15.11.2022	258
15.02.2023	220
15.05.2023	246
15.08.2023	250

Tabelle 8: freie Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss (Stand 15.08.2023)

Die kommunale Verteilung dieser freien Kapazitäten am letzten erhobenen Stichtag stellte sich wie folgt dar:

Kommune	nicht belegte Pflegeplätze am 15.08.2023
Dormagen	6
Grevenbroich	21
Rommerskirchen	0

Jüchen	4
Kaarst	57
Korschenbroich	35
Meerbusch	101
Neuss	26
Gesamt	250

Tabelle 9: freie Kapazitäten am 15.08.2022 in den Kommunen

Schon auf den ersten Blick besteht zwischen dem vom ALP-Institut ermittelten Bedarf und den tatsächlich leerstehenden Pflegeplätzen ein Widerspruch. Dies belegt ein Auseinanderfallen der Prognosedaten mit der tatsächlichen Situation. Verrechnet man den ermittelten Bedarf mit dem derzeitigen Leerstand, würde sich lediglich noch ein Bedarf von 37 Pflegeplätzen im gesamten Kreisgebiet ergeben.

Der größte Teil des dargestellten Leerstandes ist darauf zurückzuführen, dass die Pflegeheimbetreiber auf dem Arbeitsmarkt nicht das notwendige Pflegepersonal generieren können. Sowohl freiwillige Aufnahmeverzichte der Betreiber als auch in Einzelfällen Auflagen durch den Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde sind die Folge. **Baulich vorhandene Plätze stehen damit de facto am Markt nicht zur Verfügung und tragen somit auch nicht zur Bedarfsdeckung bei.**

In Bezug auf die Schaffung neuer „Kapazitäten“ von Pflegeeinrichtungen ist dieser Aspekt von größter Bedeutung. Es stünden mehr als drei komplette Pflegeeinrichtungen á 80 Plätzen sofort zur Verfügung und die entsprechenden Plätze könnten unverzüglich zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden, sofern ausreichendes Personal zur Verfügung stünde. **Somit ist nicht lediglich die Schaffung weiterer Gebäude der Schlüssel für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur, sondern die gleichzeitige Rekrutierung von Pflegekräften.**

Bei der Bewertung eines prospektiven Bedarfs durch den Rhein-Kreis Neuss muss daher der Faktor „Personalressource“ zwingend berücksichtigt werden, um nicht erneut eine Fehlentwicklung mit mittel- und langfristigen Folgen zuzulassen.

Die abrupte Zunahme von Pflegeeinrichtungen zwischen 2011-2016 führte zu einem Auseinanderfallen der Personalstrukturen in den bestehenden Einrichtungen. Die Qualität der pflegerischen Versorgung hatte sich flächendeckend spürbar reduziert, berechnete Beschwerden bei der WTG-Behörde waren über mehrere Jahre an der Tagesordnung. Dieser Effekt ist in den letzten Jahren langsam wieder zurückgegangen, nach Ansicht der WTG-Behörde ist wieder eine grundsätzlich zufriedenstellende Versorgungsqualität in einem Großteil der Einrichtungen gewährleistet. Gleichzeitig stehen die Pflegeeinrichtungen bei der Personalakquise auch in direkter Konkurrenz zu Leiharbeitsfirmen, die die Pflegekräfte mit besseren Konditionen abwerben. Einrichtungen mit einem erhöhten Einsatz von Zeitarbeitspersonal weisen in den meisten Fällen eine deutlich schlechtere Pflegequalität auf.

Ebenso kann ein erneutes unkontrolliertes Wachstum an Pflegeplätzen nach Ansicht der Verwaltung zu gefährlicher Pflege und Versorgungsdefiziten bei den pflegebedürftigen

Menschen sowie zu einer vermeidbaren Überlastung des eingesetzten Pflegepersonals führen.

Darüber hinaus kann es nicht sinnvoll sein, dass die Verwaltung zunächst die formellen Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Pflegeplätze schafft, um dann nach der Inbetriebnahme gegenüber der Einrichtung wegen des nicht vorhandenen Personals als WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss einen Belegungsstopp anzuordnen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass ordnungsbehördliche Maßnahmen, die letztlich auch in der Untersagung von Heimbetrieben gipfeln können, für alle Beteiligten, insbesondere aber für die Bewohnerinnen, Bewohner und deren Angehörige eine enorme psychische Belastung darstellen. **Es ist somit Aufgabe der Verwaltung, durch umsichtige und vorausschauende Planung und Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren solche Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen.** Die Personalstruktur wird unter Punkt 2.4 detailliert dargestellt.

2. Inhaltliche Betrachtung der Teilaspekte

2.1. Betrachtung der derzeitigen Datenbasis von IT.NRW

Die Berechnung der Daten der prospektiven Bedarfsplanung geht von den Daten der Vergangenheit aus. Sowohl die quantitativen Werte, d.h. die Anzahl der Pflegebedürftigen, als auch deren Nachfrageverhalten am Pflegemarkt bilden zusammen mit den Daten der Bevölkerungsentwicklung die Basis für die vom ALP-Institut gelieferten Bedarfszahlen. Dies ist die klassische Methode der Bedarfsermittlung mittels Pflegequoten, die auch in früheren Bedarfsplanungen für den Rhein-Kreis Neuss genutzt worden ist. Dem errechneten Bedarf wird das vorhandene Platzangebot gegenübergestellt.

Bei dieser anerkannten und in der Breite angewandten Berechnungsmethodik können folgende Aspekte nicht bzw. nicht im eigentlich erforderlichen Umfang berücksichtigt werden:

- schnelle, größere Veränderungen beim Angebot an pflegerischen Diensten und Einrichtungen
- Änderungen im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen
- baulich vorhandene, aber tatsächlich nicht ausgelastete Kapazitäten

Die derzeit aktuellsten verfügbaren Daten der Pflegestatistik von IT.NRW datieren vom 31.12.2021. Dieser Datenbestand wurde der Verwaltung durch IT.NRW im Oktober 2022 zur Verfügung gestellt. IT.NRW stellt die Pflegestatistik immer alle zwei Jahre zur Verfügung, sodass in diesem Jahr mit fast zwei Jahre alten Zahlen gearbeitet werden muss.

2.2. Entwicklung der allgemeinen Pflegeinfrastruktur im Kreisgebiet

Angebotsform	2017 (Plätze)	2023 (Plätze)	Differenz
Vollstationäre Pflege	4.018	4.057	+ 39
Kurzzeitpflege gesamt	218	287	+69
Kurzzeitpflege fix/solitär	10	42	+32
Tagespflegeplätze	193	416	+223
Wohngemeinschaften	25	116	+109

Ambulante Dienste	64	71	+7
Apartments Servicewohnen	465	504	+39

Tabelle 10: Übersicht Pflegeinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.10.2023)

Wie diese Übersicht zeigt, konnte in den vergangenen Jahren in allen Pflegesegmenten (vollstationär, teilstationär, ambulant) ein teils enormer Ausbau der vorhandenen Kapazitäten verzeichnet werden. Diesen Trend gilt es fortzusetzen, um auch zukünftig eine bedarfsgerechte und nachfrageorientierte Angebotsstruktur vorhalten zu können und gleichzeitig den tatsächlichen zukünftigen Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen reduzieren zu können.

2.3. Derzeitige Planungen im Rhein-Kreis Neuss

In der folgenden Übersicht soll kurz dargestellt werden, wie viele Plätze sich in den einzelnen Angebotsformen derzeit bereits im Bau oder in der Planungsphase befinden. Die Schaffung dieser Plätze wird nach Fertigstellung ebenfalls einen Einfluss auf die Bedarfsplanung haben.

Kommune	Vollst. Pflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante WG	Servicewohnen	Ambulante Pflege
Dormagen	40	11	20	20	21 Wohneinheiten	1
Grevenbroich			15	22		
Neuss	80+40	30	60	56	45 Wohneinheiten	
RKN	160	41	95	98	66	1

Tabelle 11: Derzeitige Planungen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.10.2023)

Für die weiteren Kommunen gibt es derzeit keine konkreten Planungen bzgl. des Ausbaus von Wohn- und Betreuungsangeboten.

2.4. Übersicht der Entwicklung des Pflegepersonals

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der in der stationären Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig zugenommen. Diese Zunahme steht in Verbindung mit dem Wachstum der Zahl der Pflegeplätze. Die folgende Übersicht, die auf den Daten der WTG-Behörde basiert, zeigt die Entwicklung von 2011 bis 2023. Die Daten zum Personal sind in Vollzeitstellen angegeben, berechnet wurden die tatsächlich besetzten Personalstellen. Die Fachkraftquote wird im Durchschnitt aller Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss angegeben. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch wissenschaftlich erhobener, valider Daten. Sie zeigt aber eine klare Grundtendenz, aus der Erkenntnisse für die Verbindliche Bedarfsplanung abgeleitet werden können.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Pflegekräfte in VK gesamt	1.210	1.210	1.247	1.258	1.381	1.460	1.502	1.550	1.568	1.584	1.602	1.615
Fachkraftquote kreisweit	53%	54%	53%	54%	53%	54%	53%	52%	53%	56%	55 %	58%
Pflegeplätze kreisweit	3.178	3.314	3.434	3.602	3.602	4.018	4.018	3.977	3.977	3.977	3.973	3.977

Tabelle 12: Entwicklung des Personals in stationären Einrichtungen (Stand 08.11.2022)

Auffällig ist, dass in den Jahren 2011 bis 2014, d.h. in der Zeit **vor** der Wiedereinführung der Verbindlichen Bedarfsplanung die Zahl der Pflegeplätze um 424 zugenommen hat, aber lediglich 48 Vollzeitstellen in der Pflege mehr besetzt wurden. In diesem Zeitraum kam es auch zu einem erhöhten Beschwerdeaufkommen bei der WTG-Behörde, die häufig im Zusammenhang mit pflegerischen Mängeln und der jeweiligen personellen Ausstattung standen.

Die Fertigstellung der noch vor der Einführung der Verbindlichen Bedarfsplanung begonnenen Neubauprojekte erfolgte in den Jahren 2015 und 2016 und führte nochmals zu einer Inbetriebnahme von über 400 Pflegeplätzen in kürzester Zeit. In 2018 nahm die Zahl der Plätze durch Wegfall einiger Doppelzimmerplätze minimal ab.

Im Durchschnitt hat die Zahl der Pflegekräfte in der Zeit von 2011 bis 2022 um 34,5 Vollzeitstellen pro Jahr zugenommen, wobei der Zuwachs in den Jahren 2018 bis 2022 lediglich bei durchschnittlich 13,0 Vollzeitstellen pro Jahr lag. Auch die Fachkraftquote liegt konstant über der gesetzlich geforderten Quote von 50%, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass einige Einrichtungen die Quote lediglich mit dem Einsatz von Zeitarbeitskräften erfüllen, die nicht zum Stammpersonal der Einrichtungen gehören. Des Weiteren handelt es sich um Stichtagsbetrachtungen.

Aus den Daten lässt sich insgesamt ableiten, dass bei einem langsamen, punktuellen Ausbau des Angebotes an stationären Pflegeplätzen davon auszugehen ist, dass das hierfür notwendige Personal grundsätzlich rekrutiert werden kann, wenn alle andere Faktoren am Pflegearbeitsmarkt stabil bleiben. Hier gilt es allerdings gleichzeitig zu bedenken, dass in den kommenden Jahren viele Pflegekräfte aus den geburtenstarken Jahrgängen altersbedingt nicht mehr zur Verfügung stehen und diese Abgänge quantitativ nicht angemessen kompensiert werden können, weshalb nicht mehr von einem langsamen Zuwachs ausgegangen werden kann. Für eine klassische Einrichtung mit 80 Pflegeplätzen werden im Durchschnitt 32,0 Vollzeitäquivalente an Pflegekräften benötigt.

3. Gesamtbewertung der Ergebnisse

3.1. Bewertung der statistischen Daten

Die von ALP ermittelten Bedarfswerte, die als Basis für die Verbindliche Pflegebedarfsplanung zur Verfügung stehen, sind sowohl in 2017 als auch in diesem Jahr nach jeweils schlüssigen

und transparenten Systemen berechnet worden. Sie basierten im Jahr 2017 jedoch u.a. auf statistischen Daten, die aufgrund tatsächlich eingetretener Entwicklungen (u.a. Corona Pandemie) und den seinerzeit noch nicht abzuschätzenden positiven Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze nach Ansicht der Verwaltung einen zu hohen Bedarf an stationären Pflegeplätzen prognostizieren bzw. den Überhang an Pflegeplätzen etwas zu niedrig quantifizieren. Dies wird aus den aktuellen Daten für das Jahr 2023 ersichtlich, die für die exemplarischen Jahre 2030 und 2040 einen niedrigeren Bedarf prognostizieren als noch im Jahr 2017.

3.2. Bewertung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt

Nicht die Schaffung neuer Pflegeplätze führt zu einer Bedarfsdeckung. Für eine Bedarfsdeckung sind funktionstüchtige Einrichtungen erforderlich, die neben den baulichen Voraussetzungen insbesondere das quantitativ und qualitativ notwendige Personal dauerhaft vorhalten müssen.

Die Planung und Schaffung neuer Kapazitäten darf, sofern sie nicht gänzlich vermeidbar ist, nur punktuell dort erfolgen, wo die Prognosedaten eindeutig einen hohen Handlungsdruck aufzeigen. Bei einem punktuellen Ausbau der Pflegeinfrastruktur ist nach derzeitigem Datenbestand davon auszugehen, dass dann auch das notwendige Pflegepersonal bei Fertigstellung einer Planungs- und Baumaßnahme tatsächlich zur Verfügung steht. Des Weiteren ist auch der Quartiersgedanke zu fördern und zu berücksichtigen. Es erscheint daher insgesamt sinnvoller und wichtiger, mehrere kleinteilige Angebote in gewachsenen Quartieren zu schaffen und Angebote an bereits vorhandenen Standorten auszuweiten, als eine komplett neue und große Einrichtung ohne jeden Bezug zur Ortsgemeinschaft auf ein freies Grundstück zu platzieren.

3.3. Subsumierung der Bewertungen unter § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz

§ 7 Abs. 6 APG NRW formuliert, dass eine Bedarfsdeckung angenommen werden kann, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht. Das APG NRW spricht somit nicht von Gebäuden bzw. baulich errichteten Pflegeplätzen, sondern setzt ein tatsächlich nutzbares Angebot voraus.

Daneben gibt das APG NRW vor, dass die Verbindliche Bedarfsplanung darzustellen hat, in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Zusätzliche Kapazitäten sind jedoch im Hinblick auf die Bedarfsdeckung erst dann sinnvoll, wenn die bereits vorhandenen Angebote auch tatsächlich einen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten können – von Einzelfällen wegen Sanktionen der WTG-Behörde, z.B. bei schlechter Pflege oder einem vorübergehenden Personaldefizit abgesehen.

Von einem tatsächlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung durch die bestehenden Angebote ist nicht auszugehen, wenn sich im gesamten Kreisgebiet über längere Zeit Einrichtungen einem freiwilligen Aufnahmestopp unterwerfen und zusätzlich weiteren Einrichtungen durch ordnungsbehördliche Anordnung die weitere Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern

untersagt werden muss und hierfür insgesamt das auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhandene Pflegepersonal die Ursache ist. Pflegeplätze können und sollten daher auch nur geschaffen werden, wenn das notwendige Pflegepersonal zur Verfügung steht.

3.4. Kommunenscharfe Betrachtung

Das APG NRW sieht für die Verbindliche Bedarfsplanung einen Betrachtungshorizont von drei Jahren vor. Dies entspricht in etwa der Dauer der Fertigstellung einer Pflegeeinrichtung von Beginn des Genehmigungsverfahrens bis zur Inbetriebnahme. Daher ist für die Verwaltung für die Verbindliche Pflegebedarfsplanung 2024 der sich für das Jahr 2026 ergebende Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in den kreisangehörigen Kommunen maßgeblich.

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird derzeit ein geringer Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen für das Jahr 2026 prognostiziert.

Kaarst

Die Stadt Kaarst weist die mit Abstand älteste Bevölkerungsstruktur im Kreisgebiet auf, weshalb ein erneuter Bedarf von 80 Pflegeplätzen festgestellt wird. Dieser Bedarf soll durch eine Einrichtung mit gerontopsychiatrischem Schwerpunkt sowie begleitenden ambulanten und teilstationären Begleitangeboten gedeckt werden.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich

Diese drei Kommunen werden weiterhin als sozialräumliche Einheit betrachtet. Hier wird derzeit von einem Überhang ausgegangen, sodass keine weiteren Plätze erforderlich sind.

Dormagen

Für die Stadt Dormagen wird in diesem Jahr kein Bedarf ausgesprochen, da noch 40 Plätze in Planung befindlich sind, die von ambulanten und teilstationären begleitet werden.

Neuss

Für die Stadt Neuss wurden in den Jahren 2016, 2021 und 2023 jeweils 40 Plätze genehmigt. Diese wurden bisher noch nicht realisiert. Es sind somit noch 120 Plätze in der Planung zu berücksichtigen.

Meerbusch

Die Entwicklung in der Stadt Meerbusch ist im Hinblick auf die Prognosedaten und auch im Hinblick auf das entstehende Pflegezentrum in Kaarst sowie auf den hohen Leerstand einer Pflegeeinrichtung im Stadtgebiet zu beobachten. Ein Bedarf im Rahmen dieser Verbindlichen Bedarfsplanung wird in diesem Jahr nicht gesehen.

3.5. Zusammenfassung der Erläuterungen:

Die Berechnung des Bedarfes an Pflegeplätzen mit aktuellen Daten hat gezeigt, dass der für die nächsten Jahre ermittelte Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Vergleich zur Bedarfsberechnung der Vorjahre leicht rückläufig ist.

Gleichzeitig wurde seit 2016 bereits ein Bedarf von 200 zusätzlichen Pflegeplätzen genehmigt und es sind derzeit 250 Betten im Rhein-Kreis Neuss nicht belegt.

Somit kann mit diesen bereits und zukünftig am Markt zur Verfügung stehenden Plätzen der prognostizierte Bedarf für das kommende Jahr insgesamt gedeckt werden.

Da die Verbindliche Bedarfsplanung allerdings nicht mehr kreisweit, sondern kommunenscharf erfolgt, wird für die Stadt Kaarst ein Bedarf für die Schaffung von 80 weiteren vollstationären Pflegeplätze festgestellt. Damit wird den Prognosedaten und der Analyse der Leerstände Rechnung getragen.

Zudem hat die Entwicklung der vergangenen Jahre gezeigt, dass mit der Schaffung zusätzlicher ambulanter und teilstationärer Angebote die Nachfrage nach stationären Angeboten abgenommen hat. Dieser Trend wird auch für die kommenden Jahre zu erwarten sein. Dies kann den vorgestellten Planungen entnommen werden.

Die Verbindliche Bedarfsplanung für das kommende Jahr 2024 wurde bereits in der Kommission Silberner Plan am 24.10.2023 vorgestellt und erörtert. Der Beschlussvorschlag wurde in der vorliegenden Fassung befürwortet.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen beschließt dem Kreistag zu empfehlen, gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW die Verbindliche Pflegebedarfsplanung für das Jahr 2024 vorzunehmen.

Auf Grundlage

- der aktuellen Daten von IT.NRW,
- der aktuellen Prognosedaten des ALP-Institutes,
- der Daten der WTG-Behörde zur personellen Ausstattung der im Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen sowie
- der Daten über die derzeit vorhandenen, jedoch nicht tatsächlich dem Pflegemarkt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Pflegeplätze im Kreisgebiet,

wird der Bedarf für zusätzliche, vollstationäre Pflegeplätze in den kreisangehörigen Kommunen bzw. Sozialräumen anhand des von ALP zur Verfügung gestellten **Basis-Szenarios** wie folgt festgestellt:

Dormagen

Für die Stadt Dormagen wird auf Grundlage der Prognosedaten kein Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen festgestellt.

Kaarst

Für die Stadt Kaarst wird auf Grundlage der Prognosedaten ein Bedarf von 80 vollstationären Pflegeplätzen mit einem gerontopsychiatrischen Schwerpunkt festgestellt.

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird kein Bedarf ausgewiesen.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich,

Für die Kommunen Jüchen, Grevenbroich und Rommerskirchen wird bei Betrachtung als gemeinsamer Sozialraum kein Bedarf festgestellt.

Neuss

Für die Stadt Neuss wird auf Grundlage der Prognosedaten derzeit kein Bedarf festgestellt.

Meerbusch

Für die Stadt Meerbusch wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Rhein-Kreis Neuss

Für den Rhein-Kreis Neuss wird derzeit insgesamt ein Bedarf von 80 vollstationären Pflegeplätzen in Kaarst festgestellt.

Gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW ist eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die innerhalb des Rhein-Kreises Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze zur Bedarfsdeckung schaffen, davon abhängig, dass auf der Grundlage dieses Beschlusses durch die Verwaltung eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3597/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht "Behandlung im Voraus planen"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11.09.2019 hat die Verwaltung ein Konzept zur regionalen Implementierung von „Behandlung im Voraus planen (BVP)“ im Rahmen eines Pilotprojektes vorgelegt. Der Ausschuss hat in der vorgenannten Sitzung den Beschluss gefasst, das Projekt finanziell zu fördern.

Über die Fortschritte des Projektes, die erreichten Ziele und die gewonnenen Erfahrungen hat die mit der Umsetzung beauftragte Technologiezentrum Glehn GmbH (TZG) gemäß den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids regelmäßig im Ausschuss für Soziales und Wohnen zu berichten. Dies erfolgt im Rahmen der Ausschusssitzung durch den Projektkoordinator Herrn Andreas Gerdes.

I. Sachstand der Aufbauarbeit

1. Aufbau der Koordinierungsstelle am TZG

Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses zur Förderung der regionalen Implementierung von BVP wurde durch das Kreissozialamt am 20.11.2019 ein entsprechender Förderbescheid an die Technologiezentrum Glehn GmbH (TZG) erstellt. Das TZG konnte als Kooperationspartner gewonnen werden und fungiert seither als Koordinierungsstelle für BVP im Rhein-Kreis Neuss.

2. Teilnahme von Einrichtungen am Projekt

Im nächsten Schritt wurden Anfang 2020 schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen dem TZG und zunächst vier ausgewählten stationären Pflegeeinrichtungen abgeschlossen.

Mittlerweile sind insgesamt 11 Einrichtungen angebunden. Zwei weitere Einrichtungen starten zum Januar 2024, hierfür wird auch eine neue BVP-Gesprächsbegleiterin eingestellt.

Ab Januar 2024 wird somit voraussichtlich in 14 der 47 vollstationären Altenpflegeeinrichtungen im RKN das Konzept von BVP umgesetzt. Dies entspricht 30%. Der bundesweite Durchschnitt der Umsetzung von GVP nach §132g SGB V liegt zzt. bei ca. 17%.

Außerdem stehen zwei Einrichtungen auf der konkreten Interessentenliste, die im Laufe des Jahres 2024 angebunden werden könnten. Den weiteren interessierten Einrichtungen sind Perspektiven eröffnet, um dem Projekt sukzessive beizutreten. Diese zeitliche Staffelung ist erforderlich und im Konzept vorgesehen, um den Aufwand der Implementierungsphasen in den einzelnen Einrichtungen angemessen durch die Koordinierungsstelle begleiten zu können.

Auf Basis der Kooperationsvereinbarungen wurden Arbeitsverträge mit vier für BVP qualifizierten Gesprächsbegleitern abgeschlossen, die die operative Aufgabenwahrnehmung sicherstellen können. Insgesamt stehen seither 2,20 Vollzeitstellen für die Gesprächsbegleitung zur Verfügung.

3. Vereinbarung mit dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen

Bei der Knappschaft Bochum, dem für das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss zuständigen Landesverband der Pflegekasse, wurde für die o.g. Einrichtungen eine Vereinbarung nach § 132g SGB V beantragt. Die erforderlichen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Erst Mitte 2020 wurde seitens der Landesverbände der Pflegekassen die erforderliche Vereinbarung unterzeichnet. Diese ist Voraussetzung für die Zahlbarmachung der den Pflegeeinrichtungen zustehenden Leistungen durch die Pflegekassen. Das TZG erhielt somit über einen längeren Zeitraum de facto keine Zahlungseingänge. Mittlerweile laufen die Zahlungen durch die Kassen reibungslos.

Ab dem 01.10.2021 wurden die Vergütungsvereinbarung nach entsprechenden Verhandlungen zwischen TZG und der Knappschaft Bochum angepasst, um die tarifbedingten Lohnkostensteigerungen abzubilden. Die nächste Verhandlungsrunde wurde durch das TZG im Sommer 2022 mittels eines entsprechenden Antrags an die Knappschaft Bochum eingeleitet. In diesem Jahr hat ebenfalls ein unterjähriger Austausch zwischen Knappschaft, TZG und den Pflegeeinrichtungen stattgefunden, sodass auch hier ein deutlicher Fortschritt in der Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen festgestellt werden kann.

II. Erfahrungen mit dem Projekt

1. Corona

Während der ersten Monate des Projektes, die für den Aufbau von Strukturen entscheidend sind, begann die Corona-Pandemie. Diese hatte massiven Einfluss auf die Projektarbeit, da in den Einrichtungen der Pflege, den Krankenhäusern, den Arztpraxen und im Rettungsdienst alle Ressourcen für die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie gebündelt werden mussten.

Vor dem Hintergrund der coronabedingten Belastung des Pflegesektors mussten alle Überlegungen zur Einbindung weiterer Einrichtungen in das Projekt verschoben werden.

Daher muss im Ergebnis festgehalten werden, dass die Auswirkungen der Coronalage das Projekt in seiner Zielsetzung einer regionalen Vernetzung und im Aufbau von Strukturen während der Jahre 2020 und 2021 massiv beeinträchtigt und eingebremst haben. Aufgrund dessen wurde der Projektzeitraum bereits im vergangenen Jahr bis Ende 2026 verlängert.

2. Erfahrungen der beteiligten Pflegeeinrichtungen

Glücklicherweise konnte die operative Arbeit der Gesprächsbegleiter in den bereits am Projekt teilnehmenden Einrichtungen auch während der Pandemie fortgeführt und zwischen den Hochphasen der Pandemie immer wieder weiter vorangebracht werden. Hiermit ging die Aufbauarbeit von Strukturen und Prozessen in den beteiligten Pflegeeinrichtungen einher.

In einer Informationsveranstaltung für alle interessierten Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die am 01.02.2022 auf Einladung der WTG-Behörde in digitalem Format stattgefunden hat, haben die seinerzeit fünf beteiligten Pflegeeinrichtungen ihre Erfahrungen mit der Implementierung von BVP geschildert. Diese Schilderungen von Einrichtungsleitungen, Pflegekräften und Kräften der Sozialen Dienste waren beeindruckend. Die von BVP angedachten Verbesserungspotentiale sowie die im Konzept benannten Zielsetzungen für das Zustandekommen von validen Voraussetzungen wurden erkennbar in einem relevanten Ausmaß erreicht. Die professionelle Arbeit der Gesprächsbegleiter, die gemäß den Vorgaben von BVP qualifiziert sind, wurde durch die Einrichtungsvertreter klar bestätigt. Somit wurde deutlich, dass das erarbeitete und zugrundeliegende Konzept auf dem richtigen Weg ist.

Seither haben – wie bereits oben beschrieben - immer mehr Pflegeeinrichtungen ihre Bereitschaft und ihr Interesse mitgeteilt, dem Projekt beizutreten bzw. sind diesem bereits beigetreten.

3. Einbezug von Menschen mit Behinderung / Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Seitens der Eingliederungshilfe besteht ebenfalls großes Interesse an einer Teilhabemöglichkeit. Daher wurde bereits im vergangenen Jahr eine Aufstockung um 0,2 Vollzeitäquivalente bewilligt, um die Einrichtungen der Eingliederungshilfe anbinden zu können.

Am 29. November 2022 hat das erste Treffen des Arbeitskreises „ACP in der Eingliederungshilfe“, wozu alle Verantwortlichen der vollstationären Behinderteneinrichtungen geladen wurden, stattgefunden. Bisher hat es drei Arbeitstreffen gegeben.

Die Treffen werden durch den BVP-Koordinator Andreas Gerdes geplant und begleitet, unterstützt von Prof. in der Schmitt (Uni-Essen) und Angela Fuchs (Uni-Düsseldorf).

Die Gesundheitliche Versorgungsplanung nach §132g wird in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe bisher lediglich vereinzelt und dann mit eigenen Konzepten umgesetzt. Das Konzept BVP ist dort noch unbekannt.

Die Strukturen und das Verständnis von ACP (Advanced Care Planning) in der Eingliederungshilfe ist gänzlich anders als in der Altenpflege. So ist ein Beziehungsaufbau und das beidseitige Verständnis in den Treffen zzt. der größte Arbeitsinhalt.

Derzeit wächst ein Bewusstsein und ein Erkennen der Chance von ACP und die Notwendigkeit gemeinsamer Dokumente (z.B. Notfallbogen). Im Rahmen des letzten Arbeitstreffens wurde auch die Möglichkeit der Schulung von BVP-Gesprächsbegleitern speziell für die Eingliederungshilfe und die Unterstützung der Implementierung von BVP durch das TZG angeboten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Arbeitskreis „ACP in der Eingliederungshilfe“ mittlerweile eine feste und tragfähige Größe im RKN geworden ist und die Implementierung von BVP auch hier stetig voranschreitet.

4. Erfahrungen des TZG

Der Aufbau der formell erforderlichen Strukturen, z.B. der Verträge und Vereinbarungen, ist abgeschlossen und bildet eine solide Grundlage für die weitere Arbeit.

Das TZG bietet einen guten Rahmen, um auch weiterhin als Koordinierungsstelle zu fungieren. Die Kreisverwaltung hat unter Beteiligung von Prof. in der Schmitt (Forschungsschwerpunkt Advance Care Planning, Universitätskliniken Düsseldorf / Essen) am 08.08.2023 eine Prüfung der Ein- und Ausgaben beim TZG vorgenommen. Unregelmäßigkeiten wurden dabei nicht festgestellt. Das TZG bewirtschaftet und verwendet die zur Verfügung stehenden Mittel ordnungsgemäß.

Der Rhein-Kreis Neuss ist eine der wenigen Regionen in Deutschland, die im Rahmen eines Pilotprojektes versuchen, eine regionale Implementierung von BVP so aufzubauen, dass langfristig eine gesicherte Finanzierung über die den Pflegeeinrichtungen zustehende Finanzierung auf Basis des § 132g SGB V entsteht. Gleichzeitig werden durch die Bildung eines zentralen BVP-Gesprächsbegleiter-Teams am TZG („Pool-Lösung“) strukturelle Voraussetzungen für die perspektivisch dringend wünschenswerte Ausweitung dieser Leistung erstmals geschaffen.

Die bisherigen Erfahrungen des TZGs zeigen allerdings, dass trotz Ausschöpfung der gesetzlichen Finanzierung und unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Erhöhung des Kreiszuschusses im vergangenen Jahr weiterhin ungedeckte Kosten entstehend.

Dies ist insbesondere auf die Tarifsteigerungen zurückzuführen, die bisher pauschal mit 2,5% Steigerung pro Jahr veranschlagt wurden, sich de facto aber für das Jahr 2023 auf 6% und für das kommende Jahr 2024 auf 7% belaufen (werden).

Außerdem wurde bei der Anpassung des Zuschusses zur Erhöhung des Stellenanteils des BVP-Koordinators von 50% auf 70% keine übliche Anpassung der jährlichen Overhead-Kosten berücksichtigt. Hier wurde stattdessen weiterhin mit einem Stellenanteil von 50% kalkuliert. Es bleibt abzuwarten, ob sich das derzeitige Delta mit zunehmender Dauer des Pilotprojektes verkleinert, sobald mehr Einrichtungen in das Projekt einsteigen und somit mehr Einnahmen durch die steigenden Pflegekassenleistungen zu verzeichnen sind. Nach momentanem Stand ist vorerst davon auszugehen, dass das Projekt auch bei einer etwaigen Fortsetzung über die momentan bewilligte Projektphase hinaus von einer Finanzierung Dritter abhängig bleiben wird. Dies kann allerdings erst gegen Ende der Projektlaufzeit genau evaluiert werden.

Die vorgenannten Aspekte aus der praktischen Umsetzung des Konzeptes sind neben den inhaltlichen Erkenntnissen wichtige Erfahrungen für Umsetzungsvorhaben einer regionalen Implementierung von BVP. Das Team der wissenschaftlichen Projektbegleitung um Prof. in der Schmitt hat die Aufgabe übernommen, diese Erkenntnisse und Erfahrungen dem zuständigen Bundesgesundheitsministerium sowie dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung zu schildern, damit ggf. eine Anpassung der bundesgesetzlichen Regelung im Hinblick auf eine erforderliche Regelfinanzierung erfolgen kann.

Kostenkalkulation aus dem Jahr 2022 für das Jahr 2023:

Kalkulation der vom Rhein-Kreis Neuss während der Implementierungsphase aufzubringenden Kosten		
JAHR	2023	
Teilnahme-Kennziffern (Annahmen)		
Angenommene Anzahl jährlich neu (zusätzlich) hinzukommender Einrichtungen (mit im Mittel 4.900 / 89 = 55 Bewohnern)	16	
Resultierende kumulative Anzahl teilnehmender Einrichtungen (von insgesamt 89)	52	
Resultierende kumulative Anzahl Bewohner, die das Angebot BVP erhalten (bei im Mittel 4.900 / 89 = 55 Bewohnern pro Einrichtung). NB: Diese Zahl ist relevant für Kalkulation der Stellen!	2860	
Resultierende kumulative Anzahl Vollzeitstellen für am ZAT beschäftigte professionelle BVP-Gesprächsbegleiter aus Kassenmitteln gemäß § 132g SGB V (1 Vollzeitstelle / 400 Bewohner)	7,15	
Kosten für die GKV		
Konservative (hohe) Annahme eines mittleren AG-Brutto der BVP-Gesprächsbegleiter von max. 70.000 (100% E13), Steigerung um 2,5% pro Jahr	75.382	
Jährlicher Overhead 15% für die Personalkosten eines Gesprächsbegleiters	11.307	
Summe Personalkosten plus Overhead	86.689	
Jährliche Kosten für die aktuell am ZAT angestellten BVP-Gesprächsbegleiter	538.981	
Kosten für den Rhein-Kreis Neuss		
Regionaler, professioneller BVP-Koordinator, angestellt am TZG (50%) für 5 Jahre (z.B. QM, Einrichtungsleiter, Orga-Entwickler); Jahres-AG-Brutto 70.000 (100%), Steigerung 2,5% p.a.	37.691	
Erhöhung des Stellenanteils des BvP-Koordinators um 20% auf insgesamt 70% ab 2022	15.076	
Jährliche Overhead-Kosten (15%) für den BVP-Koordinator	5.654	
Professionelle, externe Moderation der Steuerungsgruppe (z.B. durch Dipl.-Theol. P. Hüster (DU/OB), der aktuell eine entsprechende Steuerungsgruppe in BO begleitet), Steigerung 2,5% p.a.	4.846	
Anlaufkosten (Koordinator-Qualifizierung, technische Ausstattung, Software / Homepage u.a.m.)	18.000	
weiterer Kreiszuschuss ab 2022 für in der ersten Projektphase festgestellte Finanzierungslücke, 5000€ p.a	5.000	
Spaltensummen: Kosten für den Kreis	86.267	

Aktuelle Kostenkalkulation für das Jahr 2023:

Kalkulation BVP im Rhein-Kreis Neuss	
<i>Stand 20.11.2023</i>	
	2023
Einnahmen	
Rhein-Kreis Neuss	101.453,81 €
Seniorenhäuser	193.239,00 €
Summe Einnahmen	294.692,81 €
Kosten	
Personalkosten Gesprächsbegleiter	169.639,32 €
Overhead Gesprächsbegleiter	35.155,67 €
Kosten Gesprächsbegleiter	6.205,40 €
Personalkosten Koordinator	58.225,26 €
Overhead Koordination	8.999,45 €
Sachkosten Koordination	16.467,71 €
Summe Kosten	294.692,81 €

5. Weiterführung des Projektes

Die Kreisverwaltung, das TZG und die beteiligten Pflegeeinrichtungen sind darin einig, dass das Projekt inhaltlich den richtigen Weg beschreitet und daher fortgesetzt wird. Um einen erfolgreichen Projektverlauf sicherzustellen und die gewünschten Ergebnisse liefern zu können, regt die Verwaltung daher an, dass der Ausschuss für Soziales und Wohnen dem nachfolgenden Beschlussvorschlag folgen möge.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen empfiehlt dem Kreistag die Beschlussfassung folgender Punkte:

1. Der Rhein-Kreis Neuss bekräftigt seine Unterstützung des Projektes einer regionalen Implementierung von „Behandlung im Voraus planen“ mindestens bis zum Ablauf der derzeit vorgesehenen Projektlaufzeit bis zum 31.12.2026.
2. Auf Grundlage der Schilderungen und der im Rahmen der Implementierung gewonnenen Erkenntnisse wird der Kreiszuschuss für das 2023 auf 101.453,84 Euro erhöht. Für die Folgejahre sollen die insbesondere aufgrund tariflicher Anpassungen entstehen Kostensteigerungen ebenfalls berücksichtigt werden. Hierzu wird in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 1. Februar 2024 eine aktuelle Kostenprognose vorgelegt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3496/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung Tag der Erlebniswelt Pflege

Sachverhalt:

Ein Hauptziel des durch den Ausschuss für Soziales und Wohnen beschlossenen Zukunftsprogramms Pflegeberufe, mit dem eine Stärkung des Interesses für den Pflegeberuf erreicht werden soll, ist der für das kommende Jahr 2024 geplante „Erlebnistag Pflegeberufe“. Dieser findet am 20.03.2024 im Gare du Neuss statt.

Neben den bereits aus dem Zukunftsprogramm bekannten Zielgruppen sollen insbesondere Schülerinnen und Schüler angesprochen werden. Daher ist der Erlebnistag u.a. als anererkennungsfähiger Berufsfelderkundungstag konzipiert worden.

Im Rahmen dieses Erlebnistages sollen u. a. Vorträge zu Berufen im Bereich der Pflege gehalten werden und Messeaussteller inkl. der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten in der Pflegebranche vorstellen.

Zudem soll eine partielle Darstellung des Berufsalltags erfolgen. Hierfür wird bspw. ein Pflegezimmer mit Simulationspuppe eingerichtet. Im Rahmen der Berufsfelderkundung besteht außerdem die Möglichkeit zur Besichtigung von Pflegeeinrichtungen und Krankenhausstationen im Rhein-Kreis Neuss.

Eine ausführliche Berichterstattung zum Programm und zum Ablauf des Erlebnistages erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen durch die Projektkoordinatorin Frau Haase.

Anlagen:

Save The Date Erlebnistag Pflege 1

Save The Date Erlebnistag Pflege 2

20.03.2024

**SAVE
THE DATE!**

Gare du Neuss

Ö 5



ERLEBNISWELT
PFLEGEBERUFE
2024

Vielseitig. Sinnvoll. Persönlich.

Du denkst darüber nach, eine Ausbildung in einem sozialen oder pflegerischen Beruf zu machen? Möchtest Du Dich gerne informieren oder Dich in diesem Bereich weiterqualifizieren?

Dann komm zum Tag der Erlebnisswelt Pflegeberufe!

Wann? 20.03.2024 | 9.00 - 15.00 Uhr

Wo? Gare du Neuss



Mehr Informationen auf
erlebnisswelt-pflegeberufe.de

Dieser Tag wird als Berufsfeld-Erkundungstag anerkannt.

Ö 5

20.03.2024

**SAVE
THE DATE!**

Gare du Neuss



ERLEBNISWELT
PFLEGEBERUFE
2024

Vielseitig. Sinnvoll. Persönlich.

Du denkst darüber nach, eine Ausbildung in einem sozialen oder pflegerischen Beruf zu machen? Möchtest Du Dich gerne informieren oder Dich in diesem Bereich weiterqualifizieren?

Dann komm zum Tag der Erlebnisswelt Pflegeberufe!

Wann? 20.03.2024 | 9.00 - 15.00 Uhr

Wo? Gare du Neuss



Mehr Informationen auf
erlebnisswelt-pflegeberufe.de

Dieser Tag wird als Berufsfeld-Erkundungstag anerkannt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3538/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Überprüfung der angemessenen Mietobergrenzen ab 01.01.2024

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 hat der Kreistag unter Punkt 9 zum Tagesordnungspunkt „Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel“ eine jährliche Überprüfung der Richtwerte zu den angemessenen Mietobergrenzen beschlossen. Die aktuellen Werte finden seit dem 1. Januar 2023 Anwendung und sind in der aktuellen Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft und Heizkosten des Rhein-Kreises Neuss berücksichtigt.

Zwischenzeitlich wurde dem Unternehmen empirica erneut der Auftrag erteilt, die angemessenen Mietobergrenzen für den Zeitraum ab 2024 zu ermitteln. Zusätzlich zur so genannten Basisanalyse wurde empirica beauftragt, die ortsspezifischen Einzeldaten zu kalten und warmen Nebenkosten von inserierten Mietwohnungen im Rhein-Kreis Neuss zu ermitteln. Zwischenzeitlich liegt der Entwurf des Berichts datierend vom 17.10.2023 vor. Die Freigabe des Berichts befindet sich in Bezug auf geringfügige redaktionelle Änderungswünsche noch in der Abstimmung. Der finale Bericht wird dem Ausschuss für Soziales und Wohnen als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

1. Ermittlungsgrundlagen

Zum Wohnungsbestand im Rhein-Kreis Neuss musste empirica erneut auf den Zensus im Jahr 2011 zurückgreifen. Eine Aktualisierung des Zensus ist für März 2024 angekündigt. Nach dem Zensus aus dem Jahr 2011 wurden im Rhein-Kreis Neuss zuletzt rund 102.000 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet. Bei den Wohnungsgrößenklassen orientiert sich empirica nach wie vor an einer Bandbreite von -10 %/+10 % der jeweiligen Wohnungsgrößenklassen und erfüllt somit die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung. Zudem sind die bisherigen Vergleichsräume unverändert geblieben. Die Erläuterung der Einteilung der Vergleichsräume ist dem ersten Konzept vom 04.10.2021 zu entnehmen. Im Rahmen der damaligen Ermittlung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Rommerskirchen und die Stadt Jüchen jeweils die geringsten Fallzahlen an anmietbaren Wohnungen auswiesen.

Aus diesem Grunde wurden die Vergleichsräume wie folgt festgelegt bzw. beibehalten:

- VR I Meerbusch
- VR II Neuss
- VR III Karst
- VR IV Dormagen
- VR V Grevenbroich/Rommerskirchen
- VR VI Korschenbroich/Jüchen

Bereits im Rahmen der Beauftragung der letzten Ermittlung der Mietobergrenzen im Rhein-Kreis Neuss wurde vorgegeben, dass aus allen Wohnungsangeboten einer Wohnungsgrößenklasse ein fester Anteil von 1/3 oder 33 % (unteres Drittel) qualitativ als angemessen anzusehen ist.

Es sind 9.300 Angebote ausgewertet worden. Zu allen Vergleichsräumen war ausreichend Datenmaterial vorhanden. Ausschließlich hinsichtlich der großen Wohnungen (ab 110 qm) in Kaarst und Dormagen sowie im Vergleichsraum Grevenbroich/Rommerskirchen mussten Näherungswerte ermittelt werden.

2. Ergebnis der Wertermittlung

2.1 Nettokaltmieten

Aufgrund der allgemein gestiegenen Mietpreise sind die Richtwerte auch im Rhein-Kreis Neuss je nach Haushaltsgröße im jeweiligen Vergleichsraum um bis zu 80 € gestiegen. Die ermittelten Werte sind für die jeweiligen Vergleichsräume für den Zeitraum ab 2024 dem Bericht auf Seite 58 zu entnehmen. Der dortigen Tabelle ist auch die Veränderung der Werte im Vergleich zu den bisherigen Angemessenheitsgrenzen zu entnehmen.

Die jeweiligen schlüssigen Konzepte beziehen sich auf Datenerfassungen für das Konzept 2022 in dem Zeitraum 3. Quartal 2020 bis 2. Quartal 2022 und für das Konzept von 2023 im Zeitraum 3. Quartal 2021 bis 2. Quartal 2023. Am ehesten sind Verschiebungen bei großen Wohnungen festzustellen. Die Werte wurden auf deren Plausibilität hin überprüft. Die Ergebnisse wurden anhand einer Stichprobe am 29. September 2023 durch Durchführung einer Online-Abfrage verifiziert. Danach wurden angemessene Wohnungen für alle Wohnungsgrößen in allen Vergleichsräumen gefunden. Die Anpassung der Mietobergrenzen entsprechend der aktualisierten Daten begegnet daher keinen Bedenken (Tabelle der aktuellen Werte siehe Beschlussempfehlung).

2.2 Kalte Betriebsnebenkosten

Hinsichtlich der kalten Betriebskosten wurde bisher zur Festlegung der Angemessenheitsgrenze für das Einzugsgebiet des Rhein-Kreises Neuss auf die Daten des Deutschen Mieterbundes bezogen auf das Bundesland NRW zurückgegriffen. Danach betragen die durchschnittlichen Betriebskosten nach wie vor pro Quadratmeter 2,05 €, da der Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes für NRW zwischenzeitlich nicht aktualisiert wurde.

Erstmalig hat empirica im Auftrag des Rhein-Kreises Neuss auch die kalten Nebenkosten kommunenscharf ermittelt. Ausgewertet wurden – wie auch bei der Auswertung der Nettokaltmietdaten – die acht Quartale 3. Quartal 2021 bis 2. Quartal 2023. Dabei wurden nur die Fälle erfasst, in denen neben den Wohnflächen die Nebenkosten getrennt nach kalten und warmen Nebenkosten ausgewiesen sind. Dies traf in 2.600 Fällen zu. Hiernach liegen die

mittleren kalten Nebenkosten im Rhein-Kreis Neuss zwischen EUR 1,59 und EUR 1,97 pro Monat. Auffallend hohe kalte Nebenkosten beginnen nach den Ermittlungen von empirica bei dem 1,5-fachen Medianwert. Der Median der kalten Nebenkosten unterschreitet damit die derzeit angesetzten Werte nach dem Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes NRW. Die auffallend hohen kalten Nebenkosten im Rhein-Kreis Neuss liegen hingegen mit EUR 2,39/qm bis EUR 2,96/qm wesentlich darüber.

Vor dem Hintergrund, dass bei Ansetzen des Medians rechnerisch die Hälfte aller Mieterinnen und Mieter oberhalb dieser Grenze Nebenkosten finanzieren müsste und für diese damit die Nebenkosten unangemessen hoch wären, scheidet das Ansetzen des Medians als Angemessenheitsgrenze aus.

Ausgehend von der Überlegung, dass bei Ermittlung der Mietobergrenzen das untere Drittel aller öffentlich inserierten Wohnungen zugrunde gelegt wird, sollte auch bei der Ermittlung der angemessenen kalten Nebenkosten ein vergleichbarer Prozentsatz angesetzt werden. Daher sollte ein um 30% erhöhter Medianwert der kalten Nebenkosten pro Vergleichsraum als Angemessenheitsgrenze für die kalten Nebenkosten festgelegt werden.

Damit würde die Angemessenheitsgrenze über dem Median angesetzt, aber gleichzeitig auch angemessen unterhalb der Werte für auffallend hohe kalte Nebenkosten. Zudem würden nicht mehr die veralteten Daten des Deutschen Mieterbundes NRW (Daten aus 2018) herangezogen und der niedrigste neue Wert würde mit 2,07 Euro/m² annähernd dem bisherigen Wert von 2,05 Euro/m² entsprechen. Die Angemessenheitswerte für die kalten Nebenkosten sollten daher aus Sicht der Kreisverwaltung, wie in der Beschlussempfehlung dargestellt, festgelegt werden.

2.3 Nichtprüfungsgrenze Heizkosten

Hinsichtlich der Angemessenheit für die Heizkosten verbleibt es bei der bisherigen Ermittlung der Nichtprüfungsgrenze anhand der letzten Spalte des Heizkostenspiegels unter „zu hoch“. Damit ist sichergestellt, dass die Nichtprüfungsgrenze auch im Hinblick auf die nach wie vor unstabile Marktlage für Energiepreise hoch genug angesetzt ist und auf den durch die Mietenden selbst zu beeinflussenden Verbrauch abstellt.

Zudem wird der Bundesheizspiegel jährlich aktualisiert, so dass - im Gegensatz zu den Werten der kalten Betriebskosten nach dem Deutschen Mieterbund NRW - von vergleichsweise aktuellen Werten ausgegangen werden kann. Der aktuelle Bundesheizspiegel (Stand: September 2023) liegt zwischenzeitlich vor.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Für die sechs (unveränderten) Vergleichsräume werden die angemessenen Mietobergrenzen der Nettokaltmiete wie folgt festgelegt:

Vergleichsraum	1 Person 50 m ²	2 Personen 65 m ²	3 Personen 80 m ²	4 Personen 95 m ²	5 Personen 110 m ²
1 Meerbusch	470 €	600 €	750 €	950 €	1100 €
2 Neuss	450 €	540 €	660 €	820 €	1000 €

3	Kaarst	450 €	560 €	700 €	800 €	950 €
4	Dormagen	420 €	550 €	650 €	800 €	960 €
5	Grevenbroich/ Rommerskirchen	400 €	490 €	590 €	720 €	920 €
6	Korschenbroich/ Jüchen	400 €	490 €	590 €	760 €	900 €

2. Die Angemessenheitsgrenze der kalten Betriebskosten orientieren sich an den von empirica ermittelten kommunenscharfen Werten zuzüglich eines Aufschlages von 30% und werden damit wie folgt festgelegt:

Vergleichsraum	Median zzgl. 30%	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
1 Meerbusch	2,50 €	125,00 €	162,50 €	200,00 €	237,50 €	275,00 €
2 Neuss	2,56 €	128,00 €	166,40 €	204,80 €	243,20 €	281,60 €
3 Kaarst	2,17 €	108,50 €	141,05 €	173,60 €	206,15 €	238,70 €
4 Dormagen	2,34 €	117,00 €	152,10 €	187,20 €	222,30 €	257,40 €
5 Grevenbroich/ Rommerskirchen	2,20 €	110,00 €	143,00 €	176,00 €	209,00 €	242,00 €
6 Korschenbroich/ Jüchen	2,07 €	103,50 €	134,55 €	165,60 €	196,65 €	227,70 €

3. Als warme Betriebskosten werden weiterhin die einschlägigen Werte des bundesweiten Heizkostenspiegels - in der aktuellen Fassung - angewandt. Dabei wird der jeweils einschlägige Verbrauchswert unter „zu hoch“ als Nichtprüfungsgrenze angesetzt.

4. Die Regelungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 26.10.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3439/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Stärkungspakt NRW - Bericht zur Mittelverwendung und Mittelplanung

Sachverhalt:

Zur Landesförderung „Stärkungspakt NRW – Gemeinsam gegen Armut“ hatte die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 20. Juni 2023 ausführlich berichtet (Vorlage-Nr. 50/2948/XVII/2023) und für die nächste Sitzung einen aktuellen Sachstandsbericht angekündigt.

Wie der als **Anlage 1** beigefügten Übersicht des Kreissozialamtes zu entnehmen ist, wurde die für den Rhein-Kreis Neuss für das Jahr 2023 bewilligte Billigkeitsleistung in Höhe von 576.576,00 Euro vollständig verausgabt bzw. verplant. Dies wurde mit dem Bericht zum Stichtag 30. September 2023 an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) gemeldet. Eine Rückzahlung nicht verausgabter Mittel ist daher nicht erfolgt.

Aufgrund einer Abfrage des MAGS NRW zur Weiterleitung nicht verplanter Mittel einzelner Kreise und kreisfreien Städten hat die Kreisverwaltung einen Mehrbedarf in Höhe von 381.541,01 Euro zur Aufstockung der Austauschprogramme für Elektrogroßgeräte und zur Finanzierung des Projektes „Ankommen im Rhein-Kreis Neuss“, welches durch die bfg umgesetzt wird, angemeldet. Der Förderbescheid steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

1. Sozialberatung/Soziale Infrastruktur

Zusätzlich zu den bereits in der Ausschusssitzung am 20. Juni 2023 dargestellten Förderungen hat das Kreissozialamt für den Bereich Sozialberatung und Soziale Infrastruktur weitere Zuwendungen in Höhe von insgesamt 10.887,55 Euro bewilligt. Davon entfallen 7.700,00 Euro auf die Lebensmittelhilfe Hochneukirch des "Hand in Hand" e.V. und 3.187,55 Euro auf die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Vereins „Frauen beraten/donum vitae e.V.“.

Zudem hat die VARIUS Werkstätten Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gGmbH am 20. Juli 2023 einen Bedarf in Höhe von 386.574,26 Euro angemeldet. Nach Rücksprache mit dem MAGS NRW ist in diesem Fall jedoch ein entsprechendes Soforthilfeprogramm des Landschaftsverbandes Rheinland vorrangig zu nutzen. Von dort stehe das Prüfergebnis derzeit

noch aus, so dass ein möglicher Restbedarf zur Finanzierung über den Stärkungspakt NRW aktuell nicht beziffert werden kann.

Durch die bfg ist für das Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis Neuss“ Anfang November 2023 eine Bedarfsmeldung über die Gesamtausgaben für das Jahr 2023, welche sich auf 446.815,02 Euro belaufen, bei der Kreisverwaltung eingegangen.

Hierbei handelt es sich um ein freiwilliges Beratungsangebot für ukrainische Geflüchtete mit einer Laufzeit vom 01.11.2022 bis 15.03.2024. Auf Grundlage eines Zuwendungsbescheides hatte die Kreisverwaltung bereits eine Kostenzusage erteilt, was für eine Förderung aus Mitteln des Stärkungspaktes NRW laut der Richtlinie und den FAQs des MAGS NRW unschädlich sei. Als krisenbedingte Mehrausgaben für ein zusätzliches Angebot der Sozialberatung, zu dem keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sieht die Kreisverwaltung die Vorgaben der Richtlinie zum Stärkungspakt NRW als erfüllt an und hat dies in der Mehrbedarfsanmeldung an das MAGS NRW entsprechend ausgeführt. Die Entscheidung des MAGS NRW über die Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel steht wie eingangs erwähnt aus.

2. Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen

2.1 Freier Eintritt Schwimmbäder und Badeseen:

Als Berechtigungsnachweis müssen an der Schwimmbadkasse vorgelegt werden:

- Lichtbildausweis **und**
- Rhein-Kreis Neuss Pass **oder**
- Neuss-Pass **oder**
- Familienpass Stadt Dormagen **oder**
- Familienhilfeplan Stadt Kaarst (weißer Familienausweis/gelber Berechtigungsausweis)

Damit können Bürgerinnen und Bürger aus dem Rhein-Kreis Neuss das Angebot in Anspruch nehmen, die eine der folgenden Leistungen erhalten: Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Finanzielle Unterstützung nach dem AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag, BAföG oder eine Berufsausbildungsbeihilfe.

Kinder unter 12 Jahren der berechtigten Personengruppen können (aufgrund der gesetzlichen Begleitungspflicht) zudem kostenlos von einer erwachsenen Person begleitet werden.

Folgende Schwimmbäder im Kreisgebiet beteiligen sich derzeit an der Aktion:

Name	Stadt/Gemeinde	Beginn	Ende
Hallenbad Kaarst-Büttgen	Kaarst	13.07.2023	30.11.2023
Sonnenbad	Rommerskirchen	17.07.2023	31.12.2023
Hallenbad Jüchen	Jüchen	28.09.2023	31.12.2023
Stadtbad Sammys	Dormagen	01.08.2023	31.12.2023
Römertherme	Dormagen	01.08.2023	31.12.2023
Schlossbad	Grevenbroich	18.10.2023	31.12.2023

Die Aktion für freien Eintritt zu den beiden Badeseen im Kreisgebiet auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Kreiswerke Grevenbroich GmbH ist am 13. Juli 2023 gestartet und badesaisonbedingt zum 31. August 2023 am „Strabeach“ Dormagen bzw. zum 17. September 2023 am Kaarster See beendet worden.

Das Angebot wurde mit insgesamt 71 Tickets deutlich geringer in Anspruch genommen als von

der Kreisverwaltung erhofft, was aber auch auf die Wetterbedingungen zurückzuführen ist.

Zur Bewerbung der Aktion hatte die Kreisverwaltung am 12. Juli 2023 die als **Anlage 2** beigefügte Pressemeldung rausgegeben. Zusätzlich wurden Plakate an den Kassen der beiden Badeseen angebracht.

2.2 Austauschprogramm für Elektrogroßgeräte:

Das Austauschprogramm wird durch die CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH (Caritas) und den Sozialdienst katholischer Männer Neuss e.V. Bürgerhaus Neuss-Erfttal (SKM) auf Grundlage von Weiterleitungsvereinbarungen umgesetzt. Die Aktionen sind jeweils zum 1. Oktober 2023 gestartet. Die Angebote richten sich an Bürgerinnen und Bürger, die in Neuss, Grevenbroich, Korschenbroich, Meerbusch, Kaarst, Jüchen oder Rommerskirchen wohnen. Wer in Dormagen lebt, kann das entsprechende Angebot der Stadt Dormagen nutzen.

Wer ist berechtigt?

- Bürgergeld nach dem SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Geringverdienende mit max. 20 % Einkommen über Bedarfssätzen Bürgergeld SGB II

Was wird gewährt?

Je anspruchsberechtigtem Haushalt wird der Austausch von bis zu zwei energieeffizienten Elektrogroßgeräten (Energieeffizienzklassen D bis F) gegen ein energieeffizientes Neugerät (Energieeffizienzklassen A bis C) bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 800,00 € netto (952,00 € brutto) finanziert. Der Austausch umfasst bei Bedarf die Lieferung und den Anschluss der Neugeräte sowie die Mitnahme und fachgerechte Entsorgung der Altgeräte.

Für folgende Elektrogeräte wird ein Austausch angeboten: Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank, Kombigerät Kühl-/Gefrierschrank und Spülmaschine.

Wie ist der Ablauf?

Nach der Kontaktaufnahme bei der Caritas oder dem SKM melden sich diese anschließend zwecks Terminvereinbarung. Bei dem Termin wird der Antrag gemeinsam ausgefüllt und eine Berechtigung geprüft. Wird positiv über den Antrag entschieden, wird ein nicht übertragbarer personalisierter Gutschein ausgestellt, der bei einem teilnehmenden Elektrofachmarkt eingelöst werden kann.

Bisherige Inanspruchnahme?

Das Austauschprogramm der Caritas wird sehr nachgefragt. Nach Mitteilung der Caritas wurde die bisherige Zuwendung in Höhe von 105.152,00 Euro Anfang November ausgeschöpft und daher ein Mehrbedarf für das verbleibende Kalenderjahr im gleichen Umfang gemeldet. Die Kreisverwaltung wird hierfür entsprechende Mittel bereitstellen, so dass sich die Zuwendung auf insgesamt 210.304,00 Euro belaufen wird. Der Bedarfsmeldung liegt eine Kalkulation von rund 100 Haushalten mit jeweils zwei Elektrogroßgeräten zu je 952,00 Euro brutto (800,00 Euro netto) zuzüglich Personalkosten für die Umsetzung des Austauschprogramms zu Grunde.

Das Austauschprogramm des SkM wurde zu Beginn etwas weniger nachgefragt. Zum Stichtag 24. Oktober 2023 wurden sechs Haushalte mit insgesamt sieben Elektrogeräten ausgestattet. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass das Einzugsgebiet auf Wunsch des SkM zunächst

auf Neuss-Erfttal begrenzt worden war. In Absprache mit dem SKM ist das Angebot seit Ende Oktober auf das gesamte Kreisgebiet (mit Ausnahme von Dormagen) ausgeweitet und die Homepage der Kreisverwaltung entsprechend aktualisiert worden. Seitdem ist die Nachfrage nach Angaben des SKM Neuss deutlich gestiegen. Am 9. November 2023 hat der SKM Neuss einen Mehrbedarf in Höhe von 40.000,00 € angemeldet. Die Fördermittel werden kurzfristig durch die Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

2.3 Versand der Rhein-Kreis Neuss-Pässe:

Um die beiden Maßnahmen für Einzelfallhilfen zu bewerben und deren Inanspruchnahme zu erleichtern, hat das Kreissozialamt Anfang/Mitte September mit Unterstützung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss den ca. 14.700 Bürgergeld-Beziehenden (zum Stichtag 1. September 2023) den Rhein-Kreis Neuss Pass proaktiv zugeschickt. Für beide Maßnahmen dient der Pass als Berechtigungsnachweis. Die Porto- und Druckkosten für die Versandaktion können aus den Mitteln des Stärkungspaktes NRW refinanziert werden.

Mit der als **Anlage 3** beigefügten Pressemeldung vom 27. Oktober 2023 hat die Kreisverwaltung beide Maßnahmen öffentlich beworben. Zudem werden für die Aktion „Freier Eintritt in Schwimmbädern“ durch das Presseamt der Kreisverwaltung Plakate erstellt, die durch die teilnehmenden Schwimmbäder im Eingangs-/Kassenbereich angebracht werden können.

Alle aktuellen Informationen zum Stärkungspakt NRW finden sich auf: <https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/dienstleistungen/staerkungspakt-nrw/>.

Anlage 1_Stärkungspakt NRW Übersicht Förderungen und Maßnahmen Einzelfallhilfen Stand 27.10.2023

Anlage 2_PM 12.07.2023 Stärkungspakt NRW Freier Eintritt Badeseen

Anlage 3_PM 27.10.2023 Stärkungspakt NRW Freier Eintritt Schwimmbäder und Austauschprogramm Elektrogeräte

Stärkungspakt NRW
Übersicht Mittelabruf bzw. verbindliche Mittelplanung für das Jahr 2023
Stand: 27.10.2023

Legende: unter Vorbehalt

Lfd. Nr.	Name der Einrichtung / Maßnahmenbezeichnung	Träger	Förderbereich	Datum der Vereinbarung	Beginn	Ende	verausgabt bis 30.06.	verausgabt bis 30.09.	verplant bis 30.09.
1	AWO Seniorenbegegnungsstätte	AWO	Soziale Infrastruktur	21.06.2023	01.01.2023	31.12.2023	7.560,00 €	7.560,00 €	7.560,00 €
2	Caritas Sozial-Kaufhäuser in Neuss und Grevenbroich	CaritasSozialdienste RKN GmbH	Soziale Infrastruktur	21.06.2023	01.01.2023	31.12.2023	33.500,00 €	33.500,00 €	33.500,00 €
3	Diakonie RKN e.V. - Allgemeine Sozialberatung	Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V.	Sozialberatung	21.06.2023	01.01.2023	31.12.2023	69.991,00 €	70.303,00 €	70.303,00 €
4	DRK Kleiderladen in Grevenbroich	DRK	Soziale Infrastruktur	21.06.2023	01.01.2023	31.12.2023	21.450,00 €	21.450,00 €	21.450,00 €
5	Kaarster See und "Strabeach" Dormagen (inkl. Druckkosten)	Kreiswerke	Einzelfallhilfe	12.07.2023	12.07.2023	17.09.2023		757,88 €	757,88 €
6	Hallenbad Kaarst-Büttgen	Eigenbetrieb Stadt Kaarst	Einzelfallhilfe		13.07.2023	30.11.2023			2.000,00 €
7	Sonnenbad in Rommerskirchen	Eigenbetrieb Rommerskirchen	Einzelfallhilfe	31.07.2023	17.07.2023	31.12.2023		8.905,00 €	8.905,00 €
8	Hallenbad Jüchen	TV Jüchen	Einzelfallhilfe	29.09.2023	28.09.2023	31.12.2023		2.736,00 €	2.736,00 €
9	Lebensmittelhilfe Hochneukirch	"Hand in Hand" e.V.	Soziale Infrastruktur	10.10.2023	01.06.2023	31.12.2023			7.700,00 €
10	Austauschprogramm Elektrogeräte	CaritasSozialdienste	Einzelfallhilfe		01.10.2023	31.12.2023		105.152,00 €	105.152,00 €
11	Austauschprogramm Elektrogeräte Bürgerhaus Neuss-Erfttal	SkM Neuss e.V.	Einzelfallhilfe	20.09.2023	01.09.2023	31.12.2023		76.160,00 €	76.160,00 €
12	Stadtbad Sammys Dormagen	SVGD	Einzelfallhilfe	29.09.2023	01.08.2023	31.12.2023		6.175,00 €	6.175,00 €
13	Römertherme Dormagen	SVGD	Einzelfallhilfe	29.09.2023	01.08.2023	31.12.2023		6.950,00 €	6.950,00 €
14	Schwangerschaftskonfliktberatung Rhein-Kreis Neuss	Frauen beraten/donum vitae	Sozialberatung	12.10.2023	01.01.2023	31.12.2023			3.187,55 €
15	Schlossbad Grevenbroich	NEW aktiv Grevenbroich GmbH	Einzelfallhilfe	18.10.2023	18.10.2023	31.12.2023			2.225,00 €
16	VARIUS Werkstätten	Lebenshilfe RKN gGmbH	Soziale Infrastruktur						210.425,97 €
17	Zusendung RKN-Pass an Jobcenter-Kunden	Rhein-Kreis Neuss	Einzelfallhilfe	04.09.2023	06.09.2023	08.09.2023		11.388,60 €	11.388,60 €
Summe							132.501,00 €	351.037,48 €	576.576,00 €
Förderung							576.576,00 €	576.576,00 €	576.576,00 €
Restmittel							444.075,00 €	225.538,52 €	- €
Quote							23%	61%	100%

Stärkungspakt NRW: Freier Eintritt am Kaarster See und am „Strabeach“

Soziales | 12.07.2023

Durch eine Kooperation des Rhein-Kreises Neuss und der Kreiswerke Grevenbroich GmbH erhalten Leistungsbeziehende nach den Sozialgesetzbüchern II und XII bis zum Ende der Badesaison freien Eintritt zum Kaarster See und zum Strandbad „Strabeach“ zwischen Straberg und Nievenheim. Hintergrund: Das Land gewährt den Kreisen, Städten und Gemeinden angesichts der steigenden Energiepreise, der hohen Inflation und der verstärkten Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen über den „Stärkungspakt NRW“ Leistungen in Höhe von insgesamt 150 Millionen Euro. Der Rhein-Kreis Neuss hat 576.576 Euro davon erhalten.

Neben der Sozial- und Schuldnerberatung sowie der sozialen Infrastruktur können auch Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen finanziert werden, die zur Vermeidung beziehungsweise Beseitigung finanzieller Härten bei einkommensarmen Haushalten beitragen. Ermäßigungen für Eintritte bei Freizeitangeboten sind ebenso möglich.

Der Kreis und seine Kreiswerke als Betreiber bieten Leistungsbeziehern nach dem SGB II (Bürgergeld) und dem SGB XII bis zum Ende der Badesaison (voraussichtlich am 31. August) freien Eintritt zu den Badeseen in Kaarst und bei Straberg an. Kinder im Alter von fünf bis einschließlich elf Jahren aus diesen Haushalten können zudem aufgrund der geltenden Begleitungspflicht kostenlos von einer erwachsenen Person begleitet werden. Neben den Eltern, die selbst berechtigt sind, können dies beispielsweise Verwandte sein, die nicht im gleichen Haushalt leben. Hierfür ist an den Kassen der Badeseen als Berechtigungsnachweis der Rhein-Kreis-Neuss-Pass oder der Neuss-Pass sowie ein Lichtbildausweis vorzuzeigen. Ebenfalls freien Eintritt erhalten Inhaber eines Familienpasses der Stadt Dormagen oder eines Familienhilfeplans der Stadt Kaarst (weißer Familienausweis oder gelber Berechtigungsausweis). Kinder bis einschließlich vier Jahren haben regulär freien Eintritt.

Weitere Informationen zum Rhein-Kreis-Neuss-Pass stehen auf der Internet-Seite www.rhein-kreis-neuss.de unter dem Stichwort „Rhein-Kreis-Neuss-Pass“.

Interner Link

- Rhein-Kreis Neuss-Pass
</de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/rhein-kreis-neuss-pass/>

Stärkungspakt NRW: Freier Eintritt für Schwimmbäder und Austausch von Elektrogeräten

Soziales | 27.10.2023

Noch bis Ende 2023 laufen die beiden Programme „Freier Eintritt für Schwimmbäder“ und „Austausch für ineffiziente Elektrogroßgeräte“, die der Rhein-Kreis Neuss aufgelegt hat. Hintergrund: Das Land gewährt den Kreisen, Städten und Gemeinden angesichts der steigenden Energiepreise und der hohen Inflation über den „Stärkungspakt NRW“ in diesem Jahr Leistungen in Höhe von insgesamt 150 Millionen Euro. Der Rhein-Kreis Neuss hat 576.576 Euro davon erhalten und nutzt diese Summe in vollem Umfang.

Neben der Sozial- und Schuldnerberatung sowie der sozialen Infrastruktur können auch Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen finanziert werden, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei einkommensarmen Haushalten beitragen. Ermäßigungen für Eintritte bei Freizeitangeboten sind ebenso möglich.

Beide Programme gelten für Leistungsbezieher nach dem SGB II (Bürgergeld), dem SGB XII oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII. Ebenfalls davon profitieren Bezieher von Wohngeld, Asylbewerberleistungen und Kindergeldzuschlag. Außerdem erhalten Bezieher von BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe freien Eintritt in den Schwimmbädern im Kreis, die sich an dem Programm beteiligen. Kinder unter 12 Jahren der berechtigten Personengruppen können zudem kostenlos von einer erwachsenen Person begleitet werden. Neben den Eltern, die selbst berechtigt sind, können dies beispielsweise Verwandte sein, die nicht im gleichen Haushalt leben.

Für den freien Eintritt in den Schwimmbädern ist als Berechtigungsnachweis der Rhein-Kreis-Neuss-Pass oder der Neuss-Pass sowie ein Lichtbildausweis vorzuzeigen. Freien Eintritt erhalten auch Inhaber eines Familienpasses der Stadt Dormagen oder eines Familienhilfeplans der Stadt Kaarst. Diese Bäder gewähren den genannten Gruppen kostenlosen Eintritt: Hallenbad Kaarst-Büttgen (bis 30. November), Sonnenbad in

Rommerskirchen, Hallenbad Jüchen, Stadtbad Sammys Dormagen, Römertherme Dormagen und Schlossbad Grevenbroich.

Im Rahmen des Austauschs der Elektrogroßgeräte können bis zu zwei alte Geräte (Energieeffizienzklassen D bis F) gegen energieeffiziente Neugeräte (Energieeffizienzklassen A bis C) bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 800 Euro netto (952 Euro brutto) ausgetauscht werden. Dies gilt für Kühl-/Gefrierschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler und Wäschetrockner. Die Kosten für die Lieferung und der Anschluss der neuen Geräte werden im Bedarfsfall übernommen. Mitnahme und Entsorgung der Altgeräte sind ebenfalls inbegriffen.

Das Austauschprogramm Elektrogeräte gilt auch für Geringverdienende (maximal 20 Prozent über den Bedarfssätzen Bürgergeld SGB II). Interessierte melden den Bedarf für den Austausch der Elektrogroßgeräte bei den CaritasSozialdiensten Rhein-Kreis Neuss GmbH oder dem SKM Neuss e.V. an. Beide sind Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger aus Neuss, Grevenbroich, Korschenbroich, Meerbusch, Kaarst, Jüchen und Rommerskirchen. Wer in Dormagen lebt, kann das Angebot der Stadt Dormagen nutzen. Bei positiver Entscheidung durch Caritas bzw. SKM wird ein personalisierter Gutschein ausgestellt, der in einem teilnehmenden Elektrofachmarkt eingelöst werden kann.

Aktuelle Informationen zu beiden Programmen finden sich im Internet unter dem Link www.rhein-kreis-neuss.de/staerkungspakt-nrw.

Interner Link

- www.rhein-kreis-neuss.de/staerkungspakt-nrw
<http://www.rhein-kreis-neuss.de/staerkungspakt-nrw>

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3435/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neue Erklärvideos zum Bildungs- und Teilhabepaket

Sachverhalt:

Aufgrund der im Frühjahr 2022 erfolgten Erbringungsformumstellung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) auf Geldleistung als Regelfall waren die bisherigen Erklär-Videos auf der Homepage der Kreisverwaltung nicht mehr aktuell. Diese hatten das bis zur Umstellung geltende Verfahren der Erbringung über Gutscheine bzw. die Direktzahlung an die Anbietenden dargestellt. Zudem sind im Zusammenhang mit dem Online-Zugangsgesetz zwischenzeitlich zusätzliche digitale Möglichkeiten für die Beantragung und das Einreichen von Nachweisen hinzugekommen.

Vor diesem Hintergrund hat die BuT-Koordination des Kreissozialamtes, die unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit zum BuT-Paket wahrnimmt, am 31. Januar 2023 die Firma „Videohelden“ mit der Erstellung neuer Erklär-Videos in deutscher und englischer Sprache beauftragt.

Für die Einbindung von Untertiteln für fünf weitere Sprachen (Französisch, Arabisch, Türkisch, Ukrainisch und Russisch) wurde ein Angebot eingeholt. Aufgrund der unverhältnismäßig hohen Kosten wurde hierfür kein Auftrag erteilt, da die BuT-Flyer bereits in diesen Sprachen zur Verfügung stehen. Zudem ist die Kreis-Homepage inzwischen in zehn Sprachen verfügbar, so dass die Informationen auch hierüber abrufbar sind.

Insgesamt wurden sieben Videos erstellt, davon ein Einführungsvideo (ca. 60 Sekunden) und ein Video für jede der sechs Leistungsarten (ca. 30 Sekunden). Die fertiggestellten Videos wurden Ende Juli 2023 auf der Kreis-Homepage eingefügt: www.rhein-kreis-neuss.de/but.

Zur Bewerbung der neuen Erklär-Videos hat die Kreisverwaltung am 26. Juli 2023 die als **Anlage** beigefügte Pressemeldung herausgegeben.

Die Sozialamtsleitungen der kreisangehörigen Kommunen und das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss, welche für die Bewilligung von BuT-Leistungen zuständig sind, sind am 31. Juli 2023 per E-Mail informiert worden. Zudem hat das Kreissozialamt die neuen Erklär-Videos den kreisangehörigen Kommunen im Arbeitskreis der Sozialamtsleitungen am 3. August 2023 und in der Konferenz der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten am 8. September 2023

vorgestellt. Die im BuT-Anbieterverzeichnis des Rhein-Kreises Neuss hinterlegten Leistungsanbietenden wurden ebenfalls auf die neuen Erklär-Videos hingewiesen.

Die Verwaltung wird das Einführungsvideo in der Ausschusssitzung beispielhaft vorstellen.

Anlagen:

Anlage_Pressemeldung vom 26.07.2023

Bildungs- und Teilhabepaket: Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss mit neuen Erklär-Videos

Soziales | 26.07.2023

Mit neuen Erklär-Videos im Internet beleuchtet das Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Damit werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien unterstützt, die wenig Geld haben und Angebote in Schule und Freizeit nutzen möchten, die sie sich ansonsten nicht leisten könnten.

Die Erklär-Videos hat die BuT-Koordination des Kreissozialamts erstellen lassen, um interessierten Familien einen Überblick zu geben, wie sie die Leistungen in Anspruch nehmen können. Das Einführungsvideo gibt allgemeine Hinweise, und für jede Leistungsart gibt es ein eigenes Video mit weiteren Informationen. Die Videos sind auf der Internet-Seite www.rhein-kreis-neuss.de/but abrufbar. Zusätzlich zu den deutschen Versionen werden in Kürze auch Darstellungen in englischer Sprache veröffentlicht.

Bis zum Frühjahr 2022 wurden die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch Ausstellung eines Gutscheins oder eine Direktzahlung an die jeweiligen Anbieter erbracht. Dazu zählen die gemeinsame Mittagsverpflegung in Schule beziehungsweise Kindertagesstätte, die Nachhilfe, Klassenfahrten sowie die soziale und kulturelle Teilhabe durch Vereinsmitgliedschaft oder Musikunterricht.

Mit dem dafür notwendigen Einreichen von Formularen, die auch den Anbietern vorgelegt werden mussten, war für die Familien ein recht hoher bürokratischer Aufwand und die Offenlegung ihres Leistungsbezugs verbunden. Um den Zugang zu den BuT-Leistungen zu erleichtern, wurde die Erbringungsform ab dem Frühjahr 2022 durch einen Beschluss der Kreispolitik auf die Geldleistung als Regelfall umgestellt. Die Familien müssen dadurch weniger Nachweise vorlegen, erhalten das Geld direkt von Jobcenter beziehungsweise Sozialamt und können davon die Rechnungen der jeweiligen Anbieter selbst bezahlen.

In den bisherigen Erklär-Videos wurde noch das Verfahren für die Direktzahlung beziehungsweise die Ausstellung von Gutscheinen dargestellt. Zudem gibt es inzwischen zusätzliche digitale Möglichkeiten für die Beantragung von Leistungen und das Einreichen von Unterlagen. Diesen Neuerungen hat das Kreissozialamt nun mit seinen neuen Videos Rechnung getragen.

Interner Link

- www.rhein-kreis-neuss.de/but
<http://www.rhein-kreis-neuss.de/but>

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.11.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3483/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Zuwendungen an die Wohlfahrtsverbände im Jahr 2023

Sachverhalt:

Die Übersicht der Zuschüsse und Zuwendungen an die Wohlfahrtsverbände im Jahr 2023 ist als **Anlage** beigefügt.

Anlagen:

Übersicht Zuschüsse und Zuwendungen 2023

Zuwendungen 2023

06.11.2023

O 7.3

Zuwendungsbereich	Ansatz Haus- haltsplan	Zuwendung lt. Bescheid	Zuwendungs- empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage
Institutionelle Zuschüsse	278.600 €	21.680 € 106.072 € 15.123 € 28.237 € 90.811 € 16.077 €	AWO NE CV RKN DRK GV DRK NE Diakonie RKN PAR	Mit Institutionellen Zuschüssen werden die Verbände in die Lage versetzt, neben den zweckgebundenen Maßnahmen bestimmte Aktivitäten - je nach Eigenverständnis bzw. satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes - finanziell abzudecken. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Beratungsdienste im Rahmen der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII	373.156 €	30.788 € 157.636 € 30.788 € 30.788 € 123.154 €	AWO NE CV RKN DRK GV DRK NE Diakonie RKN	Bereits mit Verabschiedung des fortgeschriebenen Altenhilfegutachtens "Silberner Plan" im Jahr 1989 wurden flächendeckende Altenhilfe-beratungsstellen im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet. Rechtsgrundlage: § 71 SGB XII
Allgemeine Sozialarbeit	391.555 €	27.478 € 27.478 € 171.733 € 54.955 € 82.433 € 27.478 €	AWO MG AWO NE CV RKN Diakonie RKN SKF SKM	Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten der in der allgemeinen Sozialarbeit tätigen Fachkräfte. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Träger von Beratungsstellen nach § 67 SGB XII	284.059 €	129.833 € 103.208 € 50.949 €	CV RKN -> NE CV RKN -> GV SKF	Leistungen des § 67 SGB XII (frühere Gefährdetenhilfe) richten sich an Menschen, die in besonderen Lebensverhältnissen leben und zudem soziale Schwierigkeiten haben. Rechtsgrundlage: §§ 67 ff. SGB XII
Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.	176.989 €	176.989 €	FHF	Der Verein Frauen helfen Frauen e.V., Neuss, hat am 01.09.1982 eine Beratungsstelle für misshandelte Frauen und Frauen in Problemsituationen eingerichtet, die seit dem 01.09.1986 durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen geleitet wird. Die Förderung enthält eine Summe von 18.316 € für die kreisweite Ausweitung des Projekts "Prävention gegen sexualisierte Gewalt". Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Beratungsstellen für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen	86.716 €	26.633 € 36.096 € 23.917 €	CV RKN donum vitae SKF	Nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) hat jede Frau und jeder Mann Anspruch auf Beratung in allen mit einer Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Im Rhein-Kreis Neuss wird dieser Beratungsanspruch flächendeckend von der eigenen Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beim Gesundheitsamt und den drei geförderten Beratungsstellen angeboten. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Freizeitmaßnahmen behinderter Menschen *1	17.850 €	4.520 €	diverse Anbieter	Zur sozialen Eingliederung besonders jugendlicher behinderter Menschen fördert der RKN im Rahmen der Eingliederungshilfe die Teilnahme an

Zuwendungen 2023

06.11.2023

				Freizeitmaßnahmen als Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Rechtsgrundlage: § 53 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
Ambulante Hospizdienste	98.000 €	14.000 € 14.000 € 14.000 € 14.000 € 14.000 € 14.000 € 14.000 €	Cor Unum Hospiz DO Diakonie RKN Hospiz KA Hospiz MB Jona GV Schmetterling	Die ambulante Hospizarbeit kümmert sich um die Begleitung von schwerstkranken, sterbenden Menschen sowie deren Familien. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Frauenhaus Neuss	76.941 €	76.941 €	SKF	Seit über 25 Jahren bietet das Frauenhaus in Neuss misshandelten Frauen und deren Kinder Zuflucht und Schutz vor weiterer Gewaltanwendung. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Familienunterstützende Dienste	30.000 €	15.000 € 15.000 €	Behinderte MB LH NE	Die Familienunterstützende Dienste bieten u.a. umfangreiche Beratung durch erfahrenes Fachpersonal und Ersatzbetreuung bei familiären Notsituationen. Rechtsgrundlage: §§ 53, 54 SGB XII
Institutionelle Zuschüsse an die Geschäftsstellen des VdK und der Lebenshilfe	22.400 €	5.679 € 5.679 € 11.000 €	LH NE LH RKN VdK NE	Die ehem. Geschäftsstellenzuschüsse werden seit 2008 in Form von institutionellen Zuschüssen weitergeführt. Gefördert werden übergeordnete Tätigkeiten und Aufgaben in der Behindertenhilfe. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Ökumenische TelefonSeelsorge	31.885 €	31.885 €	Kirchengem.	Die TelefonSeelsorge ist ein Beratungs- und Seelsorgeangebot der evangelischen und katholischen Kirche. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Wohnberatungsagentur	88.560 €	88.560 €	CV RKN	Ergänzendes Angebot für die Seniorenberatung; Förderung gemeinsam mit dem Landesverband der Pflegekassen Rechtsgrundlage: § 71 SGB XII; AnFöVO i.V.m. § 45c SGB XI
Soziales Handlungskonzept * ¹	500.000 €	28.291 € 194.179 € 44.939 € 40.871 € 5.950 € 125.856 € 32.000 €	AWO Berufshilfe bfg RKN CV RKN BFZ Schlicherum Between the lines TZG KAoA	Mit dem "Sozialen Handlungskonzept" sollen Projekte entwickelt und gefördert werden, die insbesondere der Qualifikation von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen unter 25 Jahren dienen. Ferner stehen Maßnahmen im Vordergrund, die zielgerichtet die Inklusion von Menschen mit Behinderung, bzw. multiplen Vermittlungshemmnissen fördern. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung	186.624 €	63.167 € 123.458 €	Diakonie RKN CV RKN (varibale Summe)	Zwischen dem Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger der Grund-sicherung nach dem SGB II und den Trägern der Suchtberatung und der psychosozialen Betreuung besteht eine Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II über eine entsprechende flächendeckende Versorgung im Rhein-Kreis Neuss

Zuwendungen 2023

06.11.2023

				Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 SGB XII, § 16a Nr. 3,4 SGB II
Schuldnerberatungsstellen	418.787 €	95.119 €	CV RKN	Die soziale Schuldnerberatung ist Aufgabe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, bzw. des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Der Rhein-Kreis Neuss hat daher am 01.08.2005 mit den Trägern der Schuldnerberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss eine Leistungsvereinbarung getroffen, die eine kreisweite und bedarfs-gerechte Versorgung sicherstellen soll. Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 SGB XII, § 16a Nr. 2 SGB II
		132.369 €	Diakonie RKN	
		132.369 €	SKM	
		57.959 €	IB	
Integration von Zuwanderern	495.200 €	20.373 €	AWO Fam MG	Für ihre wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Integration von Migranten gewährt der Rhein-Kreis Neuss den Verbänden der Freien Wohlfahrts-pflege einen Zuschuss für die Beratung von Menschen mit Migrations-hintergrund und zur Durchführung von Integrationsprojekten. Zusätzlich erfolgt eine Finanzierung der Maßnahme Kompass D (Förderung von zugewanderten Jugendlichen). Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
		198.154 €	CV RKN	
		10.551 €	DRK NE	
		13.243 €	Diakonie RKN	
		245.137 €	KompassD	

Gesamtsumme **3.557.321 €** **3.506.579 €**

*¹ Die Ausschöpfung des Ansatzes ist abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Anträge.

Legende

AWO MG = Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mönchengladbach e.V.

AWO NE = Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Neuss e.V.

AWO Fam MG = Arbeiterwohlfahrt Familienservice gGmbH MG

Behinderte MB = Verein für Behinderte e.V., Merbusch

Cor Unum = cor unum Augustinerinnen Neuss

CV RKN = Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.

Diakonie RKN = Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V.

donum vitae = Frauen beraten - donum vitae e.V.

DRK NE = Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Neuss e.V.

DRK RKN = Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Grevenbroich e.V.

FHF = Verein Frauen helfen Frauen e.V.

Hospiz KA = Hospizbewegung Kaarst e.V.

Hospiz KO = Hospizbewegung Dormagen e.V.

Hospiz MB = Hospizbewegung Meerbusch e.V.

IB = Internationaler Bund e.V.

Jona = Jona Hospizbewegung in der Region Grevenbroich e.V.

KAoA = Kommunale Koordination (Kein Abschluss ohne Anschluss)

Kirchengem. = Verband der Kath. Kirchengemeinden im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss

LH GV = Leben und Wohnen - Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gGmbH

LH NE = Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Neuss e.V.

PAR = Der Paritätische Rhein-Kreis Neuss

SKF = Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

SKM = Sozialdienst Katholischer Männer Neuss e.V.

VdK NE = Sozialverband VdK Kreisverband Neuss

Schmetterling = Initiative Schmetterling Neuss e.V.

AWO Berufshilfe = AWO Berufshilfe

bfg RKN = Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss

BfZ Schlicherum = Berufsförderungszentrum Schlicherum e. V.

Between the lines = Between the lines e.V.

TZG = Technologiezentrum Glehn GmbH

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3489/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Sachstand "Kompass D"

Sachverhalt:

Grundlage des Projektes Kompass D ist eine Initiative der Unternehmenschaft in der Stadt Neuss und im Rhein-Kreis Neuss. Ziel des seit 2015 bestehenden Projektes Kompass D ist es, auf der Grundlage der Initiative von Neusser Unternehmern neu zugewanderten jungen Menschen - insbesondere Neu-Neussern - eine Lebensperspektive zu erschließen, die es ihnen durch die Integration in die neue Heimat (Gesellschaft, Erwerbstätigkeit, etc.) erlaubt, ein eigenbestimmtes Leben zu führen.

Die Projektarbeit zielt auf die Förderung und Integration schulpflichtiger Jugendlicher und junger Volljähriger an fünf Standorten in den Kommunen Neuss, Grevenbroich und Dormagen und auf die Hebung ihrer Potenziale, um sie über Praktika und Ausbildungen auf den Übergang in ein Erwerbsleben vorzubereiten. Eingebunden sind alle vier Berufskollegs im Rhein-Kreis Neuss sowie das Theodor-Schwann-Kolleg (TSK) in Neuss. Zielgruppe sind bevorzugt junge Menschen, die bereits grundlegende deutsche Sprachkenntnisse (z.B. in der Schule oder in Deutschkursen) erworben haben und die durch zusätzliche Qualifikationen eine Perspektive für ein zukünftiges Erwerbsleben und ein eigenbestimmtes Leben erhalten sollen.

Der Fokus wird neben dem Spracherwerb z.B. auf Gesellschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Bewerber- und EDV-Trainings, Kennenlernen von Ausbildungsberufen, Förderung von Schlüsselqualifikationen wie Eigenverantwortung, Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Gesundheitskompetenz gelegt, um Wirkmechanismen und Lebensregeln in Deutschland kennenzulernen und die Chancen zur kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe wahrnehmen zu können. Über 150 Ehrenamtler, die zu einem großen Teil aus Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss kommen, unterstützen dabei fest angestellte Lotsen. Zur Anschubfinanzierung des Projektes hat ein Geber- und Spenderkreis, der hauptsächlich aus Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss besteht, in der Vergangenheit der Initiative knapp eine Million Euro zur Verfügung gestellt. Diese Finanzierung endete mit dem Ende des Schuljahres 2018/2019.

Kompass D arbeitet erfolgreich an den drei Scharnieren „Individuelle Fallbetreuung“, „Erprobung im Betrieb“ und „Weitergehende Betreuung nach erfolgter Vermittlung“. Insbesondere die Unternehmertage und Exkursionen sind ein wichtiges Standbein und ein

Erfolgsfaktor. Unternehmerinteressen und Kenntnisse und Bedürfnisse der Teilnehmenden werden zusammengebracht. Das Engagement von Kompass D ist gelebte Arbeitsmarktintegration vor Ort. Eine besondere Auszeichnung hat das Projekt durch eine Einladung in das Bundeskanzleramt erhalten. 2019 wurde Kompass D von einer unabhängigen Jury der Integrationspreis des Rhein-Kreises Neuss, 2. Platz, verliehen. Zudem ist Kompass D mit dem Integrationsförderpreis (3. Platz) der Stadt Neuss geehrt worden. Die Teilnahme an Kompass D 2.0 ist freiwillig.

Die Steuerung erfolgt über einen bewährten Lenkungskreis aus Mitgliedern der Unternehmerschaft, der Stadt Neuss und des Rhein-Kreises Neuss. Die laufende Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Neuss, dem Rhein-Kreis Neuss und dem Spenderkreis regelt die Zusammenarbeit und Kostenübernahme. Hierzu liegt ein Beschluss des Kreistages vor. Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt laut Kooperationsvereinbarung im Projekt die Finanzierung von zurzeit 3,0 Personalstellen für Lotsen (2,5 Stellen) und Koordinierung (0,5 Stelle) sowie die Kosten der Honorarkräfte für Coaching und Deutschförderung auf der Grundlage der tatsächlichen Personalkosten für das jeweilige Schuljahr. Die Stadt Neuss übernimmt die Personalkosten für die Stelle der Projektleitung sowie die Kosten für z.B. Raummieten im RomaNEum sowie die Büro- und Dienstausrüstungen der Lotsen und Honorarkräfte. Die Unternehmerschaft stellt dem Projekt weitere, nicht abschließend beschriebene Unterstützungsleistungen zur Verfügung, bringt sich in hohem Maße ehrenamtlich ein und übernimmt die Kosten für die notwendige Verwaltungsarbeit der Volkshochschule. Über alle weiteren Projektkosten und deren Verwendung entscheidet der Lenkungskreis.

Insbesondere durch die erfreuliche Erhöhung der Fallzahlsteigerung und Teilnehmerzahlen am Standort Dormagen waren die bisherigen 2,75 Stellen für Lotsen und Koordinierung für die erfolgreiche Fortführung der Initiative nicht mehr ausreichend. Daher mussten diese Stellen zum 01.09.2023 auf 3,0 VZÄ für Lotsen und Koordinierung aufgestockt werden.

Dadurch und durch die neuen tarifvertraglichen Regelungen kommt es zu einer entsprechenden Kostenerhöhung und zu einem Mehrbedarf im Produkt 050 351 012, Sachkonto 53180610. Für die Förderung der Wohlfahrtsverbände in Sachen Integration ist hier im Haushalt jährlich ein Betrag in Höhe von insgesamt 250.000 €, für Kompass D ab 2023 jeweils 245.200 € veranschlagt, sodass ab 2023 ein jährlicher Gesamtansatz von 495.200 € veranschlagt ist.

Durch die Kostenerhöhung im Projekt Kompass D entstehen im Haushalt 2023 und 2024 die nachstehend aufgeführten Kosten und folgender Mehrbedarf, für den eine Aufnahme auf die Veränderungsliste zum Haushalt beantragt wurde:

2023:

Geschätzte Personalkosten für Lotsen und Koordinierung Kompass D:	220.488,34 €
Geschätzte Honorarkosten Kompass D	<u>30.000,00 €</u>
Kosten Kompass D:	250.488,34 €
Ansatz Integrationsförderung Verbände:	<u>250.000,00 €</u>
Benötigter Gesamtansatz SK 53180610:	500.488,34 €

2024:

Geschätzte Personalkosten für Lotsen und Koordinierung Kompass D:	284.335,93 €
Geschätzte Honorarkosten Kompass D	<u>30.000,00 €</u>
Kosten Kompass D:	314.335,93 €
Ansatz Integrationsförderung Verbände:	<u>250.000,00 €</u>
Benötigter Gesamtansatz SK 53180610:	564.335,93 €

Aufstellung des Mehrbedarfs:

Integrationsförderung und Kompass D im jeweiligen HH-Jahr	bisheriger HH-Ansatz 53180610	Mehrbedarf	Gesamtansatz	Antrag auf Aufnahme auf Veränderungsliste
2023	495.200,00 €	5.288,34 €	500.488,34 €	5.288,34 €
2024	495.200,00 €	69.135,93 €	564.335,93 €	69.135,93 €

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3490/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Kommunales Integrationsmanagement (KIM)

Sachverhalt:

Auf die bisherige Berichterstattung im Ausschuss für Soziales und Wohnen des Rhein-Kreises Neuss wird Bezug genommen.

Die Landesregierung fördert gemäß § 9 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) NRW seit 2020 die flächendeckende Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. KIM ist damit vom Land als langfristiger Prozess gedacht und kein kurzfristig angelegtes Förderprogramm. Als aufwachsende Förderung soll das Kommunale Integrationsmanagement ein fester und dauerhafter Bestandteil der integrationspolitischen Förderlandschaft werden. Dabei sollen folgende Ziele umgesetzt werden:

Implementierung einer strategischen Ebene zur Steuerung (Baustein 1), einer operativen Ebene des individuellen KIM-Case Managements, KIM-CM, (Baustein 2), die Förderung der Einbürgerung zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Baustein 3) und eine Weiterentwicklung der Ansätze in Bezug auf die kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zum Kreis.

Das Kommunale Integrationsmanagement soll eine bessere Integration der Geflüchteten und Zugewanderten ermöglichen, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind. Die Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen sollen insbesondere an den Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen mit eigenem Fallmanagement gestärkt werden und die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Integration und Migration, Soziales und Bildung auf der Steuerungsebene koordinierend miteinander verbinden. KIM zielt hierbei vor allem auf die Optimierung von Strukturen und Verwaltungsprozessen im Integrationsverlauf.

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt das Land NRW bei der Einrichtung und Etablierung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM). So hat der Rhein-Kreises Neuss am 22.12.2020 den Antrag auf „Gewährung einer Zuwendung für das Kommunale Integrationsmanagement“ (KIM) bei dem damals zuständigen Ministerium (MKFFI) gestellt. Voraussetzungen für die

Zuwendungen des Landes waren unter anderem die Einrichtung einer Lenkungsgruppe mit den maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteuren auf Leitungsebene zur Gewährleistung der strategischen Steuerung des KIM sowie die Erstellung eines individuellen Handlungskonzeptes für den Rhein-Kreis Neuss, welches darstellen soll, wie das KIM kreisweit umgesetzt werden soll.

Auf der Grundlage des erarbeiteten kreisweiten Handlungskonzeptes wurden bisher folgende Fortschritte erreicht:

Implementierung einer strategischen Ebene zur Steuerung, Baustein 1 (Koordination):

Für die Implementierung der strategischen Ebene zur Steuerung des KIM sind 3 von 3,5 Koordinationsstellen im KI Rhein-Kreis Neuss sowie eine Stelle Verwaltungsassistentin (0,5 VZÄ) besetzt. Eine 0,5 Stelle (VZÄ) Koordination soll voraussichtlich im kommenden Jahr noch ausgeschrieben werden.

Zwischenzeitlich haben die beiden Koordinatorinnen und der Koordinator im KI jeweils die zertifizierte KIM-Koordinatoren-Schulung abschließen können.

Für die Städte Neuss und Dormagen, die über eine eigene Ausländerbehörde, ein eigenes Jugendamt und einen Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss verfügen, war es möglich, jeweils eine eigene Koordinationsstelle zu beantragen. Von dieser Möglichkeit hat der Rhein-Kreis Neuss bei der Antragstellung für KIM Gebrauch gemacht. Zusätzlich zu den Koordinierungsstellen im KI erhalten die Stadt Neuss und die Stadt Dormagen per Weiterleitung Fördermittel für jeweils eine eigene Koordinierungsstelle. Beide Stellen wurden zwischenzeitlich besetzt.

Die Koordinierungsstellen des KI, der Stadt Neuss und der Stadt Dormagen bilden eine organisatorische Einheit. Zwischen der KI-Koordination, der Koordination in Dormagen und der Koordination in Neuss wurden regelmäßig stattfindende Austauschtreffen eingerichtet. Diese beinhalten insbesondere Absprachen zum Aufbau einer tragfähigen Organisationsstruktur für das KIM, zur Zusammenarbeit der Bausteine untereinander, zu der Konzeption und zum Aufbau einer kreisweit einheitlichen datenbasierten Grundlage für die Beratungsarbeit im KIM-Case Management sowie zur Entwicklung eines kreisweiten Konzeptes für das KIM-Case Management.

Mit der Antragstellung für den Baustein 1 - Koordination - im Januar 2023 hat der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der Ziel- und Schwerpunktsetzung Meilensteine für das Jahr 2023 definiert. Diese Meilensteine wurden inzwischen ganz bzw. teilweise erreicht oder befinden sich aktuell in der Bearbeitung.

Operative Ebene des individuellen Case Managements, Baustein 2 (Case-Management):

Das KIM-Case Management dient der Umsetzung eines kommunalen Integrationsmanagements vor Ort. Integrationsmanagement auf individueller Ebene meint dabei eine entsprechend qualifizierte Einzelfallberatung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe die Integration der zugewanderten Menschen befördert. In den Rechtsbereichen mit eigenem Fallmanagement wie SGB II, SGB III, SGB VIII findet eine Verweisberatung statt. Die Arbeit des KIM-Case Managements muss sich von anderen Programmen unterscheiden, um Doppelförderungen zu vermeiden. Hierbei

sind die Schnittstellen der Rechtskreise und Programme (SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII sowie JMD, MBE, Teilhabemanager) zu beachten.

Laut Zuwendungsbescheid für das Jahr 2023 stehen dem Rhein-Kreis Neuss 14 Personalstellen zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen KIM-Case-Managements in Form einer fachbezogenen Pauschale zu.

Alle KIM-Case-Management Stellen sind grundsätzlich beim KI angesiedelt. Zum Stand 30.09.2023 sind 8,5 der Stellen besetzt. Bis zur vollständigen Besetzung der Stellen veröffentlicht der Rhein-Kreis Neuss eine dauerhafte Ausschreibung und befindet sich fortlaufend in Vorstellungsgesprächen. Die Besetzung der CM-Stellen stellt insbesondere aufgrund des anhaltenden Mangels an Fachkräften im sozialen Bereich weiterhin eine große Herausforderung dar.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund dort vorhandener CM-Strukturen aus dem Modellprojekt „Einwanderung gestalten“ werden zurzeit noch zwei weitere KIM-CM-Stellen vorübergehend, bis längstens Ende 2023, von der Stadt Dormagen für den Einsatz vor Ort gestellt. Dafür werden der Stadt Dormagen für die Durchführung des Bausteines 2 (KIM-Case Management) ausnahmsweise noch für das Jahr 2023 per Weiterleitungsbescheid Fördermittel des Landes für die Finanzierung von zwei KIM-Case Management-Stellen weitergeleitet.

Trotz des Fachkräftemangels hat die Einstellung von geeignetem Personal für das KI oberste Priorität. Daher nimmt die Einstellung der KIM-CM-Stellen entsprechend Zeit ein und erfolgt kontinuierlich. Die nächsten Auswahlgespräche zur Besetzung weiterer Stellen im KIM-Case Management finden im November statt.

Entsprechend der schrittweisen Einstellung des KIM-CM erfolgen auch die Einsatzplanung und die Umsetzung des KIM-Case Managements vor Ort in Abstimmung mit den Kommunen. Die Berechnung des Stellenanteils je kreisangehöriger Kommune erfolgt jährlich zum Stichtag 31.03. anhand von Daten aus dem Ausländerzentralregister. Die Kommunen wurden entsprechend über ihren KIM-Case Management Stellenanteil für 2023 informiert. Im Rahmen der Umsetzung des KIM-CM vor Ort wird in Absprache mit den Kommunen auch die Einbindung/Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, insbesondere der Migrationsberatung für Erwachsene, den Jugendmigrationsdiensten und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, abgestimmt.

Das KIM-Case Management konnte inzwischen vor Ort in folgenden kreisangehörigen Kommunen implementiert werden: Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss. Grundlage der Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen im Baustein 2 ist ein Kooperationsvertrag, der inzwischen von sechs Kommunen unterzeichnet wurde.

Alle Case-Managerinnen und Case-Manager nehmen an der vom Land NRW vorgesehenen Schulung teil bzw. haben diese bereits absolviert.

Förderung der Einbürgerung, Baustein 3 (Personalstellen in den Ausländer/-Einwanderungsbehörden)

Sowohl die Stadt Neuss als auch die Stadt Dormagen konnten ihre Personalstellen in den Ausländer- und Einwanderungsbehörden inzwischen besetzen. Die entsprechenden Stellen beim Rhein-Kreis Neuss sind nahezu vollständig besetzt. Erste gemeinsame Sitzungen mit dem KIM-Personal aus den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden haben stattgefunden. Zum

Aufbau eines KIM-Prozesses zwischen Koordination, KIM-CM und ABH Rhein-Kreis Neuss steht die KIM-Koordination des Rhein-Kreises Neuss im regelmäßigen Austausch mit der Ausländerbehörde des Rhein-Kreises Neuss. Die Einbürgerungsbehörden im Rhein-Kreis Neuss sind in das KIM eingebunden und informiert.

Chancenaufenthaltsrecht § 104 c

Am 31. Dezember 2022 trat das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ der Bundesregierung in Kraft. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat dazu Anwendungshinweise veröffentlicht, die durch verbindliche NRW-spezifische Hinweise des MKJFGFI NRW ergänzt wurden. Für die Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts soll zusätzlich das Beratungsangebot des Case Managements im Rahmen des KIM genutzt werden. Die KIM-Strukturen unterstützen daher die Ausländerbehörden im Rhein-Kreis Neuss bei der Umsetzung des Chancenaufenthaltsrecht § 104 c. Das KIM-CM unterstützt insbesondere in der Phase ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die Voraussetzungen für den Übergang in ein Aufenthaltsrecht zu erfüllen. Die Zuführung der Personen für § 104c erfolgt in individueller Abstimmung mit jeder Kommune. Ein Prozess zur Zusammenarbeit wird von der KIM-Koordination des KI mit der Ausländerbehörde Rhein-Kreis Neuss erarbeitet.

Lenkungsgruppe KIM

Die Lenkungsgruppe KIM als kommunenübergreifendes Entscheidungsgremium mit Verantwortung für die strategische Steuerung des KIM im Rhein-Kreis Neuss, tagt im Jahr 2023 zweimal. Die Lenkungsgruppe hat in diesem Jahr eine Geschäftsordnung erarbeitet und beschlossen. Schwerpunkte der Ende November 2023 stattfindenden zweiten Sitzung der Lenkungsgruppe sind der Entwurf eines kreisweiten Konzeptes für das KIM-Case Management und Fallrekonstruktionen.

Kreisweites Konzept für das KIM-Case Management

Das verbindliche Konzept für das KIM-CM wird die, auf gemeinsamen, kreisweiten Standards beruhende, interkommunale und rechtskreisübergreifende Fallarbeit beschreiben. Da es sich beim KIM-Case Management um ein ergänzendes und nachrangiges Angebot handelt, stellt das Konzept u. a. die Abgrenzung von und die Abstimmung mit anderen Akteuren der Regelstrukturen (insbesondere der freien Wohlfahrtspflege) mit eigenem Fallmanagement dar.

Fallrekonstruktionen

Fallrekonstruktionen liefern das Material bzw. den Ausgangspunkt für die weiteren Planungen zum Aufbau bzw. zur Optimierung eines Produktionsnetzwerkes. Auf der Basis einer Anzahl von typischen Fällen (Falldarstellungen) werden fallübergreifende Themen benannt und generative Themen identifiziert, die das Leben und die Lebensverhältnisse der zugewanderten Menschen bestimmen. Die Fallrekonstruktion dient (noch) nicht der Lösung von Einzelfällen, sondern zielt auf die Identifikation von Strukturen, die immer wieder (negative) Fallverläufe prägen, ab. Identifizierte generative Themen werden von der Koordination aufbereitet und in die Lenkungsgruppe getragen, die über die weiteren Schritte entscheidet, um mit den am Netzwerk beteiligten Akteuren ein gemeinsames Zielsystem zu erarbeiten.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3493/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Abschlussbericht zum Projekt REACT-SOE „Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Menschen aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa,“

Sachverhalt:

Das Projekt „Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Menschen insbesondere aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa“, kurz „REACT SOE“, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde vom Kommunalen Integrationszentrum des Rhein-Kreises Neuss koordiniert und umgesetzt. Das Projekt war auf ein Jahr befristet und wurde aus Mitteln des Landes und des ESF gefördert. Am 15.03.2022 wurde der Antrag auf die REACT SOE-Förderung eingereicht. Aufgrund der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns konnte das Projekt am 01.04.2022 starten, obwohl der Rhein-Kreis Neuss den Zuwendungsbescheid zur REACT SOE-Förderung nach langer Bearbeitungsdauer erst am 21.02.2023 erhalten hat. Die Förderung umfasste für den gesamten Durchführungszeitraum eine 1,0 VZÄ Personalstelle.

Im Jahr 2022 wurde die Maßnahme durchgehend mit jeweils einer 0,5 VZÄ-Stelle durch die AWO Bezirksverband Niederrhein e. V. gemeinsam mit der AWO Rhein-Kreis Neuss e. V. (Start 25.04.2022) in enger und erfolgreicher Kooperation mit der Diakonie Rhein-Kreis Neuss e. V. (Start 01.04.2022) an den Standorten Neuss, Grevenbroich und Dormagen umgesetzt. Im Jahr 2023 wurde die Maßnahme mit der 0,5 VZÄ-Stelle beim AWO Bezirksverband Niederrhein e. V. bis zum 31.03.2023 fortgesetzt. Dabei wurde die Beratungsarbeit wie folgt aufgeteilt: Diakonie und AWO bedienten mit einer Beratungsstelle gemeinsam einen Standort in der Stadt Neuss, die Diakonie bot zusätzlich eine Beratungsstelle in Dormagen an und die AWO eine weitere Beratungsstelle in Grevenbroich. Beide Verbände verfügten bereits über notwendige Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit mit der Zielgruppe und über entsprechende Beratungsstrukturen unter anderem in Dormagen, Grevenbroich und Neuss.

Ziel der Förderung im Rhein-Kreis Neuss war es, eine niederschwellige, kultursensible und multiprofessionelle Anlaufstelle einzurichten, um die Arbeitsmarktintegration von Eingewanderten aus Südost-, Mittel und Osteuropa, insbesondere aus Rumänien und Bulgarien, im Rhein Kreis Neuss zu fördern und den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Zielgruppe entgegenwirken zu können. Ziel der Beratungs- und

Begleitungsarbeit sollte sein, Vertrauen zur Zielgruppe aufzubauen und diese in allen arbeitsmarktspezifischen Fragen, einschließlich der Aufklärung und Sensibilisierung zu ausbeuterischen Praktiken, sowie flankierenden Lebensbereichen, wie Qualifizierung und Kompetenzfeststellung, Wohnen, Sprache, Gesundheit, Sprachmittlung oder anderen einzelfallbezogenen Themen zu beraten und zu begleiten. Ergänzend dazu sollte das Angebot auch eine aufsuchende Sozialarbeit umfassen, um den Zugang zur Zielgruppe zu erhalten, die oft schwer zu erreichen ist. Des Weiteren sollte die interkommunale Zusammenarbeit intensiviert und die notwendige, am individuellen Bedarf der Zielgruppe ausgerichtete, Beratungsarbeit ausgebaut werden.

Die Umsetzung des Projektes wurde auf die im Rhein-Kreis Neuss lebende Personengruppe aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa (SOE) ausgelegt. Dazu gehörten insbesondere eingewanderte Menschen aus Bulgarien (vor allem türkischstämmige Bulgarinnen und Bulgaren), Ungarn, Rumänien, Polen, Serbien, Nordmazedonien und dem Kosovo. Aufgrund einer zwischenzeitlichen entsprechenden Erweiterung und Öffnung des Förderprogramms durch das MAGS umfasste die Zielgruppe auch einen hohen Anteil an Ratsuchenden aus der Ukraine. Zu den weiteren Netzwerkpartnern gehörten Jugendeinrichtungen, Schulsozialarbeiter und Streetworker. Die Beratung konnte in acht Sprachen erfolgen.

Das Beratungsangebot wurde an allen Beratungsstandorten intensiv von den umsetzenden Trägern beworben, um ein erstes Netzwerk aufzubauen und die Zielgruppe zu erreichen. So wurde zu den verschiedensten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen Kontakt aufgenommen. Hierzu zählten z. B. Migrationsberatungsstellen, Flüchtlingsberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen, Beratungsstelle Arbeit der Diakonie, Caritas und Jugendmigrationsdienste, Behörden wie das Sozialamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Kommunales Integrationszentrum, Integrationsämter der Städte Neuss und Dormagen, das Bürgeramt in Neuss aber auch weitere Akteure wie die AWO, das Willy Könen Bildungswerk in Grevenbroich und Neuss (BAMF Sprachkursträger), Beratungs- und Begegnungszentren des AWO Ortsvereins Neuss (u. a. das AWO Café Miteinander Neuss und der AWO Further Hof Neuss), das Familienbüro Grevenbroich, Grundschulen in Grevenbroich, das Technologiezentrum Glehn, das Ukraine Café Grevenbroich-Südstadt, der Interkulturelle Frauentreff in Grevenbroich, das Vernetzungstreffen Grevenbroich „Netzwerk für Geflüchtetenhilfe“ des Deutschen Roten Kreuzes Grevenbroich und weitere.

In Bezug auf die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit wurde neben der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter eng mit Partnern und Projekten, wie der IHK-Ausbildung, dem IHK-Projekt „Valikom Transfer“ oder der St. Augustinus Gruppe gearbeitet.

Um die Zielgruppe zu erreichen, wurde das Projekt zusätzlich auf der Jobmesse Neuss, die vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss in Kooperation mit dem Weiterbildungsverband Mittlerer Niederrhein organisiert wurde, dem Fest der Kulturen in Neuss am 24.09.2022, dem Erlebnismarkt / der Jobmesse in Grevenbroich am 25.09.2022 und dem Stadtfest Grevenbroich „Sport verbindet“ am 27.08.2022 einem breiten Kreis an Interessierten bekannt gemacht.

Um das Projekt bestmöglich bewerben zu können, wurde ein gemeinsamer Flyer entwickelt, der in den genannten Netzwerken verteilt wurde. Ebenso wurden die Flyer in den Sozialräumen der potentiellen Zielgruppe verteilt oder die Zielgruppe wurde in den bekannten Wohnquartieren angesprochen. Darüber hinaus wurde eine Pressemitteilung zum Projekt veröffentlicht und mit einem Artikel im Newsletter des Kommunalen Integrationszentrums auf das Angebot aufmerksam gemacht.

Durch die starke Zunahme an ukrainischen Flüchtlingen haben sich in den Städten Neuss und Dormagen Netzwerke, wie der „Runde Tisch Ukraine“ entwickelt, an denen verschiedene

Vereine und Institutionen, Ämter und Ehrenamtliche vertreten waren, um das Beratungs- und Hilfsangebot für ukrainische Flüchtlinge zu koordinieren. An diesen Vernetzungstreffen waren die Projektmitarbeitenden ebenfalls vertreten.

In dem Durchführungszeitraum wurden von den beiden Trägern insgesamt 161 Personen aus den folgenden Ländern beraten: Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Nordmazedonien, Serbien, Ukraine, Polen und Kroatien. Von diesen Personen konnten 18 erfolgreich in Ausbildung und Arbeit vermittelt werden, 93 Personen konnten in weitere Qualifizierungsangebote, wie Integrationskurse oder Sprachkurse vermittelt werden und mit weiteren vier Personen wurde eine Kompetenzfeststellung durchgeführt. Die Ratsuchenden wurden je nach Bedarfslage beraten. Der Unterstützungsbedarf lag vorwiegend in den Bereichen arbeitsmarktspezifischer (einschließlich ausbeuterischer Praktiken) oder sozialrechtlicher Fragen, der beruflichen Entwicklung, migrationsspezifischen Fragen und der Sprachförderung. Darüber hinaus wurden die Teilnehmenden in weiteren Lebensbereichen, wie Qualifizierung, Wohnen, Sprache oder anderen einzelfallbezogenen Themen beraten und bei der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt begleitet.

Die meisten Ratsuchenden waren motiviert, in den deutschen Arbeitsmarkt integriert zu werden und wurden folglich bei Anträgen auf Anerkennung von Berufsabschlüssen sowie bei der Berufswahl und Erstellung von Bewerbungsunterlagen unterstützt.

Im Laufe der Beratungsarbeit, der intensiven Netzwerkarbeit und mit dem Aufbau von Vertrauen zeigte sich, dass mehr und mehr Personen von einer Komm-Struktur angesprochen wurden. Ratsuchende haben das Projekt und die Beratung innerhalb der eigenen Peer-Group weiterempfohlen, was erheblich zu einem besseren Verständnis der Beratungsarbeit und zu einer Akzeptanz bei der Zielgruppe führte. Dies hatte zu Folge, dass zum Ende des Projektes immer mehr Beratungsanfragen vorlagen.

Insgesamt konnte im Durchführungszeitraum das Beratungsangebot sehr gut etabliert und ein wichtiger Zugang zur Zielgruppe erreicht werden. Dabei zeigte sich jedoch, dass der Aufbau des Vertrauens insbesondere zur Zielgruppe der Rumänen und Bulgaren schwierig war. So konnte zwar ein Zugang zur Zielgruppe über die intensive Netzwerkarbeit erreicht werden, der Aufbau des Vertrauens bei der Zielgruppe benötigte jedoch deutlich mehr Zeit. Durch schlechte Erfahrungen oder mangelhafte Kenntnisse der Strukturen bzw. der Gesetze in Deutschland, aber auch durch fehlende Strukturen einer Migrantenselbstorganisation vor Ort, war die Zielgruppe anfangs sehr misstrauisch.

Ebenso zeigte sich, dass ein Teil der Zielgruppe schwer Hilfsangebote annehmen konnte und die eigene Wahrnehmung oft nicht mit der Lebenswirklichkeit übereinstimmte. Falsche Erwartungen der Ratsuchenden an die Beratung standen möglichen Lösungsansätzen im Wege, insbesondere was die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen oder Qualifizierungen betrifft. So konnten z. B. die hohen Erwartungen ukrainischer Geflüchteter an eine schnelle Vermittlung in Beschäftigung nicht erfüllt werden, da aufgrund ihres kurzen Aufenthalts in Deutschland und der geringen Deutschkenntnisse keine befriedigenden Jobangebote gemacht werden konnten.

Vielen Projektteilnehmenden mit problematischen Wohnbedingungen, wie dem Mangel an Privatsphäre in den städtischen Unterkünften und einem erschwerten Zugang zum privaten Wohnungsmarkt, konnte aufgrund des mangelnden Angebotes von verfügbarem Wohnraum wenig bis keine Hilfe angeboten werden. Dadurch waren die Ressourcen zur Selbstbefähigung der Teilnehmenden eingeschränkt.

Über die gesamte Laufzeit zeigte sich eine sehr gute und effiziente Zusammenarbeit der umsetzenden Träger untereinander aber auch in der Zusammenarbeit mit dem Kommunalen

Integrationszentrum. Durch regelmäßige gemeinsame Sitzungen konnten Fragen und Absprachen direkt thematisiert werden.

Im Laufe der Durchführung des Projektes zeigte sich, dass die spezifische Zielgruppe einen sehr hohen Beratungsbedarf aufweist, gleichzeitig jedoch ein Mangel an spezialisierten Anlaufstellen besteht. Daher konnte trotz des lobenswerten Projektcharakters aufgrund der kurzen Laufzeit oftmals nur ein kurzzeitiger Mehrwert für die Zielgruppe erreicht werden.

Allerdings konnten mit dem Auslaufen des Projektes einige der Beratenen in die Strukturen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) überführt werden oder es wurden weitere Anlaufstellen benannt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.10.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3469/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt: **Örtliche Planung**

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, alle zwei Jahre eine Örtliche Planung zu erstellen, die der Analyse der bestehenden Pflegeinfrastruktur dient.

Bisher wurden zunächst die Basisdaten erhoben und ausgewertet. Des Weiteren wurde die Verbindliche Pflegebedarfsplanung fertiggestellt. Außerdem wurden sämtliche Stakeholder in verschiedenen Formaten beteiligt:

- Online-Umfrage für alle Bürgerinnen und Bürger über das Portal Beteiligung.NRW
- Umfrage ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen
- Umfrage Sozialdezernentenkonferenz
- Workshops mit Vertreterinnen/Vertretern der ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie der Wohlfahrtsverbände und kreisangehörigen Kommunen

Beide Gutachten sollen bis zur ersten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen im Februar 2024 fertiggestellt und die Ergebnisse in der Sitzung präsentiert werden. Vorab erfolgt eine kreisverwaltungsinterne Auswertung sowie eine Beratung der Gutachten in der Kommission Silberner Plan.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3506/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Örtliche Planung für den Bereich der Eingliederungshilfe

Sachverhalt:

Neben der auf der Grundlage des § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG) verbindlich zu erstellenden Örtlichen Planung hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, auch eine Örtliche Planung für den Bereich der Eingliederungshilfe zu erstellen.

Das in diesem Zusammenhang zu erstellende Gutachten soll ähnlich strukturiert und aufgebaut werden, wie jenes für die örtliche Planung im Sinne des § 7 APG. Ziel ist es auch für die Eingliederungshilfe den Status Quo der vorhandenen Angebote im Rhein-Kreis Neuss zu ermitteln und eine Analyse von potenziellen Handlungsbedarfen zu erarbeiten.

Neben der Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens ist auch ein Workshop mit den Trägern der Eingliederungshilfe geplant, der dazu dient, mögliche Erfordernisse auf der Seite der Leistungsanbieter erfassen zu können.

Nach Fertigstellung des Gutachtens wird dieses im Ausschuss für Soziales und Wohnen vorgestellt werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3470/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Präventive Hausbesuche

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung hat die Ausdehnung der präventiven Hausbesuche auf das gesamte Kreisgebiet seit der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen forciert. Es wurden die Wohlfahrtsverbände eingebunden, die im Rhein-Kreis Neuss die trägerunabhängige Pflege- und Seniorenberatung gemäß § 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) übernehmen.

Außerdem wurden die kreisangehörigen Kommunen über die Sozialdezernentenkonferenz gebeten, das Projekt zu unterstützen und in Abstimmung mit den jeweiligen Einwohnermeldeämtern die Anschriften der Zielgruppe bereitzustellen. Der Versand der Anschreiben für die Seniorinnen und Senioren in den Städten und der Gemeinde wird derzeit vorbereitet, um den Menschen vor Ort zeitnah die Möglichkeit der Beratung in Form eines präventiven Hausbesuches geben zu können. In den Städten Neuss und Meerbusch sind im Vorfeld des Versandes noch datenschutzrechtliche Fragestellungen zur Bereitstellung der erforderlichen Meldedaten zu klären.

Ein seniorenrechtliches Anschreiben in leicht verständlicher Sprache sowie angepasster Schriftgröße wird derzeit gemeinsam mit dem Presseamt der Kreisverwaltung erarbeitet. Informationsmaterialien befinden sich ebenfalls im Druck, sodass die Schreiben bis zum Jahresende versandt werden können und die Seniorinnen und Senioren der teilnehmenden Kommunen das Beratungsangebot zu Beginn des Jahres wahrnehmen können.

Die Tabelle zeigt die Aufteilung der Seniorinnen und Senioren der jeweiligen Kommunen in den verschiedenen Altersgruppen:

Kommune	75-79	80-84	85 +	Gesamt
Kaarst	2.256	2.243	1.828	6.327
Grevenbroich	2.490	2.524	2.309	7.323
Dormagen	2.610	2.653	2.476	7.739
Jüchen	936	887	773	2.596
Korschenbroich	1.495	1.383	1.221	4.099
Rommerskirchen	485	481	457	1.423
Meerbusch				
Neuss				
RKN	10.272	10.171	9.064	29.507

Anlagen:

Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 30.11.2021

Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 30.11.2021:

7.1. Antrag der Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Entwicklung eines Konzeptes für „Präventive Hausbesuche“ bei Seniorinnen und Senioren im Rhein-Kreis Neuss

Vorlage: 50/0953/XVII/2021

Protokoll:

Ausschussmitglied Bartsch stellte als Mitglied der antragsstellenden Partei den Antrag auf Erarbeitung eines Konzeptes durch die Verwaltung vor. Ziel des Antrages sei, im Jahr 2023 im Rahmen eines Modellprojekts allen Menschen ab dem Alter von 75 Jahren ein Angebot für präventive Hausbesuche zu unterbreiten. Zusätzlich bedankte sich Ausschussmitglied Bartsch bei der Verwaltung für die Darstellung bereits bestehender Angebote, führte jedoch zeitgleich aus, dass viele dieser Angebote bei der betroffenen Zielgruppe nicht bekannt seien. Die präventiven Hausbesuche seien auf eine zielgerichtete Hilfe ausgerichtet, bei der man direkt auf die Seniorinnen und Senioren zugehe. Die präventiven Hausbesuche sollen die Seniorinnen und Senioren in vielerlei Hinsicht unterstützen, beispielsweise bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe durch noch ungewisse Angebote und Bekanntmachung möglicher Ansprüche aus der Sozialgesetzgebung. Es gehe insbesondere darum, die Selbständigkeit der Seniorinnen und Senioren zu fördern.

Ausschussmitglied Rosellen betonte, dass es sich bei den präventiven Hausbesuchen um ein freiwilliges Angebot handeln solle. Andernfalls könne der Eindruck einer Zwangsmaßnahme entstehen, wodurch viele Seniorinnen und Senioren das Angebot ablehnen könnten.

Ausschussmitglied Bartsch bestätigte, dass es sich bei den präventiven Hausbesuchen um ein freiwilliges Angebot handele.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.10.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3471/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt: **Sachstand Sozialnavigator**

Sachverhalt:

Mit einem gemeinsamen Antrag an den Finanzausschuss des Rhein-Kreises Neuss haben die Kreistagsfraktionen von CDU, FDP, UWG/Freie Wähler - Zentrum am 01.03.2021 die Einrichtung eines digitalen Sozialnavigators beantragt. Dieser ist in der Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021 einstimmig angenommen worden.

Gegenstand dieses Antrags ist die Schaffung einer digitalen Plattform, die es hilfeschenden Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen soll, niedrigschwellige Hilfestellung in sozialen Problemlagen erhalten zu können.

Durch das Sozialamt hat es bezüglich einer möglichen Umsetzung Gespräche mit D-NRW (AÖR) gegeben, die sich für die Programmierung und den Betrieb einer Vielzahl an Online-Lösungen, bspw. im Bereich der Verwaltungsebene des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortlich zeichnet. Auf Basis dieser Gespräche wurde ein Kooperationsvertrag zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und D-NRW hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung des Sozialnavigators abgeschlossen. Unterstützt wird D-NRW von dem Unternehmen „flowconcept“, welches sich mit der technischen Umsetzung des Navigators befasst.

Um die Ziele und Zielgruppen zu identifizieren sowie die aufzunehmenden Beratungsangebote zu spezifizieren, wurde ein Workshop mit D-NRW und den Wohlfahrtsverbänden durchgeführt.

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Sozialnavigators wird nun für das erste Quartal 2024 angestrebt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3472/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Sachstand Wohnen für Hilfe

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18.11.2019 hat die Kreistagsfraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive beantragt, die Verwaltung mit der Umsetzung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“ im Rhein-Kreis Neuss zu beauftragen. Ziel dieses Konzeptes soll es sein, dass ältere Menschen, die über umfangreichen Wohnraum verfügen, jedoch Hilfe im Alltag benötigen, jüngeren Menschen (z.B. Studierenden oder aber auch Auszubildenden), preisgünstigen Wohnraum gegen Hilfe bei der Bewältigung des Alltags (z.B. Einkäufe, Begleitung bei Arztbesuchen usw.) anbieten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den Leistungen, welche von den jungen Menschen erbracht werden sollen, nicht um Pflegeleistungen handeln darf und soll.

Dem Konzept „Wohnen für Hilfe“ liegt die Idee zugrunde, Wohnpartnerschaften im Rhein-Kreis Neuss zu schaffen und den Grundsatz „Gemeinsam wohnen, den Alltag erleichtern!“ zu realisieren. Jahr für Jahr suchen Studierende in Düsseldorf, Mönchengladbach oder Köln preiswerte Zimmer oder Wohnungen. Die Möglichkeiten in Studentenwohnheimen oder Wohngemeinschaften unterzukommen sind begrenzt. Zudem ist der Markt der preiswerten Wohnungen in diesen Städten weiterhin sehr angespannt. In der Folge besteht ein erhöhter Bedarf an Wohnraum.

Der Prozess der Wohnraumvermittlung erfolgt über die Wohnberatungsagentur. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lernen die wohnraumsuchenden Personen in einem ersten Schritt kennen und erfragen in einem Beratungsgespräch die jeweiligen Bedürfnisse und Anforderungen an den Wohnraum. Im Anschluss werden dann die potenziellen wohnraumanbietenden Personen zu Hause besucht und es erfolgt ein Kennenlernen der beiden Parteien. Hierdurch kann herausgefunden werden, ob sich Wohnungsanbieter und die nachfragende Person, die sich in Studium oder Ausbildung befindet, ein mögliches Zusammenleben vorstellen können. Bestandteil der Kennenlernphase kann auch eine zeitlich begrenzte Phase des Probewohnens sein, die grundsätzlich empfohlen wird. Die so entstehenden Wohnpartnerschaften im Sinne des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“ werden während der gesamten Laufzeit durch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Wohnberatungsagentur betreut, die bei Fragen jederzeit zur Verfügung stehen.

Die Umsetzung eines solchen Projektes für den Rhein-Kreis Neuss wurde am 04.05.2020 auf der Ebene der Sozialdezernenten mit den kreisangehörigen Städten und der Gemeinde erörtert. Bei der Stadt Neuss lag zu diesem Zeitpunkt ein vergleichbarer Antrag an den Stadtrat vor und es wurde bereits eine mögliche Kooperation mit der Stadt Düsseldorf geprüft. In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Rhein-Kreises Neuss am 15.06.2020 wurde der Antrag mehrheitlich abgelehnt (siehe hierzu: Vorlagennummer: 50/3899/XVI/2020; Beschlussnummer: SozGe/20200615/Ö10.1).

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.03.2021 beschlossen, den Antrag im Ausschuss für Soziales und Wohnen erneut beraten zu lassen. Dem Beschluss folgend erfolgte die Beratung zu dieser Thematik in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 29.11.2022. Im Rahmen dieser Sitzung wurde die Kreisverwaltung mit der Umsetzung des Konzeptes beauftragt.

Das Konzept wurde nun durch das Kreissozialamt fertiggestellt und der antragstellenden Fraktion vorgelegt. Die Wohnberatungsagentur soll mit der inhaltlichen Umsetzung des Konzeptes beauftragt werden. Ein entsprechender Austausch mit der Caritas findet fortlaufend statt.

Als Startzeitpunkt der Umsetzung wird seitens der Kreisverwaltung der 01.01.2024 angestrebt.

Anlagen:

Konzept „Wohnen für Hilfe“ im Rhein-Kreis Neuss

Projekt Wohnen für Hilfe im Rhein-Kreis Neuss



1. Grundidee

Dem Projekt „Wohnen für Hilfe“ liegt die Idee zugrunde, Wohnpartnerschaften im Rhein-Kreis Neuss zu schaffen und den Grundsatz „Gemeinsam wohnen, den Alltag erleichtern!“ zu realisieren.

Grundgedanke dieses Projektes ist die gegenseitige Unterstützung. Studierende und Auszubildende erhalten Wohnraum und zahlen dafür keine Miete, sondern leisten der Wohnraumanbieterin oder dem Wohnraumanbieter Hilfen im Alltag.

Jahr für Jahr suchen Studierende in Düsseldorf, Mönchengladbach oder Köln preiswerte Zimmer oder Wohnungen. Die Möglichkeiten in Studentenwohnheimen oder Wohngemeinschaften unterzukommen sind begrenzt. Zudem ist der Markt der preiswerten Wohnungen in diesen Städten weiterhin sehr angespannt. In der Folge besteht ein erhöhter Bedarf an Wohnraum.

Daher möchte sich der Rhein-Kreis Neuss ebenfalls für "studentisches Wohnen" anbieten und sich hierdurch auch langfristig als Wirtschaftsstandort für Arbeitnehmende attraktiv machen.

Auszubildenden soll ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, über dieses Projekt, geeigneten Wohnraum zu finden. Primäres Ziel ist die Schaffung von Wohnpartnerschaften, die sich auf den Grundgedanken des Tauschs von Wohnraum gegen Hilfe im Alltag verständigen.

2. Historie im RKN

Mit Antrag vom 18.11.2019 hat die Kreistagsfraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürgergemeinschaft – Die Aktive beantragt, die Verwaltung mit der Umsetzung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“ im Rhein-Kreis Neuss zu beauftragen. Ziel dieses Konzeptes soll es sein, dass ältere Menschen, die über umfangreichen Wohnraum verfügen, jedoch Hilfe im Alltag benötigen, jüngeren Menschen (z.B. Studierende oder aber auch Auszubildenden), preisgünstigen Wohnraum gegen Hilfe bei der Bewältigung des Alltags (z.B. Einkäufe, Begleitung bei Arztbesuchen usw.) anbieten. Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei den Leistungen, welche von den jungen Menschen erbracht werden sollen, nicht um Pflegeleistungen handeln darf.

Die in dem politischen Antrag exemplarisch aufgeführten Beispielstädte München und Köln betreffen kreisfreie Großstädte mit Sitz von Universitäten. Das Konzept „Wohnen für Hilfe“ wird auch bereits in Städten in NRW angeboten, die entsprechende Hochschulen, Universitäten oder Fachhochschulen unterhalten (u.a. in Dortmund, Bonn, Bielefeld oder Aachen). Organisatorisch ist das Konzept in allen diesen Fällen entweder unmittelbar an die Universitäten, den Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) oder das Deutsche Studentenwerk angebunden.

In der Stadt Köln wird das Konzept „Wohnen für Hilfe“ seit dem Jahr 2009 durchgeführt. Zuständig für die Vermittlung ist hier eine Kooperation zwischen dem Amt für Wohnungswesen der Stadt Köln und der Universität Köln in Zusammenarbeit mit der Seniorenvertretung der Stadt. Mittlerweile konnten so im Stadtgebiet Kölns rund 800 Wohnpartnerschaften vermittelt werden. In vergleichbaren Universitätsstädten wie Düsseldorf und Münster sind bei der Vermittlung die Studierendenwerke sowie ehrenamtliche Organisationen involviert.

Die Umsetzung eines solchen Projektes für den Rhein-Kreis Neuss wurde am 04.05.2020 auf der Ebene der Sozialdezernenten mit den kreisangehörigen Städten und der Gemeinde erörtert. Bei der Stadt Neuss lag zu diesem Zeitpunkt ein vergleichbarer Antrag an den Stadtrat vor und es wurde bereits eine mögliche Kooperation mit der Stadt Düsseldorf geprüft.

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Rhein-Kreises Neuss am 15.06.2020 wurde der Antrag mehrheitlich abgelehnt (siehe hierzu: Vorlagennummer: 50/3899/XVI/2020; Beschlussnummer: SozGe/20200615/Ö10.1). Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.03.2021 beschlossen, den Antrag im Ausschuss für Soziales und Wohnen erneut beraten zu lassen. Dem Beschluss folgend ist eine Beratung zu dieser Thematik für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 29.11.2022 vorgesehen gewesen.

3. Umsetzung

Im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Wohnen für Hilfe“ im Rhein-Kreis Neuss sind nachfolgende Umsetzungsschritte vorgesehen:

In einem ersten Schritt erfolgt die Übermittlung des Konzeptes an die Wohlfahrtsverbände im Rhein-Kreis Neuss sowie die Wohnberatungsagenturen mit der Bitte um Rückmeldung zur Umsetzbarkeit. Im Anschluss werden die von dort erhaltenen Anmerkungen/Hinweise für eine etwaige Überarbeitung bzw. Anpassung des Konzeptes durch das Kreissozialamt geprüft.

Nach der finalen Freigabe des Konzeptes erfolgt der Start der Öffentlichkeitsarbeit – hierzu zählen in Abstimmung mit 013 insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Fertigung von Flyern für beide Personengruppen (Wohnraumbietende/ Wohnraumsuchende)
- Dauerhafter Hinweis auf Homepage RKN in Abstimmung mit der Wohnberatungsagentur
- Erstellung einer Pressemitteilung und Hinweis auf Social Media zu Beginn des Projekts, außerdem in den Printmedien
- Versand der Flyer an die jeweiligen Multiplikatorenstellen
 - Ambulante und teilstationäre Pflegeanbieter
 - Lotsenpunkte der Seniorenberatungsstellen
 - Berufsbildungszentren im RKN
 - Anzeige in den Magazinen der IHK und KHK
 - Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Wirtschaftsförderung
 - Fachhochschulen und Universitäten in den angrenzenden Städten

Zur Unterstützung und Erzielung eines angemessenen Bekanntheitsgrades erfolgt zudem die Übermittlung des Konzeptes an die kreisangehörigen Städte sowie die Gemeinde und die Universitäten und Fachhochschulen in Neuss, Krefeld, Mönchengladbach, Düsseldorf und Köln, die ebenfalls um eine entsprechende Bekanntmachung gebeten werden.

Um die Wirksamkeit des Projektes erheben und regelmäßige Evaluationen sowie ggf. Modifizierungen am Konzept vornehmen zu können, erfolgt ein quartalsweiser Report der Wohnberatungsagentur an das Kreissozialamt. Hieraus sollen insbesondere die Anzahl der Beratungsanfragen sowie die Zahl der erfolgreichen Vermittlungen hervorgehen. Diese Evaluation dient zum einen der Bewertung des Erfolgs durch die Kreisverwaltung, zum anderen als Grundlage für ein entsprechendes Reporting im Ausschuss für Soziales und Wohnen.

4. Personenkreis/Zielgruppe

Anbieterinnen und Anbieter von Wohnraum können insbesondere folgende Akteure sein:

- Ältere Menschen, die den früher genutzten Wohnraum oftmals infolge von Auszug der Kinder, Tod des Partners etc. nicht mehr vollständig nutzen, die aber gerne in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben möchten und kleine Hilfen im Alltag wünschen
- Familien und Alleinerziehende, die bei der Betreuung der Kinder oder im Haushalt Unterstützung benötigen
- Menschen mit Behinderung, die selbständig und eigenverantwortlich in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus wohnen bleiben möchten, jedoch Hilfen im Alltag gut gebrauchen können
- Menschen, die gerne Zeit in der Gesellschaft junger Menschen verbringen möchten
- Menschen, die kommunikativ und offen sind und den Austausch zwischen den Generationen mögen

5. Vermittlungsprozess

Für den Vermittlungsprozess zwischen den wohnraumnachfragenden Studierenden und wohnraumanbietenden Personen wird die grundsätzliche nachfolgende Verfahrensweise festgelegt:

Zunächst lernen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohnberatungsagentur (WBA) studierende Personen und Auszubildende in einem persönlichen Gespräch kennen. In diesem ersten Kennenlernen werden u. a. anhand eines Fragebogens die Motivation und Fähigkeiten, aber auch die Bedürfnisse und Anforderungen hinsichtlich des Wohnraumanbietenden und des Wohnraumes erfragt.

Die wohnraumanbietenden Personen werden zu Hause in den eigenen vier Wänden besucht - nicht nur um den angebotenen Wohnraum zu besichtigen, sondern auch um die Person mit ihren Motivationen und Bedürfnissen kennen zu lernen. Wichtig ist auch herauszuarbeiten, welche Anforderungen und Wünsche hinsichtlich der studierenden Person vorhanden sind.

Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WBA zwei Personen ausgewählt haben, deren Profile zueinander passen, werden sowohl wohnraumanbietende als auch studierende Person informiert, wobei wichtige Eckdaten der jeweiligen Person Erwähnung finden sollen.

Erst wenn beide Parteien zugestimmt haben, sich kennenlernen zu wollen, werden die Kontaktdaten ausgetauscht und ein erstes Treffen kann arrangiert werden. Nach diesem ersten Treffen hat jeder die Möglichkeit mitzuteilen, ob man sich ein Zusammenleben mit der anderen Person vorstellen kann oder nicht.

Empfohlen wird ein Probewohnen zu vereinbaren, welches ein paar Tage bis zu zwei Wochen dauern kann. Hier können die wohnraumanbietende sowie die wohnraumsuchende Person sehen, ob das Zusammenleben funktionieren kann. Ist das Probewohnen erfolgreich, so kann ein sogenannter Wohnraumüberlassungsvertrag abgeschlossen werden, der die wichtigsten Dinge des Zusammenlebens regelt (Anzahl und Art und Weise der Hilfeleistung, Höhe der Nebenkosten, Kündigungsfrist etc.). Die so entstandene Wohnpartnerschaft wird während der gesamten Laufzeit von der Koordination der WBA betreut. Diese steht bei Fragen jederzeit beratend zur Verfügung.

Bei der Auswahl der Wohnpartnerschaft wird auf eine harmonische Einheit geachtet. Die Chemie zwischen beiden Parteien muss stimmen. Auf jeden Fall sollten gemeinsam feste Absprachen hinsichtlich der Unterstützungsleistungen, Besuchsmöglichkeiten von Freunden und Abwesenheiten getroffen werden.

Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Gelingen der Partnerschaft zwischen wohnraumsuchender und wohnraumanbietender Person können durchaus unterschiedlich sein. Es gilt jedoch stets zu beachten, dass die entstehenden Wohnpartnerschaften von Toleranz und Verbindlichkeit beider Parteien geprägt sein müssen, da nur so ein gutes Gelingen erzielt werden kann.

6. Stakeholder

Zu den relevanten Stakeholdern des Projektes „Wohnen für Hilfe“ gehören die folgenden Organisationen/Institutionen:

- Universitäten und Fachhochschulen im Umkreis
- Kreishandwerkerschaft und IHK
- Berufsbildungszentren
- Wohnberatungsagentur
- Wohlfahrtsverbände im Rhein-Kreis Neuss
- Kreisangehörige Kommunen

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.10.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3473/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Förderprogramm "Einrichtung von behindertengerechten Toiletten"

Sachverhalt:

Der von der Kreisverwaltung entworfenen Richtlinie zur Förderung behindertengerechter Toiletten in Gastronomiebetrieben wurde im vergangenen Ausschuss für Soziales und Wohnen einstimmig zugestimmt.

Die Förderrichtlinie wurde Anfang Oktober 2023 über die DEHOGA an die Gastronomiebetriebe im Kreisgebiet versandt. Außerdem erfolgte die Bekanntmachung mittels Pressemitteilung sowie in den sozialen Medien der Kreisverwaltung. Des Weiteren können auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss alle wesentlichen Informationen zum Förderprogramm abgerufen werden:

[Rhein-Kreis Neuss: Förderung barrierefreier Gaststätten \(rhein-kreis-neuss.de\)](https://www.rhein-kreis-neuss.de)

Eine erneute flächendeckende Bekanntmachung ist für Januar 2024 geplant. Anträge bzgl. der Inanspruchnahme der Förderung sind bei der Kreisverwaltung bisher noch nicht eingegangen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.11.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3487/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Förderprogramm "2.000 x 1.000 Euro für das Engagement"

Sachverhalt:

Im Oktober 2021 startete die Umsetzung des Landesförderprogramms „2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“. Ziel des Förderprogramms ist es, gemeinschaftliche Maßnahmen mit bürgerschaftlichem Engagement zu fördern.

Der Rhein-Kreis Neuss erhält hierfür jährlich zunächst bis einschließlich zum Jahr 2024 49.000,00 €, womit 49 Maßnahmen mit jeweils 1.000,00 € gefördert werden können. Anträge können von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts gestellt werden, worunter unter anderem Vereine, Organisationen und Initiativen zählen.

Gefördert werden Maßnahmen, die dem jährlich wechselnden Förderschwerpunkt entsprechen. Im Jahr 2023 lautet der Förderschwerpunkt „Zukunft gestalten – nachhaltiges Engagement fördern“. Für das Jahr 2023 sind bereits im Juni insgesamt 49 Maßnahmen bewilligt wurden, sodass eine Antragsstellung in diesem Jahr nicht mehr möglich ist.

Die Förderkriterien sowie die Informationen rund um die Antragsstellung können auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/2000-x-1000-euro-fuer-das-engagement/>

Weiterhin wird regelmäßig im Rahmen von Pressemitteilungen über das Förderprogramm berichtet. Eine erneute Antragsstellung ist ab dem 01.01.2024 wieder möglich. Der Förderschwerpunkt für das Jahr 2024 wird voraussichtlich noch im November 2023 bekanntgegeben.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.10.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3448/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Förderprogramm "50 x 1.500 Euro - Folgen der Coronapandemie abmildern"

Sachverhalt:

Aufgrund des als **Anlage** beigefügten gemeinsamen Antrages der Kreistagsfraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum vom 1. März 2023 wurde im Finanzausschuss am 14. März 2023 folgender Beschluss (FI/20230314/Ö5, lfd. Nr. 28) gefasst.

Die Verwaltung wird gebeten:

1. 75.000 EUR in den Haushalt 2023 zur Förderung und zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen einzustellen; einen Kriterienkatalog zu erstellen, welche Voraussetzungen für die Ausschüttung der Förderung nötig ist;
2. das Förderprogramm auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss zu veröffentlichen und die Kommunen darüber zu informieren, damit diese die Information ebenfalls weitergeben können;
3. eine Abfrage bei Vereinen, Institutionen und Gruppierungen durchzuführen, in welchen Bereichen die größten Herausforderungen und mögliche Unterstützungspotentiale durch den Kreis gesehen wird.

Aussprache:

Durch die Förderung (50 x 1.500 €) soll den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf das gesellschaftliche Leben und insbesondere bei den Vereinen/Institutionen entgegengewirkt werden.

Modifizierter Antrag nach Aussprache:

Die Förderkriterien sollen in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses besprochen und festgelegt werden.

Sachstandsbericht:

Die Finanzmittel in Höhe von 75.000 Euro wurden in den Haushalt 2023 im PSP 050 351 010 Allgemeine Sozialverwaltung, Sachkonto 5318 0000 „Zuwendungen laufende Zwecke übrige

Bereiche" eingestellt.

Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Förderprogrammen (z.B. „2.000 x 1.000 Euro“) sind für die Abwicklung erhebliche personelle Ressourcen notwendig. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, die Durchführung durch die Gesellschaft für Beschäftigungsförderung im Rhein-Kreis Neuss (bfg) absolvieren zu lassen. Die Kreisverwaltung hat daher Kontakt zur bfg aufgenommen, die Bereitschaft für eine Umsetzung analog zum Förderprogramm für Balkon-Solarkraftwerke, das inhaltlich beim Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen verortet ist, signalisiert hat. Für die Umsetzung werden Personalkosten anfallen, deren Höhe jedoch erst nach Festlegung der Förderkriterien durch die bfg kalkuliert werden kann.

Beabsichtigtes Vorgehen der Kreisverwaltung:

Durch die Kreisverwaltung erfolgt über das Beteiligungsportal NRW eine Abfrage bei den Vereinen, Institutionen und Gruppierungen im Kreisgebiet, in welchen Bereichen die größten Herausforderungen und mögliche Unterstützungspotentiale durch den Kreis gesehen werden. Nach Auswertung aller Rückmeldungen wird die Verwaltung einen Förderkriterienkatalog zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach Beschluss durch den Kreisausschuss wird die Kreisverwaltung eine Richtlinie erstellen und die bfg mit der Abwicklung des Förderprogrammes beauftragen.

Zur Bewerbung des Förderprogrammes wird die Kreisverwaltung dieses auf der Internetseite veröffentlichen, in ihren Auftritten der Sozialen Medien bewerben und die Kommunen darüber informieren, damit diese die Informationen ebenfalls weitergeben und veröffentlichen können.

Anlagen:

Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum vom 1. März 2023

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
Herrn Stefan Schmitz
Oberstraße 91
41460 Neuss

01. März 2023

Antrag für die Sitzung des Finanzausschusses am 14. März 2023

Folgen der Krisen abmildern, gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Gemeinschaft stiften!

Sehr geehrter Herr Schmitz,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Finanzausschusses am 14. März 2023 zu setzen.

Antrag

Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten die Verwaltung:

1. 75.000 EUR in den Haushalt 2023 zur Förderung und zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen einzustellen;
2. einen Kriterienkatalog zu erstellen, welche Voraussetzung für die Ausschüttung der Förderung nötig ist;
3. das Förderprogramm auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss zu veröffentlichen und die Kommunen darüber zu informieren, damit diese die Information ebenfalls weitergeben können;
4. eine Abfrage bei Vereinen, Institutionen und Gruppierungen durchzuführen, in welchen Bereichen die größten Herausforderungen und mögliche Unterstützungspotentiale durch den Kreis gesehen wird.

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Begründung

Wir leben in Zeiten von multilateralen Krisen. Maßgeblich sind hierbei die Corona-Pandemie sowie die aktuell anhaltende Energiekrise – ausgelöst durch den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine und die Grundwerte des Wertesystems der Staaten der Europäischen Union – zu nennen.

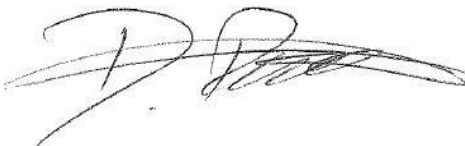
Unser Staat und insbesondere der Rhein-Kreis Neuss zeichnen sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement und damit einhergehend gesellschaftlichen Zusammenhalt aus. Die im Kreis ansässigen Gruppierungen, kirchlichen Organisationen, Vereine und Institutionen haben im aktuellen Krisenmodus mit Mitgliederschwund, steigenden Energiekosten und finanziellen Engpässen zu kämpfen. Unsere Fraktionen möchten mit dem von uns erdachten Förderprogramm diesen zivilgesellschaftlichen Akteuren einen einmaligen Zuschuss von jeweils max. 1.500 EUR ermöglichen, um Aktionen durchzuführen, die das gesellschaftliche Leben und Miteinander prägen und revitalisieren. Die Mittel des Programms sollen nach unserem Willen jedoch gleichsam zur Unterstützung bei der Finanzierung von Energiekosten eingesetzt werden, sofern die Akteure deutlich machen, dass dies für ihre finanzielle Ausstattung zum Erhalt des Vereinslebens unabdingbar ist.

Über die Ausschüttung der Mittel soll nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antragsstellers das Eingangsdatum des Antrags entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Ladeck
Vorsitzender der
CDU- Kreistagsfraktion



Dirk Rosellen
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der



Carsten Thiel
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion von



CDU

**Freie
Demokraten**
Rhein-Kreis Neuss **FDP**

UWG
Unabhängige
Wählergemeinschaften
Rhein-Kreis Neuss
FREIE WÄHLER



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

im Rhein-Kreis Neuss

Freien Demokraten

UWG/Freie Wähler-Zentrum

CDU-Kreistagsfraktion ■ Münsterplatz 13a ■ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ■ Telefax: 02131/7188555 ■ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
■ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ■ Brauereistraße 13 ■ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ■ Telefax: 02161/8299861 ■ E-Mail: info@fdp-rkn.de
■ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ■ Am Hammerwerk 16 ■ 41515 Grevenbroich
Telefon: 02181/2131770 ■ Telefax: 02181/2131771
■ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.11.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3531/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Qualifizierung von Inklusionsassistenten

Sachverhalt:

Ziel der Qualifizierung ist es, die Inklusionsassistenten (IASS) unabhängig ihres Trägers zu schulen, ihre Sichtweise und ihr Rollenbild zu schärfen und ihnen eine gute Basis zur Arbeit im Infrastrukturpool zu geben. Darüber hinaus ist das Entstehen von Netzwerken erwünscht, die wiederum Ressourcen verbinden können.

Das Technologiezentrum Glehn (TZG) hat in Zusammenarbeit mit der Steuergruppe des Infrastrukturpools ein Angebot zur Qualifizierung erstellt. Inhaltlich orientiert sich die Qualifizierung an Grundlagen von Schulsystemen und Inklusion, aber auch an persönlicher Haltung, Beziehungsaufbau und Kommunikation.

Hierbei wird im ersten Lernfeld die eigene Rolle als Inklusionsassistent im System Schule definiert. Die IASS bekommen einen Einblick über Formen der Beeinträchtigungen und damit verbundene Herausforderungen und Ziele der Assistenten.

Im zweiten Lernfeld werden die IASS geschult, professionell Beziehung aufzubauen und erlangen Kenntnisse über die Formen und den gezielten Einsatz von Kommunikation. Dieser Teil wird praxisnah unterrichtet und orientiert sich eng an den Erfahrungen und Bedürfnissen der Inklusionsassistenten, die die Qualifizierung besuchen.

Ein Angebot über die Qualifizierung des TZG liegt vor, die Kosten für einen Lehrgang belaufen sich auf 6.277 €. Geplant sind 2 – 3 Durchläufe pro Jahr. Dadurch ergibt sich ein Gesamtvolumen über 19.000 € für den Haushalt 2024.

Die gesamte Qualifizierung umfasst 32 Unterrichtseinheiten und ist über insgesamt 4 Tage verteilt. Beide Lernfelder werden jeweils über zwei Tage unterrichtet.

Die geplanten Inhalte werden den Leistungsanbietern, die im Rhein Kreis Neuss tätig sind, an einem Termin Ende November vorgestellt. Zu dem Termin ist auch Igll e.V. (Initiative gemeinsam leben & lernen) eingeladen.

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3589/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Jugendberufsagentur

Sachverhalt:

Im März diesen Jahres hatten der Vorsitzende der Agentur für Arbeit Mönchengladbach Rainer Imkamp, die Geschäftsführerin des Jobcenters Sabine Hustedt und der Kreisdirektor Dirk Brügge eingeladen, um die Gründung einer Jugendberufsagentur (JBA) für den Rhein-Kreis-Neuss zu initiieren.

Unter dem Motto „Gemeinsam für die Zukunft – für starke Jugendliche im Rhein-Kreis-Neuss“ diskutierten sie unter Beteiligung der Leiterin der Kommunalen Koordinierung, Claudia Trampen, mit den Teilnehmern ihre Überlegungen für den Aufbau einer JBA und stellten erste konzeptionelle Ansätze vor. Die Teilnehmer, Vertreter aus den Rechtskreisen des SGB II, SGB III und SGB VIII (Jugendämter, Jugendhilfe) sowie Netzwerkpartner, u.a. von IHK, HWK, Wirtschaft, Schule, aber auch Partner aus den Ministerien (Schule, Arbeit und Soziales) und Bezirksregierung begrüßten die Initiative ausdrücklich.

Auf der Grundlage des als Entwurf vorgelegten Konzeptes fand ein fachlicher, inhaltlich kongruenter Austausch statt. Der Entwurf des Konzeptes ist als **Anlage** beigelegt.

Die Jugendberufsagentur im Rhein-Kreis-Neuss verfolgt einen regionalstrategischen Ansatz und beschreibt die organisatorische Zusammenarbeit der übergangsrelevanten Rechtskreise. Dies mit dem Ziel, junge Menschen ab Verlassen der Schule durchgängig auf ihrem Weg in Ausbildung und Beruf zielgruppengerecht und bruchfrei zu unterstützen. Die originären Aufgaben der Rechtskreise und ihrer Organisationseinheiten bleiben hiervon unberührt. Vielmehr sind Verzahnung der Prozesse und ressourcenorientiertes Arbeiten wesentliche Merkmale der Zusammenarbeit unter dem „Dach“ der Jugendberufsagentur. Über die Kommunale Koordinierung, die ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der Jugendberufsagentur ist, wird durch Einbindung in den Standardprozess des nordrhein-westfälischen Übergangssystem Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) die Schnittstelle zum Übergangssystem bedient und Nahtlosigkeit im Übergang gewährleistet.

Formale Grundlage soll eine bis Jahresende von der Bürgermeisterin/den Bürgermeistern, dem Landrat, der Geschäftsführerin des Jobcenters und dem Vorsitzenden der Agentur für Arbeit unterzeichnete Kooperationsvereinbarung sein. Diese dient als verbindliche Basis, auf der die Akteure vor Ort unterjährig gemeinsame Arbeitssitzungen, Aktivitäten, Prozesse usw. zur

bestmöglichen Begleitung der jungen Menschen planen und durchführen wollen. Im Rahmen ihrer HVB-Sitzung im Mai diesen Jahres befürworteten die Bürgermeisterin und die Bürgermeister das vorgestellte Konzept und ebenso die Absicht, durch eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung einen verbindlichen Rahmen zu schaffen.

Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung liegt aktuell der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern zur Stellungnahme vor; die Rückmeldungen werden bis 20.11.23 erwartet. Er beinhaltet die Ergebnisse und Anregungen aus diversen Gesprächszirkeln, die an den Verbundstandorten mit den fachlich verantwortlichen Stellen (insbesondere Jugendämter (SGB VIII), Schulleitungen, KAoA, SGB II, SGB III) stattgefunden haben. Die intensiven und konstruktiven Diskussionsrunden zeigten, dass alle Beteiligten hinter dem Gedanken der Jugendberufsagentur stehen und sich eine zeitnahe Gründung und den „Startschuss“ hierfür wünschen. Dies umso mehr, als vielfach bereits eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit gewachsen ist, die mit Gründung der JBA und ihren Strukturen noch weiter an Effektivität und Effizienz zum Wohle Jugendlicher gewinnen kann. Mit Blick auf die regionalen Bedarfslagen und Handlungsfelder haben sich die Partner in den Verbünden bereits auf Kernfelder der Zusammenarbeit, gemeinsame Ziele und entsprechende Austauschformate verständigt. Damit gibt es bereits Vorstellungen, wie die Kooperationsvereinbarung konkret mit Leben gefüllt werden kann.

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ist für den 20.Dezember 2023 avisiert. Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung ist als **Anlage** beigelegt.

Anlagen:

Darstellung JBA

Entwurf JBA-Konzept

Entwurf Kooperationsvereinbarung JBA

Gemeinsam für die Zukunft
Jugendberufsagentur im Rhein-Kreis-Neuss

Ö 7.16

EINE Jugendberufsagentur

DREI Standorte

KAoA
Kommunale Koordinierung
Junge Menschen im Übergang Schule – Beruf begleiten

Dormagen

Agentur für Arbeit
Jobcenter
Jugendamt

**Neuss – Kaarst – Meerbusch –
Korschenbroich**

Agentur für Arbeit
Jobcenter
Jugendämter
Kreisjugendamt

**Grevenbroich – Jüchen –
Rommerskirchen**

Agentur für Arbeit
Jobcenter
Jugendamt
Kreisjugendamt

Jugendliche im Rhein-Kreis Neuss
Gut beraten unterstützt gefördert individuell begleitet

Schulen – Schulsozialarbeit – Schul(verwaltungs)ämter – Kommunales Integrationsmanagement –
Kammern – Wirtschaftsförderungen – Freie Trägerschaft der Jugendhilfe – weitere Partner

KONZEPTENTWURF

Der RKN Neuss setzt sich seit jeher intensiv dafür ein, dass jungen Menschen auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben zukunftsfähige Perspektiven eröffnet werden. Verschiedene Institutionen und Organisationen setzen hier an, beraten, begleiten und fördern junge Menschen. Das gute Zusammenspiel der Akteure im Kreis mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, den Partnern aus dem Sozialbereich und den Jugendämtern sowie des Systems Schule, einschließlich der kommunalen Koordinierung des Rhein-Kreis Neuss, zeigt sich nicht zuletzt in einer dauerhaft geringen Jugendarbeitslosigkeitsquote im Rhein-Kreis-Neuss. Diese erfolgreiche Arbeit soll mit der Gründung der Jugendberufsagentur weiter ausgebaut werden. Eine noch engere Verzahnung der Arbeitsabläufe, Herstellung von Transparenz über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten, Austausch von Informationen und pragmatische Lösungsfindung sind die Merkmale, die eine Jugendberufsagentur ausmachen sollen. Junge Menschen sollen Beratung und Förderung leicht zugänglich erleben und eine einzige Anlaufstelle haben, bei der sie ihre Anliegen umfassend besprechen können.

Im Rhein-Kreis Neuss werden Ausbildung und Qualifizierung als beste Prävention gegen Jugendarbeitslosigkeit und als zentrale Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben gesehen. Unter der Zielsetzung die Jugendarbeitslosigkeit weiter zu senken und allen Jugendlichen im Kreis ein passgenaues und koordiniertes Angebot – insbesondere am Übergang Schule-Beruf – zu machen, soll jetzt auch der Aufbau einer Jugendberufsagentur umgesetzt werden.

Das System Schule ist „Dreh- und Angelpunkt“, wenn es darum geht, jungen Menschen notwendige und nahtlose Unterstützung auf ihrem Weg ins spätere Berufsleben zu ermöglichen. Die Verbesserung des Übergangsmanagements Schule-Beruf für junge Menschen wird durch die Optimierung der strukturellen Zusammenarbeit von Schule sowie den weiteren Akteuren am Übergang erreicht.

Im Rhein-Kreis Neuss sind dies die Agentur für Arbeit Mönchengladbach, das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss sowie die Jugendämter der Städte Neuss, Kaarst, Meerbusch, Dormagen, Grevenbroich und das Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss, welches für die Städte Jüchen und Korschenbroich und die Gemeinde Rommerskirchen zuständig ist.

Das System Schule und insbesondere das landesweite Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist unter Einschluss des Systems „Verantwortungsketten“ integraler Bestandteil der Jugendberufsagentur.

An den Standorten, an denen bisher schon die Agentur für Arbeit Mönchengladbach und das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss gemeinsam tätig sind, soll die Jugendberufsagentur im Rhein-Kreis Neuss Standorte haben – also in Neuss, Grevenbroich und Dormagen. So kann die bisher schon gute und etablierte Zusammenarbeit weiter ausgebaut und in neuer Zielrichtung fokussiert werden.

Das Konzept soll hierbei einen regionalstrategischen Ansatz verfolgen und die organisatorische Zusammenarbeit der übergangsrelevanten Rechtskreise in der Jugendberufsagentur beschreiben. Dazu werden auch feste Formate zum gegenseitigen Austausch gehören.

Die originären Aufgaben der Rechtskreise und ihrer Organisationseinheiten werden hiervon unberührt bleiben.

Das Konzept soll einen wesentlichen Zielbeitrag dazu leisten, frühzeitige, individuelle und abgestimmte Hilfestellungen für einen möglichst nahtlosen Übergang von Schule in die Ausbildung/das Studium sowie anschließend weiter in eine langfristig abgesicherte berufliche Tätigkeit insbesondere für Jugendliche mit rechtskreisübergreifendem Handlungsbedarf anzubieten. Handlungsleitend für die Zusammenarbeit werden zum einen die individuellen Bedarfe des Jugendlichen und andererseits die Chancen und Erfordernisse sein, die der regionale Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bietet bzw. fordert.

Im ersten Schritt sollen die jeweiligen Jugendämter angesprochen und zur Mitarbeit in der Jugendberufsagentur eingeladen werden. Die ersten Gespräche sollen mit der Stadt Dormagen, hier liegt bereits eine Kooperationsvereinbarung vor, und mit der Stadt Neuss geführt werden, hier liegt der eine fast fertige Kooperationsvereinbarung vorliegt.

Die konkrete Zusammenarbeit der Akteure gilt es in diesem Schritt zu beschreiben. Dabei sind u. a. die Punkte

- gegenseitige Information der jeweiligen Institution und deren Unterstützungsangeboten
- Entwicklung gemeinsamer, rechtskreisübergreifender Projekte und Maßnahmen
- Zugang der Jugendlichen zu den Angeboten der Jugendberufsagentur
- räumliche Präsenz der Rechtskreise
- die konkrete rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit
- Ausgestaltung regelmäßiger Austauschformate auf Führungs- und Praktikerebene

in den Blick zu nehmen.

Eine Unterstützung durch eine externe Beratungsgesellschaft ist aus Sicht der Arbeitsgruppe zunächst nicht erforderlich. Möglicherweise ergibt sich der Bedarf aber aus den folgenden Gesprächsrunden.

ENTWURF

Die Jugendberufsagentur im Rhein-Kreis Neuss

Gemeinsam für die Zukunft – für starke Jugendliche mit Perspektive

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Agentur für Arbeit Mönchengladbach

- vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung -

dem Jobcenter Rhein-Kreis-Neuss

- vertreten durch die Geschäftsführerin -

**den Städten Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich,
Meerbusch, Neuss**

der Gemeinde Rommerskirchen

- diese vertreten durch die Bürgermeisterin und die Bürgermeister -

der Kommunalen Koordinierung der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“

- vertreten durch den Kreisdirektor -

sowie **dem Rhein-Kreis Neuss**

- vertreten durch den Landrat -

Präambel

Augenmerk und Engagement der Kooperationspartner sind darauf gerichtet, jungen Menschen unter 25 Jahren im Anschluss an ihre Schulzeit möglichst nahtlos zukunftsfähige Perspektiven für Ausbildung und Beruf zu bieten.

Junge Menschen sollen unkompliziert und wie „aus einer Hand“ die Unterstützung bekommen, die sie brauchen – unabhängig von der institutionellen Verantwortung.

In diesem Sinne wollen die Kooperationspartner unter dem Dach der Jugendberufsagentur im Rhein-Kreis Neuss systematisch und rechtskreisübergreifend zusammenarbeiten und ihre Angebote für die jungen Menschen aufeinander abstimmen und verzahnen.

Gesetzliche Grundlagen dieser Zusammenarbeit sind §18 SGBII, §8 SGBIII und §81 SGB VIII. Hieraus ergeben sich die jeweils fachlichen Aufgaben der drei Institutionen.

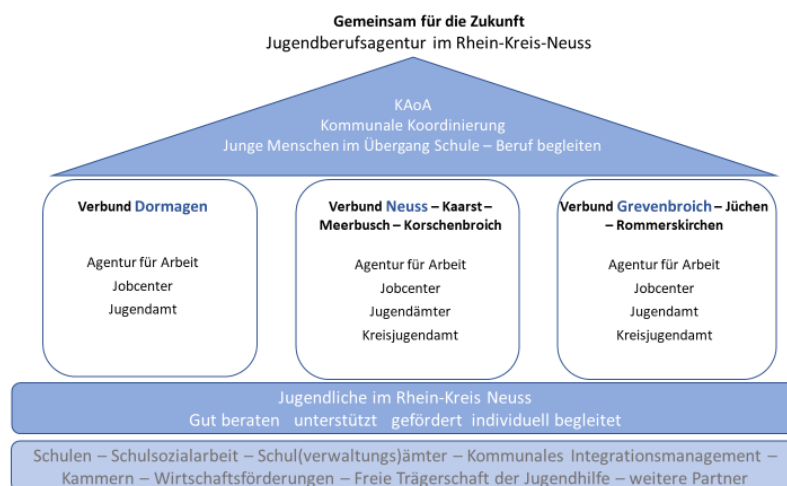
Durch eine enge Kooperation im Sinne einer verbesserten Transparenz über die Unterstützungsmöglichkeiten der Institutionen, vertieften Informationsaustausch und eine weitere Harmonisierung der Arbeitsprozesse zwischen den Partnern soll das gemeinsame Ziel erreicht werden:

Jeder junge Mensch findet eine für ihn passende Anschlussperspektive nach der Schulzeit und wird auf seinem weiteren Weg von den Partnern gemeinschaftlich und im engen Austausch unterstützt und begleitet.

§ 1 Ziele, Inhalte und Gestaltung der Kooperation

Die JBA soll erste Anlaufstelle für alle jungen Menschen bei Fragen zum Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sein. So bietet sie auch einen leichten und übersichtlichen Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Kooperationspartner.

Um der regionalen Struktur des Kreisgebietes Rhein-Kreis Neuss gerecht zu werden und bestmögliche Erreichbarkeit (kurze Wege) für die jungen Menschen zu gewährleisten, wird die gemeinsame Jugendberufsagentur an den drei Standorten Dormagen, Grevenbroich und Neuss vertreten sein.



Durch die enge Vernetzung und Zusammenarbeit der Partner bietet die JBA den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine moderne, koordinierte und individuelle Dienstleistung aus einer Hand.

Hierbei kommt der kommunalen Koordinierung eine bedeutende Rolle zu: Das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) verfolgt zentrale Ziele im Bereich der Berufs- und Studienorientierung sowie der Koordinierung der Übergangsmaßnahmen. Um die Ziele der Jugendberufsagentur und von KAoA gut zu verzahnen, sind die Kommunale Koordinierung des Rhein-Kreis Neuss sowie die installierten Gremien zur Umsetzung des Landesvorhabens wichtige Partner.

Für die Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung sind die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, die öffentlichen Jugendhilfeträger und die Kommunale Koordinierung des Rhein-Kreis Neuss verantwortlich. Die beteiligten Kooperationspartner informieren die Gremien, die ihren

jeweiligen Rechtskreisen zugeordnet sind. Die Führungskräfte der Institutionen sowie die Kommunale Koordinierung mit ihren Fachebenen tauschen sich bedarfsorientiert zu gemeinsamen Themen und Handlungsfeldern aus und vereinbaren sich hierzu (z.B. über Aufgabenschwerpunkte im Sinne einer Jahresarbeitsplanung, geplante Aktionen und Maßnahmen, Optimierung der Zusammenarbeit und von Prozessen); ebenso werden Absprachen für gegebenenfalls durchzuführende Fallkonferenzen getroffen.

§2 Besprechungsformate auf strategischer und operativer Ebene

Die Partner verstehen ihre hier unterzeichnete Kooperation als Basis für einen im Übrigen dynamischen Prozess, der insbesondere durch die Aktivitäten und den engen Austausch der operativen Fachebenen mit Leben gefüllt und sich weiter entwickeln wird.

- a) Zur Festlegung der strategischen Ausrichtung, gemeinsamen Zielvereinbarungen und Handlungsschwerpunkten der JBA unter Beachtung aktueller Entwicklungen wird ein Lenkungskreis gegründet. Dieser tagt einmal jährlich (erstes Quartal); Mitglieder des Lenkungskreises sind die obersten Führungskräfte der unterzeichnenden Partner. Diese entscheiden eigenverantwortlich über die Einbindung ihrer Bereichs- und Teamleitungen in den Lenkungskreis. Die Einladung zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses erfolgt durch die Agentur für Arbeit.
- b) In quartalsweise stattfindenden Arbeitskreisen besprechen die Fachkräfte aller Partner unterjährig die konkrete Umsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit.
- c) Ein Vertreter des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

§3 Gestaltung der Zusammenarbeit

- a) Jeder Partner erfüllt im Rahmen der Kooperation seinen gesetzlichen Auftrag.
- b) Auch im Sinne der Umsetzung des Landesprogrammes „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) arbeiten Schulamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter und Schulsozialarbeit zusammen daran, dass jede Schülerin und jeder Schüler aller Schulformen ab der 8. Klasse in einem verbindlichen Berufsorientierungs- und Beratungsprozess betreut werden.
- c) Die Schulen werden als wichtiger Mitspieler gesehen und in die Austausche einbezogen. Ihre Erkenntnisse und Bedarfe sollen im Rahmen der Zusammenarbeit berücksichtigt werden.
- d) Bei Jugendlichen, die sowohl Leistungen nach dem SGB II, SGB III als auch SGB VIII erhalten, erfolgt eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger datenschutzkonformer Informationsaustausch der verantwortlichen Fachkräfte.
- e) Die Sicherstellung der gegenseitigen Information über aktuelle Aufgaben, Fördermöglichkeiten, Veranstaltungen und weitere Angebote werden konkret in den

quartalsweise stattfindenden Abstimmungsrunden der drei Partner festgelegt und deren Umsetzung im jeweiligen Verantwortungsbereich nachgehalten bzw. finden diese Einfluss in die Jahresarbeitsplanung.

- f) Sofern aus aktuellem Anlass Bedarf besteht, gehen die beteiligten Partner unabhängig der hier fixierten Formate jederzeit proaktiv aufeinander zu.
- g) Die bereits vorhandenen Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenkonzepte der einzelnen Partner, welche die Zusammenarbeit untereinander weiterführend regeln, behalten unabhängig von dieser Kooperationsvereinbarung zur JBA ihre Gültigkeit.

§4 Datenschutz

Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten der SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung hat auf unbestimmte Zeit bestand. Erforderliche Anpassungsbedarfe (z.B. aufgrund rechtlicher Änderungen) werden in den genannten Besprechungsformaten erörtert und veranlasst.

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Unterzeichner mit einer Frist von sechs Wochen ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Mitteilung an die Partner aufgehoben werden.

Neuss, den

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.11.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3558/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Beabsichtigte Kürzungen im Bereich der Jugendmigrationsberatung und der Migrationsberatung für Erwachsene durch den Bund

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die beabsichtigten Kürzungen im Bereich der Jugendmigrationsberatung und der Migrationsberatung für Erwachsene durch den Bund hat sich Herr Landrat Petrauschke schriftlich an den Bundeskanzler gewandt mit der dringenden Bitte, die geplanten Kürzungen zurückzunehmen. Das entsprechende Anschreiben vom 09.11.2023 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage:

Anschreiben an Bundeskanzler Scholz vom 09.11.2023



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Bundeskanzleramt
Herrn
Bundeskanzler
Olaf Scholz
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

9. November 2023

Dringende Bitte um Rücknahme der beabsichtigten Kürzungen im Bereich der Jugendmigrationsberatung und der Migrationsberatung für Erwachsene durch den Bund

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Scholz,

mit großer Sorge muss ich in der letzten Zeit wahrnehmen, dass der Bund im Rahmen der Haushaltsberatungen beabsichtigt, Kürzungen teils erheblicher Art im Bereich der Beratungen durch die Jugendmigrationsdienste und im Bereich der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) durch die Träger der Freien Wohlfahrtspflege, durchzuführen. Als Landrat des bisher wirtschaftsstarken Standortes Rhein-Kreis Neuss im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen kann mir dieses Vorhaben zur Mitteleinsparung nicht gleichgültig sein.

Rund 450.000 Einwohner in den sieben Städten Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Jüchen und Korschenbroich sowie in der Gemeinde Rommerskirchen haben ihre Heimat im Rhein-Kreis Neuss. Unsere kreisangehörigen Kommunen bilden zusammen mit dem Kreis und mit vielen weiteren hauptberuflichen und ehrenamtlichen Akteuren einen erfolgreichen Verbund zum Wohle der hier lebenden Menschen. Dies ist aber weder selbstverständlich, noch ein Selbstläufer, sondern das Ergebnis einer langjährigen, abgestimmten und verlässlichen Zusammenarbeit.

Gute Arbeitsmöglichkeiten, soziale Sicherheit und eine ausreichend hohe Lebensqualität müssen allen Menschen offenstehen. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte müssen sich diese Dinge erst mühevoll erarbeiten und benötigen vielfältige, aufeinander abgestimmte Angebote. Sie sind auf diese Hilfen unbedingt angewiesen und erhalten sie, insbesondere in den ersten Jahren der Neuzuwanderung, im Bereich der so wichtigen Beratungs- und Unterstützungsarbeit für zugewanderte Menschen.

Die Dienstleistungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stehen grundsätzlich allen zugewanderten Menschen, gleich welcher Herkunft und Nationalität, offen. Die Fachdienste der Freien Wohlfahrtspflege arbeiten mit interkultureller Kompetenz und fördern den interkulturellen Dialog und die interkulturelle Öffnung anderer Dienste, Einrichtungen und Institutionen. Sie verfügen seit vielen Jahrzehnten über Kenntnisse zu Migration und Zuwanderung, kennen kulturelle Hintergründe anderer Ethnien, verfügen über kulturelle Sensibilität, Mehrsprachigkeit und statusrechtliches Wissen. Sie sind in der Lage vertrauensbildende Maßnahmen einzuleiten, Zugangsbarrieren zu erkennen und abzubauen und besitzen die Befähigung zum interkulturellen Handeln. Daher sind sie in ihrer wertvollen Beratungstätigkeit für neu zugewanderte Menschen nicht zu ersetzen.

Die Beratungs- und Betreuungsdienste der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege einschließlich dem Jugendmigrationsdienst sind im Rhein-Kreis Neuss untereinander abgestimmt und in regionalen Netzwerken eingebunden. Die Arbeit erfolgt mit und für Zuwanderer und deren Familien, unter Einbindung der einheimischen Bevölkerung, mit allen sozialen Diensten, öffentlichen und freien Trägern wie z.B. Integrationskursträger, Anerkennungsstellen, Arbeitsagenturen und Ausländerbehörden, den Kommunen im Rhein-Kreis Neuss, Freiwilligen- und Migrantenselbstorganisationen, Ehrenamtsnetzwerken, kirchlichen Einrichtungen und vielen weiteren Institutionen.

Die Zahlen sprechen für sich: Seit 2022 wurden im Rhein-Kreis Neuss durch den Jugendmigrationsdienst 856 junge Menschen beraten sowie durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) alleine 2.160 Menschen erreicht. Hiervon kamen die meisten aus Syrien, der Ukraine und Afghanistan. Bei diesen Beratungen handelt es sich um essentielle Unterstützungsstrukturen im Bereich Flucht und Migration.

Alleine rund 100 Ratsuchende der Jugendmigrationsdienste im Rhein-Kreis Neuss haben mit dem zuständigen Garantiefonds Hochschule, der ebenfalls von den bundesweiten Kürzungen erfasst worden ist, Unterstützung und Bildungsberatung erhalten, um ihre akademische Laufbahn in Deutschland fortsetzen zu können. Leider hat die Otto Bennecke Stiftung bereits mitgeteilt, dass auf Beschluss der Bundesregierung seit dem 01.08.2023 keine finanzielle Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich erfolgen darf. Als Begründung werden in einem Schreiben des BMFSFJ Sparmaßnahmen aufgeführt. Im gleichermaßen von den beabsichtigten Kürzungen betroffenen Programm der Respekt Coaches zur Förderung von Respekt, Toleranz und Abbau von Vorurteilen an Schulen geht der gemeldete Bedarf im Rhein-Kreis Neuss weit über die im Kreisgebiet eingesetzten Stellenanteile hinaus. Dies zeigt den ungeheuren, wachsenden Bedarf.

Das oben beschriebene Netzwerk der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die jahrzehntelange erfolgreiche Beratungstätigkeit unserer Wohlfahrtsverbände im Erstberatungsbereich steht nun zur Disposition, wenn die beabsichtigten Kürzungen im Bereich der MBE Realität werden. Dies kann so, insbesondere unter den Vorzeichen seit Jahren stark wachsender Zuwanderung, die die Kommunen und alle Akteure an ihre Grenzen, und auch bereits darüber hinausbringt, nicht hingenommen werden.

Die beabsichtigten Kürzungen treffen die Verbände und Jugendmigrationsdienste sowie andere Beratungsdienstleister ausgerechnet in einer Zeit massiver Kostensteigerungen im Bereich Energie. Die Inflation ist dabei nicht nur auf den Energiebereich beschränkt, sondern auch auf andere Produkte und Dienstleistungen, insbesondere auf dem Nahrungsmittelsektor.

Eine schwere Belastung stellen auch die durch die Tarifabschlüsse verursachten stark steigenden Personalkosten dar. Viele Verbände und Organisationen mussten daher ihre Angebote und Leistungen bereits reduzieren, weitere Angebote drohen wegzubrechen. Diese können nicht durch andere Träger oder kommunale Strukturen aufgefangen werden. Auch die Kommunen sind bereits vollkommen ausgelastet und arbeiten täglich am Limit. Der Fachkräftemangel verstärkt dieses Problem noch.

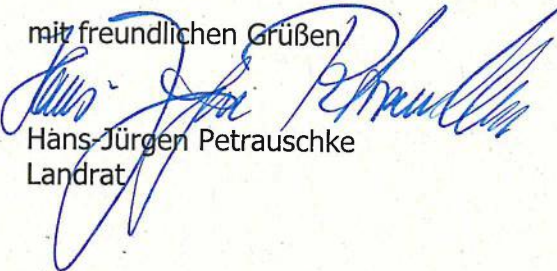
Hier geht es um die Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur in der Fläche!

Die beabsichtigte millionenschwere Kürzung im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege im Bundeshaushalt 2024 kann nicht die Antwort auf die so stark gewachsene Zuwanderung sein. Das steht in deutlichem Widerspruch zur tendenziell steigenden Nachfrage.

Ich möchte Sie, Herr Bundeskanzler, daher inständig bitten, sich mit ganzer Kraft dafür einzusetzen, dass die geplanten Kürzungen im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege und der Migrationsberatung zurückgenommen werden.

In der Hoffnung auf Ihre Unterstützung verbleibe ich.

mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.11.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3481/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Projektübersicht Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH

Sachverhalt:

Die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH ist seit ihrer Gründung in 2022 in einem intensiven Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen und bereits in folgenden Projekten zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum aktiv:

Grevenbroich

In Grevenbroich-Wevelinghoven (Grevenbroicher Str. 32) wird eine Doppelhausanlage, die sich im Eigentum des Kreises befindet und altersbedingt sanierungsbedürftig und daher nicht vermietet ist, umgebaut. Es sollen drei Wohneinheiten entstehen, die dann als preisgünstiger Wohnraum wieder dem Markt zur Verfügung stehen. Die GU-Vergabe wurde bereits getätigt, mit den Arbeiten wurde begonnen. Eine Fertigstellung ist für 2024 geplant.

Jüchen

Gemeinsam mit der Stadt Jüchen wurde im März 2023 die Genossenschaft „Jüchener Wohnen“ gegründet. Bei einem ersten Projekt in Hochneukirch (Holzer Straße) ist der Abriss eines Altgebäudes bereits erfolgt und die Planung für etwa 12 Wohneinheiten hat begonnen. Der Baubeginn ist für 2024 geplant. Gemeinsam mit der Stadt und NRW.Urban soll ab 2024 ein weiteres Baugebiet entwickelt werden. Derzeit findet der Ankauf der Flächen durch die Stadt statt. Über die Genossenschaft soll der für das Baugebiet vorgesehene geförderte Wohnungsbau (30 %) umgesetzt werden.

Kaarst

Gemeinsam mit der Stadt Kaarst wurde im Oktober 2023 die Genossenschaft „Kommunale Wohnraumversorgung Kaarst“ gegründet. Auf einem Grundstück in Büttgen sollen durch die Genossenschaft öffentlich geförderter Wohnraum mit etwa 40 Wohneinheiten sowie eine

Unterkunft für Geflüchtete entstehen. Derzeit befindet sich der Bebauungsplan in der Entwicklung. Der Beginn der Hochbauplanung ist für Januar 2024 geplant.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Kaarst am 26. Oktober beschlossen, dass ein 2.345 m² großes Grundstück an der Neersener Straße in die Genossenschaft eingebracht und durch diese dort öffentlich geförderter Wohnraum geschaffen werden soll.

Korschenbroich

Gemeinsam mit der Stadt Korschenbroich wurde im Oktober 2023 die Genossenschaft KoBau gegründet. In einem ersten Projekt sollen auf einem Grundstück am Hoher Weg ca. 15 geförderte Wohneinheiten entstehen.

Neuss

Die Service- und Koordinierungsgesellschaft steht aktuell gemeinsam mit dem Unternehmen Ten Brinke in Verhandlungen mit der Firma Etex über den Kauf des aktuell brachliegenden ehemaligen Firmengeländes zwischen Berghäusenschweg und Kölner Straße. Im Rahmen einer gemeinsamen Entwicklung mit Ten Brinke könnten hier etwa 300 Wohneinheiten entstehen. Die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH würde dabei insbesondere den Bau des geförderten Wohnraums übernehmen.

Das Projekt soll bei Konkretisierung in Abstimmung mit der Stadt Neuss entwickelt werden. Diese hat in einem gemeinsamen Gespräch begrüßt, dass sich die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH hier einbringen möchte. Weitere Interessenten für die Projektentwicklung sind aktuell nicht bekannt. Mögliche bodendenkmalrechtliche Fragen werden im Vorfeld berücksichtigt.

Rommerskirchen

Aktuell baut die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH auf einem Grundstück in Deelen (Zur Feldwiese) ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten (zwei Wohnungen mit je 67 Quadratmeter Wohnfläche sowie zwei Wohnungen mit je 82 Quadratmeter Wohnfläche). Gebaut wird in einem ebenso attraktiven wie modernen und preisgünstigen Standard, als Heizung wird eine Wärmepumpe installiert. Eine Fertigstellung ist für Februar 2024 geplant.

Zudem befindet sich die Gesellschaft in Gesprächen mit der Gemeinde zur Gründung einer Wohnungsbaugenossenschaft, über die in einem ersten Projekt preisgünstiger Wohnraum in dem geplanten Baugebiet „Giller Höfe“ geschaffen werden soll. Der Strukturwandelausschuss der Gemeinde hat ein solches Vorgehen bereits einstimmig befürwortet.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.11.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3484/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Leerständen im Bereich der Betriebswohnungen

Sachverhalt:

Mit Anfrage vom 02.10.2023 baten die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen um Beantwortung der Fragen, ob es sich bei den Leerständen in Grevenbroich (Grevenbroicher Straße 32) und Neuss (Anton-Krux-Straße 15) um temporäre Leerstände handelt und ob zwischenzeitlich eine Neuvermietung erfolgen konnte. Falls keine Neuvermietung erfolgt ist, wurde um Erläuterung der Umstände gebeten.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Leerstand Grevenbroicher Straße 32:

Die Immobilie in der Grevenbroicher Str. 32 in Wevelinghoven war stark sanierungsbedürftig. Mit der Sanierung und dem Umbau der Immobilie wurde die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH beauftragt. Aktuell sind ein Baugenehmigungsverfahren sowie eine Statikberechnung erforderlich. Mit einer Fertigstellung wird Mitte 2024 gerechnet. Eine Wiedervermietung der drei Wohneinheiten soll zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Leerstand Anton-Kux-Straße 15:

Das Wohnhaus in der Anton-Kux-Str. 15 in Neuss befindet sich noch im Leerstand. Eine Neuvermietung wird in Kürze erfolgen, sofern die Prüfung einer anderweitigen Nutzung des Grundstücks abgeschlossen ist.

Anlagen:

Anfrage der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Leerständen im Bereich der Betriebswohnungen

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Soziales und Wohnen
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung, 41460 Neuss

2. Oktober 2023

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 21. November 2023

Anfrage: Leerstände im Bereich der Betriebswohnungen

Sehr geehrte Frau Reinhold,

in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 7. Februar 2023 wurde den Ausschussmitgliedern auf Anfrage von **SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** eine Übersicht der Betriebswohnungen im Rhein-Kreis Neuss vorgelegt. In dieser sind Leerstände in Grevenbroich (Grevenbroicher Straße 32) und Neuss (Anton-Krux-Straße 15) aufgeführt.

Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung der Frage:

- Handelt es sich hierbei um temporäre Leerstände und konnte zwischenzeitlich eine Neuvermietung erfolgen?
- Wenn keine Neuvermietung erfolgt ist, welche Gründe sieht die Verwaltung für diesen Umstand?

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bartsch
Fraktionsvorsitzender
(SPD)



Petra Schenke
Fraktionsvorsitzende
(GRÜNE)



Dirk Schimanski
Fraktionsvorsitzender
(GRÜNE)

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3513/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Unterstützung und Anerkennung von pflegenden Angehörigen

Sachverhalt:

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage der Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt:

1. Wie viele Menschen pflegen, nach Schätzung der Verwaltung, ihre Angehörigen im Rhein- Kreis Neuss und welchen Stellenwert hat dieser Einsatz im Gesamtkomplex Pflege?

Die häusliche und informelle Pflege macht im Kreisgebiet den größten Teil der pflegerischen Versorgung aus. Das Institut ALP hat im Rahmen der Erstellung der Örtlichen Planung auf Grundlage der aktuellen Pflegestatistik von IT.NRW (Stand 31.12.2021) ermittelt, dass die Inanspruchnahme von Pflegegeld seit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze deutlich angestiegen ist.

Das Pflegegeld erhalten alle Pflegebedürftigen ab einem Pflegegrad 2, die zuhause unentgeltlich von Angehörigen, Freunden oder Ehrenamtlichen gepflegt werden. Die Zahlen stützen die Einschätzung der Kreistagsfraktionen, dass pflegende Angehörige mit ihrer Arbeit einen großen Beitrag zu unserem Gemeinwohl leisten.

Pflegeleistung	2015	2019	2021
Pflegegeld	61%	68,4% (15.432)	71,5% (18.549)
Ambulant	19%	15,1% (3.384)	14,0% (3.765)
stationär	19%	16,4% (3.696)	14,5% (3.606)

(Quellen: ALP Institut, IT.NRW)

2. Welche Angebote der Unterstützung und welche Anerkennungsformate gibt es für pflegende Angehörige?

Es gibt die Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO).

Unterstützungsangebote im Alltag sind

- Betreuungsangebote für Pflegebedürftige entsprechend ihrem individuellen Betreuungsbedarf. Im Vordergrund stehen insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten. Betreuungsangebote können erbracht werden als Betreuungsgruppe oder als Einzelbetreuung.
- Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende.
Sie sind darauf ausgerichtet, Unterstützung zu bieten, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können. Sie sind eine begleitende Hilfe zur Selbsthilfe und beinhalten sowohl beratende als auch unterstützende Tätigkeiten sowie orientierende Hilfe bei der Inanspruchnahme von anderen Hilfeangeboten.
- Angebote zur Entlastung im Alltag, die sich an Pflegebedürftige richten und der Unterstützung dienen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt (insbesondere bei der Haushaltsführung) oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen.
- Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch Hilfen bei der Haushaltsführung (hauswirtschaftliche Unterstützung).
Sie sind darauf ausgerichtet, der Versorgung der pflegebedürftigen Personen mit zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen zu dienen. Darüberhinausgehende haushaltsnahe Dienstleistungen ohne konkreten Bezug zur täglichen Versorgung (beispielsweise Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen, Handwerkerleistungen) zählen nicht zu den Angeboten im Sinne dieser Verordnung.
- Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch individuelle Hilfen im Alltag. Sie sind darauf ausgerichtet, vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person zu stärken oder zu stabilisieren. Sie dienen dazu, sie zu unterstützen und zu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen sowie gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere Kommunikation, Wahrnehmung sozialer Kontakte, Freizeitaktivitäten und Behördenangelegenheiten sowie die Organisation individuell benötigter Hilfen.

Wie der folgenden Übersicht entnommen werden kann, ist auch hier eine stetige Zunahme, speziell der Einzelbetreuungsangebote, erfolgt:

	Einzelbetreuung	Betreuungsgruppen
Datentransport vom RP zum 14.08.2018/Abgabe an den RKN	45	9
31.12.2018	53	9
31.12.2019	74	11
31.12.2020	90	12
31.12.2021	106	13
01.11.2023	115	14

(Quelle: RKN)

Basisschulungen für pflegende Angehörige werden über die Pflegekassen angeboten. Qualifizierungskurse gemäß der AnFöVO werden unter anderem beim TZG sowie bei weiteren Institutionen angeboten.

Außerdem bietet der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen eines vom Land NRW geförderten Projekts das Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe an.

Das Kontaktbüro unterstützt bei allen Fragestellungen, die sich aus den Aufgaben als pflegender Angehöriger ergeben.

Das Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe ist Ansprechpartner für pflegende Angehörige und Pflegeselbsthilfegruppen, vernetzt die bestehenden Strukturen für pflegende Angehörige und bietet Beratung sowohl vor Ort als auch digital über das virtuelle Bürgerbüro an. Des Weiteren ergänzt es durch verschiedene Maßnahmen die bereits bestehenden Angebote, erfasst die Bedürfnisse von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen und gewinnt zur Entlastung pflegender Angehöriger ehrenamtliche Paten.

Zudem informieren das Pflegeberatungsbüro des Rhein-Kreises Neuss sowie die Seniorenberatungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege über Hilfen im Alter.

Nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sind Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Das Pflegeberatungsbüro gibt einen Überblick über die vielfältigen Angebote im Rhein-Kreis Neuss und hilft den Bürgerinnen und Bürgern bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen.

Neben dieser trägerunabhängigen Beratung im Rahmen des APG NRW verfügen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auch über eigene Seniorenberatungsstellen.

3. Wo sieht die Kreisverwaltung weiteren Handlungsbedarf im Bereich der Anerkennung dieser Arbeit und bei den Angeboten zur Entlastung der Pflegenden im Alltag?

Mit Blick auf die stark steigende Zahl der Pflegegeldempfänger ist in der näheren Zukunft vor allem wichtig, den potentiell anspruchsberechtigten Personenkreis über das bestehende Angebot dieser wertvollen Unterstützungs- und Entlastungsleistungen zu informieren und gleichzeitig die Angebotsstrukturen auszubauen.

Die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit war bereits Bestandteil der Örtlichen Planung 2021 und wird auch Bestandteil der derzeit in Arbeit befindlichen Örtlichen Planung werden.

Anlagen:

Anfrage der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen zur Unterstützung und Anerkennung von pflegenden Angehörigen

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Soziales und Wohnen
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung, 41460 Neuss

2. November 2023

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 21. November 2023

Anfrage: Unterstützung und Anerkennung von pflegenden Angehörigen

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Kreistagsfraktionen von **SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bitten die Kreisverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Menschen pflegen, nach Schätzung der Verwaltung, ihre Angehörigen im Rhein-Kreis Neuss und welchen Stellenwert hat dieser Einsatz im Gesamtkomplex Pflege?
2. Welche Angebote der Unterstützung und welche Anerkennungsformate gibt es für pflegende Angehörige?
3. Wo sieht die Kreisverwaltung weiteren Handlungsbedarf im Bereich der Anerkennung dieser Arbeit und bei den Angeboten zur Entlastung der Pflegenden im Alltag?

Begründung:

Die Pflege und Betreuung eines Menschen ist eine große Herausforderung.

Bundesweite Umfragen und Studien weisen darauf hin, dass sorgende und pflegende Angehörige den größten Betreuungs- und Pflegedienst im Gesamtkomplex Pflege darstellen. Sie leisten mit ihrer Arbeit einen großen Beitrag zu unserem Gemeinwohl.

Doch das wird in der Öffentlichkeit oft nur bedingt wahrgenommen. Der Einsatz der pflegenden Angehörigen und ihre Bedarfe müssen gesehen und ernst genommen werden.

Deshalb bitten wir um Auskunft, welche Unterstützungsangebote und Anerkennungsformate es im Rhein-Kreis Neuss für pflegende Angehörige insgesamt gibt und welchen weiteren Handlungsbedarf die Verwaltung in diesem wichtigen Pflegebereich sieht.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Bartsch
Fraktionsvorsitzender
(SPD)

Petra Schenke
Fraktionsvorsitzende
(GRÜNE)

Dirk Schimanski
Fraktionsvorsitzender
(GRÜNE)

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3543/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum zur Unterzeichnung der „Charta für Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW“

Sachverhalt:

Hintergrund

Das Landesprogramm „Vereinbarkeit Beruf & Pflege“ unterstützt Unternehmen dabei, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege für die Beschäftigten mit Pflegeverantwortung zu verbessern und gleichzeitig deren weitere Tätigkeit im Unternehmen als Fachkräfte zu sichern.

Pflegende Angehörige reduzieren ihre Arbeitszeit durchschnittlich um 5-10 Wochenstunden oder hören ganz auf zu arbeiten. Dies führt dazu, dass weniger Personal vorhanden ist. Außerdem fällt bei pflegenden Angehörigen der Verdienst teilweise weg, was zu Unzufriedenheit und Demotivation am Arbeitsplatz führen kann. Das Personal könnte demnach bei individueller und angemessener Unterstützung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn gefestigt werden, da weniger Mitarbeitende kündigen oder Stunden reduzieren würden, wenn eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Pflege gewährleistet werden kann.

Das Landesprogramm vernetzt Unternehmen zudem mit der Pflegeinfrastruktur vor Ort. Jedes interessierte Unternehmen kann dieser Charta beitreten

Charta zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW

Unternehmen, die bereits Angebote für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf haben oder sich gemeinsam mit den Mitarbeitenden auf den Weg machen möchten, können die Charta zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege des Landes NRW unterzeichnen. Angesprochen sind dabei nicht nur Unternehmen, die schon Maßnahmen in diesem Bereich anbieten, sondern explizit auch alle, für die die Unterzeichnung eine öffentlichkeitswirksame Absichtserklärung ist, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege für ihre Beschäftigten zukünftig verbessern zu wollen. Neben Unternehmen der Privatwirtschaft ist eine Unterzeichnung der Charta auch für Organisationen der öffentlichen Verwaltung möglich.

Mit Blick auf die öffentliche Verwaltung ist zu beachten, dass keine Behörde „bei Null“ anfängt, was die Realisierung von Maßnahmen zur Unterstützung pflegender Angehöriger angeht. So hat der Rhein-Kreis Neuss bereits in der Vergangenheit flexible Arbeitszeiten eingeführt. Demnach können hier bestehende Regelungen weiterentwickelt oder zusätzlich zu den bestehenden Dienstvereinbarungen neue Regelungen gestaltet werden. Ein Grundkonzept ist also bereits vorhanden.

Vorteile der Charta/Nutzen für den Rhein-Kreis Neuss:

- Öffentlichkeitswirksame Absichtserklärung zur Entwicklung einer pflegefreundlichen Verwaltungsorganisation → Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers
- Sichtbarkeit des Engagements innerhalb und außerhalb der Verwaltung, unter anderem durch ein Logo für Homepage, Kommunikation und Fachkräftesuche
- Zugang zum digitalen Infoportal des Landesprogramms mit Informationen zur Vereinbarkeit, Möglichkeiten zum Austausch und zum Vernetzen → Sicherheit im Umgang mit dem Thema „Pflege und Beruf“
- Vertrauensaufbau gegenüber den Mitarbeitenden
- Steigerung der Transparenz in diesem Themenfeld

Qualifizierung von Pflege-Guides

Mitarbeitende, die interessiert sind, die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in ihrem Unternehmen voranzutreiben, können über das Landesprogramm eine Ausbildung zum betrieblichen Pflege-Guide absolvieren. Für die Qualifizierung betrieblicher Pflege-Guides nehmen die Kandidatinnen und Kandidaten zunächst an einer Online-Einstiegsveranstaltung im Zeitrahmen von zwei Stunden teil. Darauf folgen zwei ganztägige Veranstaltungen in Präsenz. Nach drei bis vier Monaten findet ein Online-Treffen statt, um sich nochmals auszutauschen.

Die Pflege-Guides informieren und sensibilisieren anschließend innerhalb der Mitarbeiterschaft zum Thema und unterstützen Kolleginnen und Kollegen, die Angehörige pflegen oder sich auf eine Pflege vorbereiten möchten. Als Vertrauensperson geben sie erste Orientierung und leiten Informationen über externe Hilfs- und regionale Beratungsnetze weiter. Sie informieren zudem über die Vereinbarkeitsangebote innerhalb des Unternehmens und die gesetzlichen Regelungen.

Über das digitale Portal des Landesprogramms erhalten Pflege-Guides zudem Informationsmaterial auf Basis des im Münsterland entwickelten „Pflegekoffers“ mit Ansprechpersonen und Möglichkeiten in der Region, Kursangebote sowie Artikel und Beiträge aus Wissenschaft und Forschung.

Kosten

Die Teilnahme am Landessprogramm und die Qualifizierung zum Pflege-Guide durch die AOK ist kostenfrei. Den zeitlichen Aufwand für die Teilnahme investieren die Unternehmen. Es handelt sich in der Regel um zwei Qualifizierungskurs-Tage.

Praxisbeispiele der Teilnahme am Landesprogramm in der Kommunalverwaltung

Stadt Gelsenkirchen

Ein ausgebildeter Pflege-Guide, angesiedelt im Bereich der Gleichstellung.
Perspektivisch soll pro Vorstandsbereich/Dezernat ein Pflege-Guide ausgebildet werden.

Stadt Drolshagen

Ein ausgebildeter Pflege-Guide, angesiedelt im Bereich der Personalwirtschaft.

Die Aufgabe der Pflege-Guides wird in den beiden Referenzkommunen als Zusatzaufgabe zum eigentlichen Sachgebiet wahrgenommen. Kalkuliert werden kann mit einem wöchentlichen Arbeitsvolumen von 5-10 Arbeitsstunden pro Pflege-Guide, also max. 0,2 VZÄ pro Pflege-Guide.

Aufgaben der Pflege-Guides:

- Qualifizierung zum betrieblichen Pflege-Guide (einmalige Schulung)
- Teilnahme an Netzwerktreffen zum Austausch
- Aufbau einer Informationssammlung (Beispielsweise über das Pflegezeitgesetz)
- Ggf. Prüfung neuer Regelungen bezüglich bestehender Dienstvereinbarungen und Überprüfung bestehender Regelungen
- Kommunikation innerhalb des Rhein-Kreises Neuss (Beispielsweise über Publikationen im Intranet oder über Informationsveranstaltungen)
- Beratungsangebote für betroffene Mitarbeitende (Zeitaufwand individuell, je nach Nachfrage)

Pflegende Angehörige in der Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss

Beim Rhein-Kreis Neuss gibt es derzeit keine konkreten Zahlen darüber, wie viele Mitarbeitende Angehörige pflegen und betreuen. Dennoch gibt es immer wieder Anträge auf kurzfristige Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz. Anderweitige Bedürfnisse seitens der Mitarbeitenden sind nicht bekannt. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass den Beschäftigten Informationen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege fehlen und diese zu wenig kommuniziert werden.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der dargestellten Vorteile wird vorgeschlagen, dass der Rhein-Kreis Neuss dem Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum zustimmt, die Charta unterzeichnet und dem Landesprogramm „Vereinbarkeit Beruf und Pflege“ beitrifft.

Anlagen:

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum zur Unterzeichnung Charta Beruf und Pflege

An die
Vorsitzende
des Ausschusses für Soziales und Wohnen
Frau Katharina Reinhold
Oberstraße 91
41460 Neuss

10. November 2023

**Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am
21.11.2023**

Unterzeichnung der „Charta für Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW“

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 21.11.2023 zu setzen:

Antrag

Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten die Verwaltung, die „Charta für Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW“ zu unterzeichnen.

Begründung

Die ambulante Pflege durch Angehörige wird in den nächsten Jahren mehr und mehr in den Fokus der sozialen Planungen gerückt werden müssen. Der Rhein-Kreis Neuss beschäftigt sich bereits in vielen Bereichen mit der Unterstützung von pflegenden Angehörigen, die häufig neben der ambulanten pflegerischen Tätigkeit auch noch berufstätig sind. Dies beispielsweise verpflichtend im Rahmen der verbindlichen Bedarfsplanung und der Örtlichen Planung. Darüber hinaus hat der Rhein-Kreis Neuss beispielsweise ein Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe eingerichtet, welches auch virtuell erreichbar ist. Zudem wurde im Juni 2023 eigens eine Veranstaltung zu der Thematik „Pflege und Beruf, das geht?!“ seitens des Rhein-Kreises Neuss durchgeführt. Insofern ist erkennbar, dass der Rhein-Kreis Neuss einen besonderen Fokus auf den Umgang mit pflegenden Angehörigen legt und gelegt hat.

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Unseres Erachtens kann und muss dieser sensiblen Thematik durch die Unterzeichnung der „Charta für Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW“ Nachdruck verliehen werden.

Uns ist wichtig, dass berufstätige pflegende Angehörige eine besondere Wertschätzung erfahren und es ihnen ermöglicht wird, ihre berufliche Tätigkeit an der Pflege des bedürftigen Familienmitgliedes zu orientieren. Auch wenn dies vielerorts durch Gleitzeitregelungen oder weitere Absprachen bereits erleichtert und ermöglicht wird, sehen wir in der Unterzeichnung der Charta einen weiteren Baustein, dieser individuellen Belastung den notwendigen Respekt und die erforderliche Toleranz entgegenzubringen. Gerade Mitarbeiter in Führungspositionen sind einem besonderen Druck ausgesetzt, sofern sie Zuhause noch einen Angehörigen pflegen.

Die Charta stellt ein Landesprogramm dar, an dem bereits diverse Kreis in Nordrhein-Westfalen sowie Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss teilnehmen (<https://berufundpflege-nrw.de>). Durch die Unterzeichnung der Charta erfährt der Rhein-Kreis Neuss in unseren Augen einen weiteren Imagegewinn, der eine engere Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Folge haben und gerade mit Blick auf die Suche nach Fachkräften auch einen Wettbewerbsvorteil darstellen kann.

Daher ist es unserer Meinung nach sinnvoll und wichtig, dass auch der Rhein-Kreis Neuss die „Charta für Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in NRW“ unterzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Ladeck
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss



Dirk Rosellen
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der
Freien Demokraten
im Rhein-Kreis Neuss



Carsten Thiel
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion von
UWG/Freie Wähler-Zentrum
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.11.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3580/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum zum "Phänomen Einsamkeit" - Prävention im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 10.11.2023 beantragten die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum, die Leiterin der „Stabstelle Demografischer Wandel, Einsamkeit“ in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Sina Breitenbruch-Tiedtke, in die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 01.02.2024 einzuladen.

Die Verwaltung hat Frau Breitenbruch-Tiedtke für die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 01.02.2024 eingeladen, ihre Rückmeldung steht allerdings noch aus.

Anlagen:

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum zum "Phänomen Einsamkeit" - Prävention im Rhein-Kreis Neuss

An die
Vorsitzende
des Ausschusses für Soziales & Wohnen
Frau Katharina Reinhold
Oberstraße 91
41460 Neuss

10. November 2023

**Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am
21.11.2023**

„Phänomen Einsamkeit“ – Prävention im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 21. November 2023 zu setzen:

Antrag

Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten die Verwaltung, die Leiterin der „Stabstelle Demografischer Wandel, Einsamkeit“ in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Sina Breitenbruch-Tiedtke, in die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 01. Februar 2024 einzuladen.

Begründung

Das „Phänomen Einsamkeit“ betrifft nicht erst seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie einen breiten Querschnitt der Gesellschaft. Nicht nur ältere Menschen fühlen sich aufgrund ihrer individuellen Lebenssituation mitunter allein und einsam. Auch Jugendliche und junge Erwachsene können sich wegen mangelnder Orientierung oder auch aufgrund besonderer Belastungen von Einsamkeit betroffen sein. Dies kann auch auf Alleinerziehende zutreffen, die trotz des Zusammenlebens mit Kindern aufgrund des Mangels an Zeit und Energie, in ihrer Situation vereinsamen.

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Auch Singles und Mid-Ager sind betroffen, ohne dass diese Thematik an eine sichtbare Öffentlichkeit gelangt, da es nach wie vor ein Tabu zu sein scheint, über Einsamkeit zu sprechen.

In der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen wurde daher auf Geheiß des Ministerpräsidenten Hendrik Wüst eine „Stabsstelle Demografischer Wandel, Einsamkeit“ eingerichtet. Wir beantragen, die Referatsleiterin zur Vorstellung der dortigen Arbeit in den nächsten Ausschuss einzuladen, um zu eruieren, ob daraus Handlungsmöglichkeiten für den und im Rhein-Kreis Neuss abgeleitet werden können.

Unseres Erachtens kann und muss für diese Thematik mehr Raum geschaffen werden, um Betroffene zu ermutigen, sich an bereits bestehenden Hilfsangebote zu wenden.

Zudem ist uns wichtig, nähere Informationen über bestehende und geplante Förderprogramme zu erhalten, um eine mögliche Beteiligung seitens des Rhein-Kreis Neuss auszuloten.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Ladeck
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss



Dirk Rosellen
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der
Freien Demokraten
im Rhein-Kreis Neuss



Carsten Thiel
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion von
UWG/Freie Wähler-Zentrum
im Rhein-Kreis Neuss